

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

1006. Sitzung

Berlin, Freitag, den 25. Juni 2021

Inhalt:

Präsident Dr. Reiner Haseloff	275	4. Viertes Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften (Drucksache 462/21)	284
Zur Tagesordnung	275	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	335*
1. Gesetz zur Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen (Drucksache 460/21)	284	5. Gesetz zur Änderung des Öko-Landbau- gesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes (Drucksache 463/21)	285
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG	334*	Dr. Till Backhaus (Mecklenburg- Vorpommern)	285
2. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanfor- derungen für Produkte und Dienstleistungen und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksa- che 461/21, zu Drucksache 461/21)	284	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	285
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	335*	6. Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Arz- neimittelgesetzes (Drucksache 496/21)	284
3. Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorg- faltspflichtengesetz – LkSG) (Drucksache 495/21)	284	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	334*
Alexander Schweitzer (Rheinland-Pfalz)	284	7. Gesetz zur Pflanzengesundheit (Drucksache 497/21)	284
Dr. Olaf Joachim (Bremen)	339*	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	334*
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nord- rhein-Westfalen)	339*	8. a) Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten- Gesetz – GAPKondG) (Drucksache 498/21)	
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thü- ringen)	339*	b) Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzufüh- renden Integrierten Verwaltungs- und Kon- trollsystems (GAP-Integriertes Verwal- tungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) (Drucksache 499/21)	
Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales	340*		
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	285		

c) Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungengesetz – GAPDZG) (Drucksache 500/21)	Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Familien, Senioren, Frauen und Jugend	279
d) Viertes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungendurchführungsgesetzes (Drucksache 501/21)	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	285 280
Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern)		286
Peter Hauk (Baden-Württemberg)		286
Beschluss zu a) bis d): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		288
9. a) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Drucksache 533/21)	12. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz – KitaFinHÄndG) (Drucksache 504/21)	285 284
b) Zweites Gesetz zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes (Drucksache 506/21)	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 104a Absatz 4 und Artikel 104c Satz 2 i.V.m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 GG	284 334*
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG		334*
Beschluss zu b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG		335*
10. Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Drucksache 502/21)	13. Sechstes Gesetz zur Änderung des Conterganstiftungsgesetzes (Drucksache 464/21)	288 284
Katja Meier (Sachsen)	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	288 335*
Daniela Behrens (Niedersachsen)		289
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung		289
11. Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) – gemäß Artikel 104a Absatz 4, Artikel 104c Satz 2 i.V.m. Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 und Artikel 107 Absatz 2 GG – (Drucksache 503/21, zu Drucksache 503/21)	14. Gesetz zur weiteren Stärkung des Anleger-schutzes (Drucksache 465/21)	276 276
Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg)	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	276 335*
Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)		277
Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen)	15. Sechstes Gesetz zur Änderung des Steuer-beamten-Ausbildungsgesetzes (Drucksache 466/21)	278 284
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 108 Absatz 2 GG	284 334*
	16. Gesetz zur Modernisierung des Körper-schaftsteuerrechts (Drucksache 467/21)	290
	Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen)	290
	Reinhold Hilbers (Niedersachsen)	291
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	292
	17. Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuer-Vermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG) (Drucksache 468/21)	284
	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	334*
	18. Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus-	

finanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) (Drucksache 505/21)	292	Daniela Behrens (Niedersachsen)	332*
Dilek Kalayci (Berlin)	340*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	283
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschlie- ßung	292	25. Gesetz zur Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät (Drucksache 470/21)	284
19. Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (Tabaksteuermodernisierungsgesetz – TabStMoG) (Drucksache 507/21)	284	Thomas Strobl (Baden-Württemberg)	292
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*
20. Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-schuldenwesengesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 508/21)	284	26. Gesetz zur Anpassung des Verfassungs-schutzrechts (Drucksache 512/21)	294
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*	Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat	294
21. Gesetz zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 509/21)	284	Michael Stübgen (Brandenburg)	341*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	334*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	295
22. Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG) (Drucksache 510/21)	284	27. Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (Drucksache 513/21)	295
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3, Artikel 107 Absatz 2 GG	334*	Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat	295, 343*
23. Gesetz zur Zusammenführung von Krebsregisterdaten (Drucksache 469/21)	284	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	342*
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2, Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG	296
24. Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz – GVWG) (Drucksache 511/21, zu Drucksache 511/21)	280	28. Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) (Drucksache 514/21)	284
Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz)	280	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*
Manfred Lucha (Baden-Württemberg)	281	29. Gesetz zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen der Bundespolizei (Drucksache 515/21, zu Drucksache 515/21)	296
Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit	282	Boris Pistorius (Niedersachsen)	296
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	329*	Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat	297
Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein)	331*	Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Artikel 87 Absatz 3 GG	298
Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	331*	Mitteilung: Die Entschlie-ßung unter Ziffer 2 der Empfehlungen der Ausschüsse in	

- Drucksache 515/1/21 wird für erledigt erklärt
30. Gesetz zur **Änderung des Filmförderungsgesetzes** (Drucksache 471/21) 284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 335*
31. Gesetz zur Errichtung einer „**Stiftung Orte der deutschen Demokratiegeschichte**“ und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland**“ (Drucksache 516/21) 284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 335*
32. a) Gesetz zu dem Protokoll vom 30. April 2010 zum Internationalen Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (**HNS-Übereinkommen 2010**) (Drucksache 473/21)
- b) Gesetz zur **Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010** und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs (Drucksache 472/21) 284
Beschluss zu a): Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 334*
Beschluss zu b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 335*
33. Gesetz zur **Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 474/21) 284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 335*
34. a) Zweites Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des **Patentrechts** (Drucksache 517/21)
- b) Gesetz über weitere **Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts** und zur Änderung des Patentkostengesetzes (Drucksache 475/21) 284
Beschluss zu a) und b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 335*
35. Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die **Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen** und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 476/21) 284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 335*
36. Gesetz zur **Modernisierung des notariellen Berufsrechts** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 518/21) 298
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 74 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 27 GG 298
37. Gesetz zur **Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Drucksache 519/21) 299
Claus Christian Claussen (Schleswig-Holstein) 343*
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 299
38. Gesetz zur **Stärkung des Verbraucherschutzes** im Wettbewerbs- und Gewerberecht (Drucksache 520/21) 284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 335*
39. Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 521/21) 299
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) 344*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 73 Absatz 2 i.V.m. Absatz 1 Nummer 9a GG 299
40. Gesetz zur **Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** (Drucksache 522/21, zu Drucksache 522/21) 299
Georg Eisenreich (Bayern) 344*
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 299
41. Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren **Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union** und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der

Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Drucksache 523/21)	284	Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten (Drucksache 480/21)	284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*
42. Gesetz zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) (Drucksache 524/21)	284	49. Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Drucksache 481/21)	284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*
43. Gesetz über die Insolvenz sicherung durch Reisesicherungsfonds und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (Drucksache 525/21, zu Drucksache 525/21)	284	50. Gesetz zur Änderung von Bestimmungen für den Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung (Drucksache 529/21)	284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*
44. Gesetz zur Änderung des Anti-Doping-Gesetzes (Drucksache 526/21, zu Drucksache 526/21)	284	51. Gesetz zur Errichtung und Führung eines Registers über Unternehmensbasisdaten und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 530/21, zu Drucksache 530/21)	299
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	299
45. a) Siebzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (Siebzehntes AtG-ÄnderungsG) (Drucksache 527/21)	299	52. Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (Drucksache 531/21)	284
b) Achtzehntes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes (18. AtGÄndG) (Drucksache 528/21)	284	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*
Beschluss zu a) und b): Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	299, 335*	53. Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 183 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 15. Juni 2000 über den Mutterschutz (Drucksache 485/21)	284
46. Gesetz zur Rehabilitierung der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten (Drucksache 478/21)	284	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	335*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	334*	54. Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (Drucksache 532/21)	284
47. Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts (Drucksache 479/21)	284	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG	334*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	334*	55. Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Februar 2021 zur Änderung des Abkommens vom	
48. Gesetz zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und zur			

18. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Zypern** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 486/21) 284
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 334*
56. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die **Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds** und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (Drucksache 534/21) 284
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 GG 334*
57. Gesetz zu dem Protokoll vom 12. Januar 2021 zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (Drucksache 535/21) 284
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 334*
58. Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Januar 2021 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Irland** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung (Drucksache 536/21) 284
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 334*
59. Gesetz zu dem Protokoll vom 24. März 2021 zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der durch das Protokoll vom 11. Januar 2016 geänderten Fassung (Drucksache 537/21) 284
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG 334*
60. Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem **Schweizerischen Bundesrat** über die gegenseitige Feststellung der **Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen** (Drucksache 538/21) 284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 335*
61. Gesetz zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die **internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße** (ADR) (Drucksache 487/21) 284
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 335*
62. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der **Verschwiegenheitspflicht nach dem Börsengesetz** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 435/21) 284
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Tarek Al-Wazir (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 337*
63. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 483/21) 299
Dr. Andreas Dressel (Hamburg) 299
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 300
64. Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Sportanlagenlärmschutzverordnung** – 18. BImSchV) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 345/21) 300
Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) 345*
Beschluss: Anstelle der Zuleitung der Vorlage für den Erlass einer Rechtsverordnung gemäß Artikel 80 Absatz 3 GG wird eine Entschließung gefasst 301
65. Entschließung des Bundesrates zur Einführung von **Obergrenzen für Tiere in Tierhal-**

tungsanlagen – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 386/21)	301		
Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern)	301		
Beschluss: Annahme der Entschlieung nach Magabe der beschlossenen nderungen	301		
66. Entschlieung des Bundesrates: Initiative Biodiversitt- und Klimaschutz – Neue Wege der Landnutzung wagen – Agroforstwirtschaft im Verwaltungssystem verankern – Antrag des Freistaats Thringen – (Drucksache 420/21)	301		
Anja Siegesmund (Thringen)	301		
Beschluss: Die Entschlieung wird gefasst	302		
67. Entschlieung des Bundesrates zur A1-Bescheinigung – Antrag der Lnder Niedersachsen und Saarland – Geschftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 35/20)	302		
Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen)	302		
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschussberatungen	303		
68. Entschlieung des Bundesrates – Europische Datensouvernitt schtzen – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 340/21)	303		
Prof. Dr. Kristina Sinemus (Hessen)	303		
Beschluss: Die Entschlieung wird gefasst	304		
69. Entschlieung des Bundesrates zu den Netzentgelten im Rahmen des Kohleausstiegs – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 441/21)	304		
Beschluss: Annahme der Entschlieung in der festgelegten Fassung	304		
70. Entschlieung des Bundesrates zur Prfung des Verbots der Frderung von lschiefer – Antrag des Landes Niedersachsen gem  36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 539/21)	304		
Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen)	304		
Mitteilung: berweisung an die zustndigen Ausschsse	305		
71. Rechnung des Bundesrechnungshofes fr das Haushaltsjahr 2020 – Einzelplan 20 – (Drucksache 418/21)	284		
Beschluss: Erteilung der Entlastung gem  101 BHO	337*		
		72. Mitteilung der Kommission an das Europische Parlament, den Rat, den Europischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ber die Vollendung des europischen Bildungsraums bis 2025 COM(2020) 625 final – gem  3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 635/20, Drucksache 482/21)	284
		Beschluss: Stellungnahme	337*
		73. Mitteilung der Kommission an das Europische Parlament, den Rat, den Europischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen Aktualisierung der neuen Industriestrategie von 2020: einen strkeren Binnenmarkt fr die Erholung Europas aufbauen COM(2021) 350 final/2 – gem  3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 436/21)	306
		Beschluss: Stellungnahme	306
		74. Mitteilung der Kommission an das Europische Parlament, den Rat, den Europischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen ber einen neuen Ansatz fr eine nachhaltige blaue Wirtschaft in der EU: Umgestaltung der blauen Wirtschaft der EU fr eine nachhaltige Zukunft COM(2021) 240 final – gem  3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 421/21)	284
		Beschluss: Stellungnahme	337*
		75. Mitteilung der Kommission an das Europische Parlament, den Rat, den Europischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategische Leitlinien fr eine nachhaltigere und wettbewerbsfhigere Aquakultur in der EU fr den Zeitraum 2021-2030 COM(2021) 236 final – gem  3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 412/21)	306
		Beschluss: Stellungnahme	307
		76. Fnfte Verordnung zur nderung der Berufskrankheiten-Verordnung (Drucksache 388/21)	284
		Beschluss: Zustimmung gem Artikel 80 Absatz 2 GG	337*
		77. Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen fr Unterkunft und Heizung fr das Jahr 2021	

(Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2021 – BBFestV 2021) (Drucksache 389/21)	284	senen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung	309
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	337*	85. Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem Zurschaustellen an wechselnden Orten (Tierschutz-Zirkusverordnung – TierSchZirkV) (Drucksache 402/21)	309
78. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes (Drucksache 391/21)	284	Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	309
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	337*	86. Verordnung zur Änderung der Kassensicherungsverordnung (Drucksache 438/21)	309
79. Fünfte Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (Drucksache 399/21)	284	Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein)	346*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	337*	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	310
80. Verordnung zur Änderung der Biostoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen (Drucksache 400/21, zu Drucksache 400/21)	307	87. Zweite Verordnung zur Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (Drucksache 403/21)	284
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer EntschlieÙung	307	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	337*
81. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (Drucksache 401/21)	284	88. Zweite Verordnung zur Änderung der Medizinprodukte-Abgabeverordnung (Drucksache 450/21)	284
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	337*	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	337*
82. Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (Tierzuchtdurchführungsverordnung – TierZDV) (Drucksache 392/21)	307	89. Verordnung zu automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern sowie zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung (Drucksache 395/21)	284
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	307	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung	337*
83. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Versuchstierverordnung und der Versuchstiermeldeverordnung (Drucksache 393/21)	307	90. Verordnung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes (Drucksache 396/21)	284
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	308	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	337*
84. Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Hundverordnung und der Tierschutztransportverordnung (Drucksache 394/21)	308	91. Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte – 28. BImSchV) – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Sachsen – (Drucksache 573/19)	310
Tarek Al-Wazir (Hessen)	308		
Peter Hauk (Baden-Württemberg)	345*		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlos-			

Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	310	senen Änderung – Annahme einer Entschließung	313
92. Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte (Drucksache 404/21)	310	99. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Passverwaltungsvorschrift und der Personalausweisverwaltungsvorschrift (Drucksache 408/21)	284
Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen) .	346*	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	337*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	310	100. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (2. PStG-VwV-ÄndVwV) (Drucksache 409/21, zu Drucksache 409/21)	313
93. Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung , zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Drucksache 494/21)	311	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung .	313
Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .	311, 347*	101. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (Drucksache 410/21)	313
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	311	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	313
94. Verordnung zur Umsetzung der Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Drucksache 310/21)	312	102.a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene – Themenbereich: Freier Zugang zu Umweltinformationen, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltrechtliche Zulassungs- und Überwachungsverfahren, BAT-Prozess) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 434/21)	
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung	312	b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020 (COESIF) (Komitologieausschuss) einschließlich Expertengruppe für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (EGESIF)) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 452/21)	
96. Verordnung zur Neuordnung kennzeichnungsrechtlicher Vorschriften für Reifen (Drucksache 398/21)	284	c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der Kommission „Stärkung der Erholung und Krisenresilienz des Sportsektors	
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	337*		
97. Verordnung zur Änderung der Anreizregulierungsverordnung und der Stromnetzentgeltverordnung (Drucksache 405/21)	312		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen	312		
98. Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) (Drucksache 407/21) .	312		
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlos-			

	während und nach der COVID-19-Pandemie“ im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2021-2024) – gemäß § 6 Absatz 1 EUZ-BLG i.V.m. Abschnitt I der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 453/21)	284		schäftsordnungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 513/20)	283
	Beschluss zu a): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 434/1/21	338*		Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern)	283
	Beschluss zu b): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 452/1/21	338*		Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein)	333*
	Beschluss zu c): Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 453/1/21	338*		Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	334*
103.	Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – gemäß § 7 Absatz 3 HdGStiftG – Antrag der Freien Hansestadt Bremen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 458/21)	284		Beschluss: Annahme der Entschließung in der festgelegten Fassung	284
	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 458/21	338*	108.	Entschließung des Bundesrates zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen durch Verankerung gesetzlicher Verpflichtungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 543/21)	313
104.	Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die Ernen-nung von Bundesanwältinnen und Bundes-anwälten beim Bundesgerichtshof – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 437/21)	284		Daniela Behrens (Niedersachsen)	348*
	Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 437/21	338*		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	313
105.	Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz – gemäß § 12 Absatz 3 GO BR – (Drucksache 555/21)	276	109.	Entschließung des Bundesrates zur Erleichterung tierwohlbezogener Bauvorhaben – Antrag der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 544/21)	314
	Beschluss: Staatsministerin Daniela Schmitt (Rheinland-Pfalz) wird gewählt	276		Daniela Behrens (Niedersachsen)	349*
106.	Entschließung des Bundesrates zur Ausgestaltung des deutsch-britischen Verhältnisses – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 545/21)	305		Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	314
	Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	305	111.	Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie (Drucksache 547/21)	284
	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	306		Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG	337*
107.	Entschließung des Bundesrates zur Herausnahme der Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinderchirurgie aus dem Fallpauschalensystem in der Krankenhausfinanzierung – Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Sachsen-Anhalt – Ge-		112.	Wahl eines Stellvertreters für den gemeinsamen Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (2017) – gemäß § 17 Absatz 1 BDSG – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 198/18)	284
				Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 198/1/18	338*
			113.	Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ – gemäß § 7 Absatz 3 HdGStiftG – Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 552/21)	284

Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 552/21	338*	Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen)	350*
114. Benennung eines Vertreters des Bundesrates im Mittelstandsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau – gemäß § 7a Absatz 1 KredAnstWiAG – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 542/21)	284	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	316
Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 542/21	338*	121. Gesetz für faire Verbraucherverträge (Drucksache 565/21)	316
115. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 541/21, zu Drucksache 541/21)	284	Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen)	351*
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	339*	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	316
116. Entschließung des Bundesrates zur Unterstützung der von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen tierhaltenden Betriebe – Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 559/21)	314	122. Gesetz zur Reform des Mietspiegelrechts (Mietspiegelreformgesetz – MsRG) (Drucksache 566/21)	316
Beschluss: Die Entschließung wird gefasst	314	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	316
117. Entschließung des Bundesrates – Rücknahme der Vorbehalte zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention – Antrag der Länder Bremen, Berlin, Thüringen und Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 560/21)	314	123. Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG) (Drucksache 567/21)	316
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	314	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	316
118. ... Gesetz zur Änderung des Rennwett- und Lotteriegengesetzes und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegengesetz (Drucksache 562/21)	314	124. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen (Drucksache 568/21)	316
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 GG	314	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	316
119. Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Drucksache 563/21)	314	125. Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes (Drucksache 569/21)	316
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	314	Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 2 Nummer 2, Artikel 80 Absatz 2 GG	316
120. Viertes Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (Drucksache 564/21)	314	126. Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (Drucksache 570/21)	316
Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat	314	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	316
		127. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betreibens krimineller Handelsplattformen im Internet (Drucksache 571/21)	317
		Georg Eisenreich (Bayern)	351*
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	317

128. Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches** – effektivere Bekämpfung von **Nachstellungen** und bessere Erfassung des **Cyberstalkings** sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution (Drucksache 572/21) 317
 Georg Eisenreich (Bayern) 352*
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 317
 Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein) 353*
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 354*
Beschluss zu 131: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 320
Beschluss zu 110: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung – Annahme einer EntschlieÙung 320
129. Gesetz zur **Änderung des Strafgesetzbuches** – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen **sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit** der Verbreitung und des Besitzes von **Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern** und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie **Bekämpfung** von Propagandamitteln und Kennzeichen **verfassungswidriger und terroristischer Organisationen** (Drucksache 573/21) 317
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 317
130. Gesetz zur **Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur **Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen** (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem BundeswasserstraÙengesetz (Drucksache 574/21) 317
 Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen) 352*
 Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein) 352*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 317
131. Gesetz zum **Schutz der Insektenvielfalt** in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 575/21, zu Drucksache 575/21)
 in Verbindung mit
110. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** – Geschäftsordnungsantrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 305/21) 317
 Peter Hauk (Baden-Württemberg) 317
 Svenja Schulze, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 319
132. Erstes Gesetz zur **Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes** (Drucksache 576/21) 321
 Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz) 321
 Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein) 322
 Svenja Schulze, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit 322
 Oliver Schenk (Sachsen) 355*
 Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff (Thüringen) 355*
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 323
133. Sechstes Gesetz zur **Änderung des Regionalisierungsgesetzes** (Drucksache 577/21) 323
 Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 323
 Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein) 324
 Dr. Maike Schaefer (Bremen) 325
 Alexander Schweitzer (Rheinland-Pfalz) 357*
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 106a Satz 2 GG 326
134. Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur **Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht** (Drucksache 578/21, zu Drucksache 578/21)
 in Verbindung mit
95. Verordnung zur **Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung** an unionsrechtliche Vorgaben (Drucksache 397/21) 326
 Daniela Behrens (Niedersachsen) 357*
Beschluss zu 134: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 327
Beschluss zu 95: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG in der festgelegten Fassung 327

135. Gesetz zur baulichen Anpassung von Anlagen der Jungsauen- und Sauenhaltung (Drucksache 579/21)	327
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	327
Nächste Sitzung	327
Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	328
Feststellung gemäß § 34 GO BR	328

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

Amtierende Präsidentin Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund – zeitweise –

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund – zeitweise –

Schriftführerin:

Dilek Kalayci (Berlin)

Baden-Württemberg:

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Thomas Strobl, Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Winfried Hermann, Minister für Verkehr

Rudolf Hoogvliet, Staatssekretär für Medienpolitik und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Manfred Lucha, Minister für Soziales, Gesundheit und Integration

Peter Hauk, Minister für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz

Bayern:

Dr. Florian Herrmann, Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien

Georg Eisenreich, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Michael Müller, Regierender Bürgermeister

Dilek Kalayci, Senatorin für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Dr. Matthias Kollatz, Senator für Finanzen

Brandenburg:

Michael Stübgen, Minister des Inneren und für Kommunales

Bremen:

Dr. Andreas Bovenschulte, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften und Senator für Kultur

Dr. Maike Schaefer, Bürgermeisterin, Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau

Dr. Olaf Joachim, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Dr. Peter Tschentscher, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Dr. Andreas Dressel, Senator, Präses der Finanzbehörde

Andy Grote, Senator, Präses der Behörde für Inneres und Sport

H e s s e n :

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Lucia Puttrich, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Landes Hessen beim Bund

Tarek Al-Wazir, Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Prof. Dr. Kristina Sinemus, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Manuela Schwesig, Ministerpräsidentin

Harry Glawe, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit

Dr. Till Backhaus, Minister für Landwirtschaft und Umwelt

N i e d e r s a c h s e n :

Stephan Weil, Ministerpräsident

Dr. Bernd Althusmann, Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Reinhold Hilbers, Finanzminister

Barbara Havliza, Justizministerin

Birgit Honé, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung, Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund

Boris Pistorius, Minister für Inneres und Sport

Daniela Behrens, Ministerin für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Armin Laschet, Ministerpräsident

Dr. Joachim Stamp, Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Lutz Lienenkämper, Minister der Finanzen

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Internationales im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

R h e i n l a n d - P f a l z :

Malu Dreyer, Ministerpräsidentin

Anne Spiegel, Ministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Daniela Schmitt, Ministerin für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Alexander Schweitzer, Minister für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung

S a a r l a n d :

Tobias Hans, Ministerpräsident

Anke Rehlinger, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Henrik Eitel, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Oliver Schenk, Chef der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien

Katja Meier, Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Armin Willingmann, Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Prof. Dr. Claudia Dalbert, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft und Energie

Schleswig-Holstein:

Daniel Günther, Ministerpräsident

Dr. Bernd Buchholz, Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Claus Christian Claussen, Minister für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung

Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Thüringen:

Bodo Ramelow, Ministerpräsident

Anja Siegesmund, Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff, Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei, Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft

Dirk Adams, Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Von der Bundesregierung:

Christine Lambrecht, Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Svenja Schulze, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Dr. Hendrik Hoppenstedt, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Sarah Ryglewski, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat

Michael Roth, Staatsminister im Auswärtigen Amt

Marco Wanderwitz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Energie

Rita Hagl-Kehl, Parl. Staatssekretärin bei der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz

Kerstin Griese, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Arbeit und Soziales

Uwe Feiler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft

Stefan Zierke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit

Steffen Bilger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Thomas Rachel, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung

1006. Sitzung

Berlin, den 25. Juni 2021

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich eröffne die 1006. Sitzung des Bundesrates.

Ich bitte, die Plätze, besonders die bevorzugten Plätze in der ersten Reihe, einzunehmen, und erlaube mir den Hinweis, dass aufgrund der Pandemie im Gebäude – auch im Plenarsaal – FFP2-Masken jederzeit, auch am Platz, zu tragen sind. Ich bin von der Hausherrin noch mal ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass es sich um FFP2-Masken handeln muss, also nicht allgemeine medizinische Masken. Wer keine mithat: Draußen liegen noch welche in den „Kollektenkörbchen“ und können dort gegriffen werden. Also: Jederzeit am Platz diese tragen. Eine Ausnahme gilt natürlich weiterhin für denjenigen, der das Wort ergreift, also mich hier vorne. Und wenn ich nicht rede, setze ich meine auf, und dann kann der jeweilige Redner die Maske abnehmen.

Wir haben eine historische Sitzung. Ich habe es schon in der Vorbesprechung angedeutet: Es gab noch nie in der Geschichte des Bundesrates eine Sitzung, in der es 135 Tagesordnungspunkte gegeben hat, in der es 52 angemeldete Rednerinnen und Redner gab. Ich verweise hier noch mal auf die Geschäftsordnung, die kürzlich beschlossen wurde und die festlegt, dass wir maximal fünf Minuten reden. Ansonsten müssten wir die Sitzung gegebenenfalls bis Sonntagfrüh verlängern. Aber vielleicht gibt es ja noch einige Reden zu Protokoll.

Das geht auch in Richtung der Bank der Bundesregierung, die ich ganz herzlich mit den dort anwesenden Kolleginnen und Kollegen begrüße. Wir haben insgesamt 62 von 135 Tagesordnungspunkten als angemeldete Fristverkürzungsbitten hier zur Kenntnis zu nehmen. Das gab es ebenfalls noch nicht und ist eigentlich eine höchst bedenkliche Geschichte, die wir ausnahmsweise sozusagen noch mal so abarbeiten. Aber für die nächste Legislaturperiode, egal wer dort die Steuerungsfunktionen innehat, bitten wir darum, die Fristverkürzungsbitten wirklich auf den eigentlichen Gegenstand zu konzentrieren, für

den sie mal eingerichtet wurden, und nicht für die Hälfte einer überdimensionierten Tagesordnung und dann auch noch am Ende einer Legislaturperiode. Das ist höchst problematisch und lässt eine sachliche Bearbeitung nicht mehr zu.

(Beifall Dr. Bernd Buchholz [Schleswig-Holstein])

– Danke für den spärlichen, aber doch repräsentativen Applaus, der zumindest zum Ausdruck bringt, dass wir da einfach mehr Zeit brauchen, um uns damit zu befassen.

Und jetzt kommen wir zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 135 Punkten vor.

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, erlauben Sie mir mit Blick auf unser umfangreiches Programm nochmals den Hinweis auf die Redezeitbegrenzung. Ich sagte es schon: fünf Minuten. Ich bitte das wirklich zu beherzigen.

Wir erwarten im Laufe des Vormittags noch die Zuleitung mehrerer Gesetze, die der Bundestag größtenteils erst gestern bzw. heute Nacht verabschiedet hat. Diese werden nach ihrem Eintreffen unverzüglich umgedruckt und hier im Saal verteilt. Sie werden dann entsprechend ihrer Tagesordnungsnummer am Ende der Sitzung behandelt.

Und nun zur Reihenfolge: Zu Beginn der Sitzung werden die Punkte 105, 11, 24 und 107 – in dieser Reihenfolge – aufgerufen. Nach TOP 70 wird der TOP 106 erörtert. TOP 131 wird mit TOP 110 verbunden aufgerufen. TOP 134 wird gemeinsam mit TOP 95 beraten. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert, so zumindest mein jetziger Stand.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist diese so **festgestellt**.

Wir beginnen mit dem **Tagesordnungspunkt 105**:

Wahl der Vorsitzenden des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz (Drucksache 555/21)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Nach Anhörung des betreffenden Ausschusses wird vorgeschlagen, Frau Staatsministerin Daniela Schmitt (Rheinland-Pfalz) zur Vorsitzenden des Ausschusses für das laufende Geschäftsjahr zu wählen. Wer dem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Klare **Mehrheit**.

Damit haben wir die Wahl vollzogen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 11**:

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (**Ganztagsförderungsgesetz** – GaFöG) (Drucksache 503/21, zu Drucksache 503/21)

Es liegen bisher vier Wortmeldungen vor. Es beginnt Ministerpräsident Kretschmann aus Baden-Württemberg.

Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg):
Werter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! In einem Punkt sind wir uns einig: Wir müssen beim Ausbau der Ganztagsplätze für Kinder im Grundschulalter vorankommen. Das ist ein zentraler Baustein für mehr Bildungsgerechtigkeit und die Zukunft unserer Kinder, für die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und für unsere Unternehmen, die händeringend nach Fachkräften suchen.

Ich will noch mal sagen, dass mein Land – ich will das aufgrund der begrenzten Redezeit etwas kürzen – in den letzten zehn Jahren rund eine Milliarde Euro in den Ausbau der Ganztagsbetreuung investiert und die Zahl der Ganztagsgrundschulen in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt hat. Wir investieren da also enorme Summen, und das ist auch notwendig und richtig. Aber es klafft einfach eine Lücke zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Wir alle wollen diese Lücke schließen. Dafür reicht es aber nicht aus, einen Rechtsanspruch zu beschließen. Wir brauchen auch die notwendigen Mittel, damit wir diesen Rechtsanspruch auch erfüllen können. Ein Rechtsanspruch ist ja etwas anderes als eine Zielvereinbarung. Er kann nämlich eingeklagt werden.

Der Vorschlag, den die Bundesregierung und der Bundestag auf den Tisch gelegt haben, tut dies gerade nicht. Worum geht es genau? Mit einem im Sozialgesetzbuch VIII verankerten stufenweisen Einstieg sollen bis zum August 2029 alle Grundschul Kinder der Klassenstufen 1 bis 4 einen gerichtlich einklagbaren Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung erhalten. Dafür sollen bis 2029 bundesweit über 1,1 Millionen neue Betreuungsplätze geschaffen werden.

Das Deutsche Jugendinstitut schätzt allein die Investitionskosten für die zusätzlich benötigten Plätze auf bundesweit bis zu 7,5 Milliarden Euro. Gleiches gilt für die dauerhaft entstehenden Betriebskosten, die nach Schätzung dieses Instituts bei Vollauslastung etwa 4,5 Milliarden Euro jährlich aufwachsend betragen werden. An den immensen Kosten für dieses Unterfangen, mit denen allein die Länder und vor allem die Kommunen in den kommenden Jahren dauerhaft zu kämpfen haben werden, will sich der Bund allerdings nur unzureichend beteiligen. Die Investitionskosten will der Bund zwar knapp zur Hälfte tragen, allerdings beharrt er dabei auf einem Kofinanzierungsanteil der Länder in Höhe von 50 Prozent. Das sind weit mehr als die 10 Prozent beim Digitalpakt oder die 30 Prozent für den Ganztagsausbau aus dem letztjährigen Konjunkturprogramm. Zudem sollen plötzlich die Eigenmittel freier Träger nicht länger auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden. Was aber besonders schwerwiegend ist: Für die Betriebskosten gibt es keine faire Regelung, die die finanziellen Möglichkeiten der Länder berücksichtigt.

Der Bund gibt also nach außen öffentlichkeitswirksam den großen Familienverstehher, und bei der Verantwortung, gleichzeitig die Finanzierung zu sichern, bleibt er höchst bescheiden. Dann wird noch zu einem Rechen-trick gegriffen: Man weicht von den Schätzungen des Deutschen Jugendinstituts ab, indem man einfach die Übermittagsangebote, die Kindertagespflege herausnimmt. Die Folge: Auf dem Papier werden plötzlich 300.000 Betreuungsplätze weniger gebraucht. Dadurch entsteht dann ein Kostenanteil von 30 Prozent. In Wirklichkeit sind es aber 20 Prozent, also lediglich ein Fünftel der tatsächlichen Kosten. Diese Quote wird bei den Kostensteigerungen, die wir jährlich haben werden, absinken, denn die Mittel werden ja nur als Umsatzsteuerfestbeträge gewährt. Wir bleiben dann auf den steigenden Betriebs- und Personalkosten sitzen. Dabei geht es wirklich nicht um Peanuts. Für das Land Baden-Württemberg würde das bedeuten: eine Milliarde, die jedes Jahr auf uns zukommt – und natürlich aufwachsend bei den Betriebskosten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wenn wir diesem Vorhaben zustimmen, dann laufen die Länder Gefahr, dass der Rechtsanspruch später vor den Gerichten landet, wenn die Plätze nicht überall verfügbar sind. Dann trifft sozusagen der Entrüstungssturm der Öffentlichkeit uns und nicht den Bund. Das Konnexitätsprinzip, das wir in den Länderverfassungen für solche Fragen gegenüber den Kommunen haben, gibt es hier natürlich nicht. Dafür haben wir den Bundesrat. Ich will noch mal darauf hinweisen: „Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.“ Damit das auch realisierbar ist, heißt es in Artikel 106, dass Bund und Länder, wenn neue Aufgaben entstehen, ihre Deckungsbeiträge dafür fair aushandeln.

Wir haben es heute in der Hand, uns dieser ungleichen Lastenverteilung bei dieser für unsere Kinder und Familien so wichtigen Frage zu widersetzen. Das ist dringend geboten. Denn wir wissen, vor welchen Herausforderungen unsere Haushalte stehen. Massive Folgekosten der Pandemie, Bekämpfung des Klimawandels, der Strukturwandel der Wirtschaft – das alles kostet richtig Geld. Dazu kommt, dass die Coronakrise ein gewaltiges Loch in unsere Landeshaushalte gerissen hat. Allein bei uns in Baden-Württemberg fehlen im kommenden Jahr über drei Milliarden Euro, und die Tilgung der Coronaschulden wird das Land noch viele Jahrzehnte beschäftigen.

Jetzt auch noch strukturelle Mehrausgaben in Milliardenhöhe zu beschließen, würde den Grundsätzen einer soliden Haushaltsführung widersprechen, umso mehr, als die Schuldenbremse ja gilt und die Länder im Gegensatz zum Bund keine neuen Schulden aufnehmen können. Deswegen bitte ich Sie alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir heute den Vermittlungsausschuss anrufen, um ernsthafte Verhandlungen über eine faire Lastenverteilung anzugehen. Denn das ist bisher nicht geschehen. Die eigens am 2. Dezember von der Kanzlerin und den Länderchefinnen und -chefs eingesetzte Arbeitsgruppe hat gerade ein Mal getagt. Alle anderen Termine wurden ein ums andere Mal kurzfristig vom Bund wieder abgesagt. Anfang Mai hat man uns dann mitgeteilt: Entweder die Länder akzeptieren das Angebot des Bundes oder der Bund stellt die Unterstützung der Länder für den Ausbau der Ganztagsbetreuung ein. – Ich finde, das ist kein Umgang zwischen Verfassungsorganen. Und deswegen müssen wir die Lastenverteilung im Vermittlungsausschuss schlichtweg verhandeln, so wie es das Grundgesetz vorsieht.

Das zeigt noch mal – damit will ich schließen –, dass allein die finanziellen Größenordnungen für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung deutlich machen, dass wir wieder zu richtigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern kommen müssen. Es kann nicht so weitergehen, dass den Ländern Schritt für Schritt der finanzielle Spielraum genommen wird.

Wir dürfen nicht immer wieder dasselbe Prozedere mitmachen: Der Bund holt sich ein populäres Thema und lockt die Länder mit Investitionsmitteln zur Anschubfinanzierung. Langfristig tragen aber wir dann immer die Hauptlast, weil die Investitionsmittel natürlich zeitlich befristet sind. Das nimmt uns Zug um Zug die Freiheit der eigenen Gestaltung. Es ist immer dasselbe Schema: beim Gute-Kita-Gesetz, beim Pakt für den Rechtsstaat, beim Pflegeentlastungsgesetz, bei der Akademisierung der Gesundheitsberufe. Das sind alles Vorhaben, deren Ziele wir ja teilen und unterstützen: Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Stärkung des Rechtsstaats, die finanzielle Entlastung der Angehörigen von Pflegebedürftigen oder die weitere Professionalisierung und Stärkung der Gesundheitsberufe – alles richtig. Aber auch das Gute muss finanziert werden.

Deswegen ist noch mal mein dringender Appell – so haben wir es in Elmau auch beschlossen –, dass es ein Ende haben muss mit diesen zeitlich befristeten Programmen, wo der Bund die Standards hochsetzt, eine Anschubfinanzierung macht und die Betriebs- und Personalkosten zum Schluss bei uns hängen bleiben.

Das Grundgesetz zeigt den Weg also klar auf. Wir reden im Kern über eine gerechte Verteilung der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuermittel sind so zu verteilen, so sagt es die Verfassung in Artikel 106, dass jede staatliche Ebene ihre Aufgabe mit eigenen Mitteln erfüllen kann. Diesen Weg müssen wir in Zukunft wieder beschreiten. Jetzt aber müssen wir, glaube ich, unbedingt den Vermittlungsausschuss anrufen, damit wir das richtig verhandeln können.

Ich will noch mal sagen: Die Umsatzsteuer ist eine Gemeinschaftssteuer. Es ist nicht eine Steuer des Bundes, wo er uns gnädig Geld für irgendetwas gibt. Das ist eine Gemeinschaftssteuer. Darum heißt sie so. Deswegen müssen wir die Aufgaben entlang dieser Umsatzsteuer kollegial verhandeln, so wie es zwischen Verfassungsorganen eigentlich sein sollte.

Wir haben uns vor 18 Monaten in Elmau alle hinter der Forderung versammelt, die Kompetenzen der Länder gegenüber den Bestrebungen nach weiterer Zentralisierung zu schützen, den Grundsatz der Subsidiarität anzuwenden und eine faire Finanzverteilung zu erreichen. Ich finde, heute sollten wir noch mal bei diesem sehr konkreten, sehr wichtigen Vorhaben schauen, dass wir da gemeinsam vorankommen. Ich bin sicher, dass wir das im Vermittlungsausschuss schaffen werden. Das wäre ja das erste Mal, dass wir uns nicht einigen können, wenn alle guten Willens sind.

Nicht jede Abkürzung führt in Wirklichkeit schneller zum Ziel und vor allem nicht zu einem besseren Ende. Damit wir nicht am Schluss ein dickes Ende in den Ländern haben, bitte ich Sie alle, dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Vielen Dank, Kollege Kretschmann!

Als Nächste spricht zu uns Ministerpräsidentin Schwesig aus Mecklenburg-Vorpommern.

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vorweg möchte ich sagen, dass ich es schön finde, dass wir uns mal wieder alle live und in Farbe sehen. Das war ja in vielen Monaten der Coronapandemie so nicht in dem Umfang möglich und ist auch ein Zeichen dafür, dass wir im Land eine gute Entwicklung haben.

Es ist wichtig, dass der Fokus jetzt auf andere Themen gelenkt wird. Wir haben vor über vier Jahren gesagt: Es ist wichtig, dass wir in Deutschland die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die Bildungschancen von Kindern verbessern. Dazu gehört nicht nur der Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz, sondern auch der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in der Schule. Das ist etwas, was schon vor der Coronapandemie für die Eltern sehr wichtig war.

Wir alle wissen, dass die Coronapandemie wie ein Brennglas gezeigt hat, dass Zugang zur Kita, Zugang zur Schule, auch zur Ganztagsbetreuung in der Schule, sehr wichtig ist. Übrigens nicht nur für Kinder, die diese spezielle Unterstützung brauchen – ja, ganz besonders für sie, für die Bildungsgerechtigkeit –, sondern am Ende auch für alle Kinder, weil das, was geboten wird in Ganztagskitas, Ganztagschulen, die Elternhäuser nicht komplett ersetzen können. Ich glaube, das hat in der Pandemie auch der Letzte oder die Letzte begriffen. Deshalb ist es wichtig, dass wir in dieser Frage nicht nur dazu kommen, dass das alles wieder in Präsenz geöffnet ist, sondern dass wir es weiter ausbauen. Darüber ist in den letzten Monaten viel zwischen Bund und Ländern gesprochen worden.

Ich bedaure es sehr, dass der Bund dieses Gesetz erst sehr spät auf den Weg gebracht hat und damit nicht mehr, fand ich, ausreichend Zeit war, die Finanzfragen, die Kollege Kretschmann hier dargestellt hat, zu beraten. Ich sage aber trotzdem, dass sich der Bund bewegt hat. Deshalb werben wir als Land Mecklenburg-Vorpommern dafür, dass wir heute dieses Gesetz für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch in der Schule beschließen.

Seien wir mal ganz ehrlich: Wenn die Eltern hören, dass wir heute darüber sprechen, dass es spätestens in der Endausbaustufe 2029 einen Rechtsanspruch geben soll, werden die meisten sagen: Über was wird da geredet? Dann sind meine Kinder schon längst raus. – Insofern ist es sowieso schon schwierig, dass wir uns so viel Zeit nehmen. Das hat aber damit zu tun, dass es ein Riesenkraftakt ist. Das ist so. Und ja: Ich verstehe alle Länder, die kritisch sind, was die Verteilung der Lasten angeht. Das betrifft auch unser Land. Dennoch: In der Abwägung wirbt unser Land dafür, dass wir heute diesem Gesetz zustimmen.

Ganz im Sinne des Appells des Präsidenten will ich es deshalb kurz machen: Sollte es eine Mehrheit für den Vermittlungsausschuss geben, bitte ich Sie als Vorsitzende des Vermittlungsausschusses, dass wir dann aber auch zügig alle Kraft daransetzen, dass wir schnell zu einem Ergebnis kommen und dieses wichtige Thema sozusagen nicht im Sommer versandet. Es ist, glaube ich, ein ganz wichtiges Thema für die Familien im Land. Das dürfen wir nicht nur sagen, sondern müssen es auch gemeinsam, Bundesrat und Bundestag, schaffen. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Vielen Dank, Kollegin Schwesig!

Wir hören als Nächsten Herrn Minister Dr. Stamp aus Nordrhein-Westfalen.

Dr. Joachim Stamp (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die nordrhein-westfälische Landesregierung bekennt sich selbstverständlich zur Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter. Dem haben wir bereits in unserem NRW-Koalitionsvertrag im Jahr 2017 Ausdruck verliehen, aber eben unter der Voraussetzung, dass sich der Bund angemessen beteiligt.

Die Umsetzung des Rechtsanspruchs – dazu haben mein Vorredner und meine Vorrednerin ja bereits gesprochen – ist eine zukunftssträchtige, eine zentrale familien- und bildungspolitische Maßnahme, die unser Land braucht; das wissen wir alle. Es geht um eine fundamentale Entscheidung für die Chancen unserer Kinder, die gerade in der letzten Zeit viel mitgemacht haben. Und es geht natürlich auch um die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Umso mehr ist aufgrund der Bedeutung des Themas der Umgang des Bundes mit diesem Thema zu kritisieren. Mit einer Umsetzung des Rechtsanspruchs mit der Brechstange haben wir in den Ländern so kurz vor Ende der Legislaturperiode im Bund nicht mehr gerechnet. Vom Bund war zu diesem Thema viel zu lange nichts zu hören. Ich empfinde es als der Bedeutung des Rechtsanspruchs auch nicht angemessen, wenn er jetzt auf Biegen und Brechen durchgebracht wird. Ganz zentrale Fragen sind zwischen Bund und Ländern nicht diskutiert.

Bei der Frage der Beteiligung des Bundes an den notwendigen Investitionsmitteln und insbesondere an den jährlichen Betriebskosten ist sehr lange nichts passiert und wertvolle Zeit ins Land gegangen. Wichtige fachliche Impulse und Interessen der Länder sind im Bundesratsverfahren nicht zur Geltung gekommen. Die Bundesregierung hat alle Änderungsanträge der Länder abgelehnt. Ich bin nicht der Ansicht, dass dies zur Qualität des Ganztagsförderungsgesetzes beigetragen hat. Wiederholt hat der Bund argumentiert, der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung finanziere sich quasi von selbst, denn seine Kosten würden auf der Einnahmenseite durch steigende Lohnsteuereinnahmen und mehr Sozialversicherungsbeiträge ausgeglichen. Das Problem bei dieser Gleichung ist, dass die Länder die Ausgaben tragen und der Bund die Einnahmen bekommt.

Ich will ganz ausdrücklich betonen: Auch die Kommunen sehen dies zu Recht kritisch. Es bedarf daher einer deutlichen Nachbesserung, damit der Rechtsanspruch in der Praxis dann auch tatsächlich mit Qualität gestaltet werden kann. – Vielen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Minister Dr. Stamp!

Für die Bundesregierung spricht Frau Bundesministerin Lambrecht als Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Dieses Amt hat sie ja zurzeit auch inne.

Christine Lambrecht, Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist viel über Kosten und Finanzierung gesprochen worden. Ich will noch mal in den Mittelpunkt rücken, um was es geht: Es geht um die Lebenssituation von Familien, es geht darum, Verantwortung zu übernehmen, es geht darum, Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu organisieren, und es geht darum, Kinder zu fördern. Das, glaube ich, sollte uns alle leiten bei der Entscheidung, die heute hier zu treffen ist.

Wir haben in der Coronapandemie erlebt, wie schwierig es für Familien ist, all das unter einen Hut zu bekommen, wenn Kinderbetreuung nicht verlässlich ist. Sie mussten ganz, ganz viel organisieren. Sie mussten viel Kreativität entwickeln. Mit dem Gesetz, wenn es heute beschlossen werden würde, könnten wir viel Verlässlichkeit bieten. Das ist etwas, was ganz dringend in den Familien gebraucht wird.

Ich will Ihnen an einem Beispiel einmal aufzeigen, dass die Frage, ob ich Familie und Beruf unter einen Hut bekommen kann, ob ich eine verlässliche Situation habe, nicht davon abhängen darf, wo ich wohne. Ich bin selbst berufstätige Mutter gewesen. Mein Sohn ist mittlerweile dem Grundschulalter deutlich entwachsen, der ist jetzt 20. Aber ich hatte das Glück, dass der hier in Berlin eingeschult wurde. Da war eine verlässliche Kinderbetreuung gegeben. Aber es darf eben nicht vom Wohnort abhängen, ob ich das unter einen Hut bekommen kann. Vielmehr müssen wir bundesweit eine verlässliche Kinderbetreuung in der Grundschule ermöglichen, damit Eltern diese Sicherheit haben. Deswegen appelliere ich an Sie: Es geht um gleichwertige Lebensverhältnisse, es geht um eine gute Vereinbarkeit, die auch einen ganz wichtigen Standortfaktor für die Wirtschaft bedeutet, und es geht um soziale Gerechtigkeit. Damit geht es eben auch um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die wir in Bund und Ländern zusammen tragen müssen.

Ich kann Ihnen sagen: Das erwarten die Familien zu Recht von uns, und die schauen momentan ganz genau auf diese Entscheidung. Mehr als acht von zehn Eltern mit minderjährigen Kindern wünschen sich nämlich einen Ganztagsanspruch, und das ist dann auch ein Auftrag an uns Politikerinnen und Politiker, sich mit diesem Wunsch, sich mit diesem berechtigten Anliegen zu beschäftigen. Diese Betreuungslücke zu schließen, genau darum geht es mit dem Gesetz.

„Mit der Brechstange“ oder „im Hauruckverfahren“ ist eben gefallen. Man muss, glaube ich, berücksichtigen,

dass dieses Gesetz vorsieht, dass ab 2026 ein Anspruch auf einen Ganztagsplatz für die erste Klasse besteht – so viel zum Thema – und dann jedes Jahr für eine weitere Klassenstufe. Ab Sommer 2029 sollen dann alle Kinder der Klassen 1 bis 4 Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben, acht Stunden am Tag, fünf Tage die Woche. Das ist verlässlich. Das wäre ein großer Wurf. Wie gesagt: Das Gesetz berücksichtigt viele Punkte, für die sich auch die Länder einsetzen; das haben wir ja eben wieder gehört.

Der Bund hat seine Investitionsmittel für den Aufbau deutlich erhöht von ursprünglich mal 2 Milliarden auf jetzt 3,5 Milliarden Euro. Und er wird sich auch an den Betriebskosten beteiligen. Ab 2030 wird das schließlich fast 1 Milliarde Euro sein. Diese Zahlen muss man sich noch mal auf der Zunge zergehen lassen.

Und der Ganztagsanspruch kommt eben nicht auf einen Schlag – ich habe es beschrieben –, sondern er kommt Schritt für Schritt.

Und wir kommen auch der Bitte nach, die Fristen für die Anwartschaft auf die Bonusmittel zu verlängern. Auch das ist Gegenstand des Gesetzes. Das heißt: Die Länder, die bis zum 31. Dezember 2020 Basismittel abgerufen haben, können die gleiche Summe zusätzlich ab dem Jahr 2023 abrufen.

Und wir haben zusammen mit den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag dafür gesorgt, dass die Investitionsmittel auch für die Ausstattung verwendet werden können, also auch für Möbel und zusätzliche Spiel- und Sportgeräte. Das war ja gerade den Kommunen sehr wichtig.

All das zeigt: Der Bund steht zu seiner Verantwortung. Wir lassen Sie keineswegs mit den Kosten des Rechtsanspruchs alleine, sondern wir stehen an Ihrer Seite.

Meine Damen und Herren, ich appelliere an Sie: Bekennen Sie sich zu dieser Verantwortung. Lassen Sie uns – Bund und Länder – heute ein starkes Signal an die Kinder, an die Familien in diesem Land senden. Es geht um mehr Förderung, um ein gutes Aufwachsen, es geht um Verlässlichkeit bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Deswegen möchte ich appellieren: Stimmen Sie bitte diesem Gesetz zu. Es wäre ein ganz wichtiges Signal. Sollte das genau so erfolgen, sollte es eine Zustimmung finden, dann kann ich hier erklären, dass die bereits versandte Protokollerklärung als abgegeben gilt. – Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Herzlichen Dank, Frau Bundesministerin Lambrecht!

Die Erklärung zu Protokoll würde dann mit den Maßgaben, die Sie gerade benannt haben, hier ebenfalls protokolliert werden.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Der Ausschuss für Frauen und Jugend, der Finanzausschuss und der Ausschuss für Kulturfragen empfehlen, den Vermittlungsausschuss aus mehreren Gründen anzurufen. Ich frage daher zunächst, wer allgemein der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmt. – Mehrheit.

Dann stimmen wir nun über die einzelnen Anrufungsgründe ab. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Mehrheit

Ziffer 2! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 6! – Mehrheit.

Ich fahre fort mit Ziffer 3! – Mehrheit.

Die Abstimmung über Ziffer 8 wird vorgezogen. Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Dann frage ich jetzt nichts mehr, weil sich das erledigt hat. Ich musste ein bisschen improvisieren, weil zwischenzeitlich hier mündlich angezeigt wurde, dass eine andere Abstimmungsreihenfolge gewünscht ist. Das trat aber nicht ein. Deswegen musste ich hier ein bisschen mit den Zetteln jonglieren. Wir haben also ein Vermittlungsausschussanrufungsbegehren und werden sehen, wie die Bundesregierung damit umgeht.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 24:**

Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (**Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz** – GVWG) (Drucksache 511/21, zu Drucksache 511/21)

Dazu liegt eine Liste mit insgesamt vier Wortmeldungen vor. Es beginnt Frau Ministerpräsidentin Dreyer aus Rheinland-Pfalz. Guten Morgen, Malu!

Malu Dreyer (Rheinland-Pfalz): Guten Morgen! Meine lieben Kollegen! Meine lieben Kolleginnen! Wir reden heute über die Pflege. Ich freue mich darüber sehr, denn ich glaube, spätestens mit der Pandemie hat jeder Mensch in der Gesellschaft gespürt, wie stark wir abhängig sind von kompetenten Fachkräften in der Pflege und auch davon, wie engagiert die Menschen in der Pflege tätig bin.

Es geht heute um die Langzeitpflege, also die Menschen, die vor allem in den Altenheimen, in ambulanten Pflegediensten usw. unterwegs sind. Auch darauf brauchen wir unbedingt einen Fokus. Denn jeder erinnert sich an den Anfang der Pandemie: Als wir das Virus noch gar nicht kannten, haben wir damals sehr starke Maßnahmen ergriffen, um die Menschen in unseren Alteneinrichtungen zu schützen, und es waren die Pflegekräfte, die sich ganz besonders um die Menschen gekümmert haben, die von Einsamkeit wirklich sehr stark betroffen waren. Sie alle haben unseren Respekt verdient und natürlich auch unsere Bewunderung. Ich bin sehr froh darüber, dass das viele zum Ausdruck gebracht haben mit Applaus.

Das noch Wichtigere ist, dass wir jetzt wirklich Konsequenzen daraus ziehen und deutlich machen, dass die Pflege es verdient hat, bessere Rahmenbedingungen zu erhalten und vor allem auch eine bessere Bezahlung. Ich hätte mich deshalb sehr darüber gefreut, wenn es gelungen wäre, zu einem flächendeckenden Tarifvertrag zu kommen, der allgemeinverbindlich gewesen wäre. Leider konnte sich damals die Arbeitsrechtliche Kommission der Caritas nicht dafür entscheiden. Deshalb ist es sehr, sehr schade, dass wir diesen Punkt nicht erreicht haben.

Umso dankbarer bin ich für die Initiative von Hubertus Heil und Olaf Scholz, tatsächlich einen weiteren Schritt zu gehen, nämlich es wenigstens hinzubekommen, dass wir über die Bindung der Verträge die unterschiedlichen Einrichtungsträger dazu verpflichten, dass sie sich an tarifvertragliche Lösungen zu halten haben. Es ist nicht dasselbe, aber es ist zumindest ein ganz, ganz wesentlicher Schritt. Wir werden dadurch Fortschritte machen in der Pflege, und es werden dadurch sehr viele Menschen von diesem Mechanismus profitieren. Darüber bin ich sehr froh. Pflegekräfte brauchen ein deutliches Signal, auch durch die Gesetzgebung, und das können wir heute mit der Zustimmung zu diesem Gesetz geben.

Ich freue mich darüber, will aber an dieser Stelle noch mal sehr deutlich sagen: Tarifverträge sind das, was der Pflege sichert, einerseits zu guten Arbeitsbedingungen zu kommen, andererseits zu guten Löhnen zu kommen. Deshalb ist dieser erste Schritt wichtig, aber es lohnt sich, weiterhin an diesen flächendeckenden Lösungen zu arbeiten. Das werden wir auf jeden Fall auch in Zukunft tun.

Wichtig ist mir noch, zu sagen, dass wir auch weiter auf die Entlastung der Pflegebedürftigen schauen müssen. Die Kosten in der Pflege steigen immer weiter. Und natürlich geht das auf Dauer nicht gut, den Pflegebedürftigen letztendlich jedes Mal zusätzliche Kosten zuzumuten. Wir werden auch in der nächsten Legislaturperiode dort weitere Lösungen finden müssen. Ich bin ganz sicher, dass die Pflege auch in Zukunft weitere Reformschritte braucht.

Heute bin ich erst mal sehr froh darüber, dass eine halbe Million Menschen in der Pflege davon profitieren

werden, dass wir diese Regelungen auf den Weg bringen. Es ist eine gute Lösung. Es ist ein erster wichtiger Schritt. Ich will mich herzlich beim Bund bedanken, dass wir diese Chance haben, heute im Bundesrat das Gesetz entsprechend zu verabschieden. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Kollegin Dreyer!

Als Nächster spricht zu uns Minister Lucha aus Baden-Württemberg.

Manfred Lucha (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Dieses Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung war ja ursprünglich ein politisch relativ unkritisches Sammelgesetz. Jetzt sind aber doch einige gewichtige Punkte im parlamentarischen Verfahren dazugekommen, im Übrigen wie so häufig – auch beim vorherigen Tagesordnungspunkt – ohne ausreichende Kommunikation und Abstimmung.

Auch hier sind wir aus Ländersicht nicht besonders glücklich. Ich nehme nur mal das Thema „Mindestmengen in den Krankenhäusern“. Hier mischt sich der Bund überproportional in die Länderversorgungsverpflichtung ein, und es wird mal wieder zulasten der Qualität gehen, weil der Bund glaubt, er könnte besser Qualitätsplanung machen als wir vor Ort. Das muss an dieser Stelle gesagt werden. Das ist aber heute nicht Kern. Politisch wirklich wichtig ist das, was Frau Ministerpräsidentin Dreyer angesprochen hat: die Änderungen in der Pflegepolitik.

Nicht nur der Bund trägt große Verantwortung, sondern auch wir werden vor Ort verantwortlich gemacht, ob und wie die entsprechende dezentrale wohnortnahe Pflegeversorgung qualitativ wie quantitativ stattfindet. Dass zwischen Bund und Ländern im Vorfeld zu diesem sogenannten Omnibusverfahren ein frühzeitiger und besserer Diskussionsprozess hätte stattfinden können, das war leider eben nicht der Fall. Ich weiß, dass Parteipolitik nicht in dieses Hohe Haus gehört, möchte aber schon sagen, weil Frau Dreyer ihre Parteikollegen so sehr gelobt hat: Wären Sie den Vorschlag von Bundesminister Spahn mitgegangen, wären wir jetzt deutlich weiter. Dieses Ergebnis ist nicht besonders berauschend.

Es sind ein paar Regelungen, die in die richtige Richtung gehen, keine Frage. Die Verbesserung der Tarifbindung haben Sie angesprochen. Auch der zweite Schritt zur Einführung eines bundeseinheitlichen Personalbemessungsverfahrens ist gut. Aber es ist natürlich komplett fraglich, ob die dafür vorgesehenen Maßnahmen, die Gegenfinanzierung durch Anhebung des Beitragszuschlags für Kinderlose um 0,1 Beitragspunkte und ein pauschaler Steuerzuschuss von 1 Milliarde Euro, ausreichen. Wir bezweifeln das, und die Hinweise sind andere.

Es wird eines außer Acht gelassen: Die meisten Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt, ausschließlich

durch Angehörige oder mit Unterstützung von ambulanten Pflegediensten, Tagespflege oder auch ehrenamtlich-bürgerschaftlichen Angeboten. Diese pflegenden Angehörigen hat der Bund schlicht und einfach vergessen.

Eines muss klar sein: Die Lohnsteigerungen in der Pflege dürfen nicht zu einer Leistungskürzung im ambulanten Bereich führen, auch wenn das ohne Absicht ist, was unterstellt sei.

Die Steigerung der Bruttolohnkosten und der bessere Personalschlüssel in der stationären Pflege haben dazu geführt, dass die pflegebedingten Eigenanteile in Pflegeheimen in den vergangenen Jahren stets gestiegen sind. In unserem Bundesland liegen sie beispielsweise mittlerweile bei durchschnittlich über 1.000 Euro im Monat. Die nun vorgesehene Begrenzung der Eigenanteile ist wirklich halbherzig.

Liebe sozialdemokratische Mitstreiterinnen für den Sockel-Spitze-Tausch, den wir sehr leidenschaftlich gefordert haben: Hier ist er wirklich nur in ganz geringen Ansätzen erkennbar. Derzeit sind leider die Leistungen der Pflegeversicherung gedeckelt. Alles darüber hinaus müssen die Bedürftigen aus eigener Tasche bezahlen. Unserer Meinung nach muss, wenn wir die Qualitätskriterien und Versorgungssicherheit ernst nehmen, der Sockel-Spitze-Tausch vollständig in der Pflegeversicherung umgesetzt werden, damit der Eigenanteil für die Versicherten gedeckelt wird und nicht wie bisher die Kassenleistungen. Statt der Einführung des Sockel-Spitze-Tausches werden nun die Heimbewohnerinnen und -bewohner in den ersten 12 Monaten lediglich um 5 Prozent, nach 12 Monaten um 25 Prozent, nach 24 Monaten um 45 Prozent und nach 36 Monaten um 70 Prozent mit einem Leistungszuschlag entlastet.

Erstens wird es nicht dem entsprechen, was wir wollen, nämlich Pflege im Lebensumfeld lang möglich zu machen durch Ambulantisierung, durch Quartiersnähe, und zweitens werden die Betroffenen und ihre Familien kaum vor der finanziellen Überforderung geschützt. Jeder, der fachlich unterwegs ist, weiß, dass wir eine Achsenverschiebung bekommen auf kürzere, spätere, aber intensivere Aufenthalte in stationären Settings.

Viele Bewohnerinnen und Bewohner versterben leider im ersten Jahr ihres Heimaufenthalts. Diese Dauer hat der Bund so gut wie nicht berücksichtigt. Deswegen fordern wir wie auch Professor Rothgang in seinem Gutachten die Deckelung der Eigenanteile, und zwar schon vom ersten Tag des Aufenthalts an. Damit sind die Kosten besser planbar. Wir können zum einen die Betroffenen vor finanzieller Überforderung schützen, aber gleichzeitig entkoppeln wir qualitativ und quantitativ notwendige Verbesserungen in den Einrichtungen. Das ist die entscheidende Botschaft, die ja gerade in der Pandemie deutlich wurde: dass die Menschen auch weiterhin in der Pflege beschäftigt bleiben wollen und können, weil sie sie erbringen müssen und wollen.

Also: Leider bringen die Regelungen des Bundes keine nachhaltige Reform der Pflegeversicherung, und sie haben den Namen Reform wirklich nicht verdient, weil – ich fasse zusammen – die prozentuale Erstattung der Eigenanteile unzureichend ist und die Deckelung der Eigenanteile unterbleibt. Und es fehlen komplett spürbare Entlastungen für die häusliche Pflege. Es wird keine nachhaltige Finanzgrundlagenreform berücksichtigt, und weitere wichtige Schritte zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung zu einer sektorenübergreifenden und säulenübergreifenden personenzentrierten Versorgung fehlen komplett. Es ist im Prinzip ein Rückschritt in schematisches Denken und eine zunehmende finanzielle Belastung. Es wird dringend notwendig werden, nach dem 26. September eine Pflegereform auf den Weg zu bringen, die den Namen verdient hat. Das, was hier vorliegt, ist enttäuschend. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Lucha!

Nachdem das Pult desinfiziert wurde, bekommt das Wort Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Gebhart aus dem Bundesministerium für Gesundheit.

Dr. Thomas Gebhart, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Coronapandemie hat uns allen sehr bewusst gemacht, wie wertvoll eine gute Gesundheitsversorgung ist. Unser Gesundheitswesen war auch in den vergangenen Monaten zu jedem Zeitpunkt funktionsfähig. Das verdanken wir den qualifizierten und motivierten Beschäftigten, die in den Krankenhäusern und in den anderen Bereichen der medizinischen und pflegerischen Versorgung ihr Bestes gegeben haben, häufig über die Grenzen der Belastbarkeit hinaus. Diesen über 5 Millionen Menschen in Deutschland gilt ein herzliches Dankeschön. Diesen Dank sollten wir auch immer wieder neu aussprechen.

Es darf aber nicht nur bei dem bloßen Dank bleiben. Es geht auch darum, die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten ganz konkret zu verbessern. Unser Gesundheitswesen hat sich als sehr verlässlich erwiesen. Das gibt den Menschen Sicherheit in einer solchen Krise von nationaler, gar weltumspannender Tragweite und darüber hinaus in ihrem Alltag, der persönlichen Lebenssituation, bei Krankheit oder bei Pflegebedürftigkeit. Diese Verlässlichkeit wollen wir für die Zukunft stärken mit diesem vorliegenden Gesetz. Die Maßnahmen werden dazu beitragen, den Bürgerinnen und Bürgern eine flächendeckende, eine wohnortnahe und qualitativ hochwertige medizinische und pflegerische Versorgung zu sichern. Dazu gehören insbesondere auch die Verbesserungen im Krankenhausbereich: Personalbemessungsverfahren, Einstellung von mehr Kolleginnen und Kollegen, Verbesserung der Qualität und mehr Transparenz bei der Qualität. Mindestmengen bei Operationen bedeuten auch Patientenschutz.

Das Gesetz enthält weitere Maßnahmen. Gestärkt werden auch viele andere Bereiche unseres Gesundheitswesens, die für die Patientinnen und Patienten im Alltag wichtig sind und die für sie einen echten Unterschied machen, von der Finanzierung ambulanter Krebsberatungsstellen über Tabakentwöhnung, Behandlung von Adipositas, Regelungen zu strukturierten Behandlungsprogrammen oder zu Notfallstrukturen bis hin zu Verbesserungen regionaler Hospiz- und Palliativversorgung.

Verlässlichkeit im Gesundheitswesen bedeutet auch Verlässlichkeit in finanzieller Hinsicht. Die Sozialversicherungsbeiträge sollen bei unter 40 Prozent stabilisiert werden. Damit gleichzeitig weiter die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, ist ein Bundeszuschuss von 7 Milliarden Euro im nächsten Jahr ein wichtiges Signal. Gut finanzierte Gesundheitsversorgung, bei der gleichzeitig wirtschaftliches Wachstum nicht gefährdet wird, darum geht es.

Im Bereich der Pflege haben wir schon vor Corona mit zahlreichen Verbesserungen begonnen. Die Pandemie hat uns aber noch einmal bewusst gemacht, dass hier – neben mehr Wertschätzung – strukturelle Veränderungen gefragt sind und deutliche Verbesserungen der Arbeitsbedingungen erreicht werden müssen.

Wir gehen mit diesem Gesetz weitere wichtige Schritte. Eine bessere Bezahlung, gerade auch für die Langzeitpflege in der Altenpflege, trägt ganz wesentlich zur Attraktivität des Berufs bei. Es geht darum, dass wir dauerhaft zu einer besseren Bezahlung kommen, zu einer Bezahlung nach Tarif in allen Pflegeeinrichtungen, ambulant wie stationär, die mit der Pflegeversicherung abrechnen. Genau das macht für Hunderttausende Beschäftigte in der Pflege an jedem Monatsende einen wirklichen Unterschied, auch in ihrem Geldbeutel.

Eine weitere wichtige Maßnahme ist es, die Kompetenz und die Entscheidungsmöglichkeiten der Pflegefachkräfte aufzuwerten. Auch das macht den Beruf am Ende attraktiver. Mehr Entscheidungsbefugnisse bei der Auswahl der richtigen Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel im Sinne der Pflegebedürftigen. Zudem sind nun eigenständige Entscheidungen in der häuslichen Krankenpflege möglich.

All diese Verbesserungen in der Pflege bringen auch höhere Kosten mit sich. Ja, es ist wahr: Gute Pflege kostet Geld; das wissen wir. Und spätestens seit Corona sind wir uns alle in der Gesellschaft einig, dass gute Pflege uns auch viel wert ist. Aber die Kosten einer guten Pflege dürfen die Menschen nicht überfordern. Und deswegen wollen wir die Pflegebedürftigen und ihre Familien entlasten. Diese Entlastung soll geschaffen werden durch die Einführung eines prozentual mit der Dauer der Pflege steigenden Zuschlags aus der Pflegeversicherung zu den Kosten für die vollstationäre Pflege. Gerade wenn der Pflegebedarf über mehrere Jahre andauert, sind diese

Kosten kaum planbar und für viele Familien schwer zu leisten.

Mit diesem Gesetz werden wir diese Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen ganz konkret unterstützen mit einer Entlastung in Höhe von 70 Prozent, etwa im vierten Jahr. Das sind über 600 Euro im Monat. Das ist ein wichtiges Signal für eine starke Pflege in unserem Land. Verbesserungen in der Pflege und Stärkung der medizinischen Versorgung für ein flächendeckendes, qualitativ hochwertiges und verlässliches Gesundheitswesen in unserem Land, das gelingt mit dem vorliegenden Gesetz. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Gebhart!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Es liegt je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ vor von Herrn **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen), von Herrn **Minister Dr. Buchholz** (Schleswig-Holstein), von Herrn **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) und Frau **Ministerin Behrens** (Niedersachsen).

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Da Anträge oder Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegen, stelle ich fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Es bleibt über die empfohlene EntschlieÙung sowie über den Landesantrag abzustimmen. So frage ich: Wer stimmt für den Landesantrag? – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für die Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir schließen diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 107** auf:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Herausnahme der Kinder- und Jugendmedizin sowie Kinderchirurgie aus dem Fallpauschalensystem in der Krankenhausfinanzierung** – Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Sachsen-Anhalt – Geschäftsordnungsantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 513/20)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerpräsidentin Schwesig aus Mecklenburg-Vorpommern vor.

Manuela Schwesig (Mecklenburg-Vorpommern): Vielen Dank. – Sehr geehrte Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Bereits im September 2020

hat Mecklenburg-Vorpommern mit Unterstützung von Sachsen-Anhalt einen Antrag eingebracht, dass wir eine neue Finanzierung beim Thema Kinder- und Jugendmedizin, aber auch der Kinder- und Jugendchirurgie brauchen. Sie alle kennen das Problem: Wir haben keine auskömmliche Finanzierung für Kinder- und Jugendkliniken, auch nicht für die Geburtshilfe und auch nicht für die Kinder- und Jugendchirurgie. Man kann auch noch über andere Bereiche im Gesundheitswesen diskutieren, im Krankenhausbereich, aber wir haben uns fokussiert auf diesen Bereich, weil wir seit vielen Jahren sehen, dass immer mehr Kinderkliniken schließen.

Leider ist es üblich geworden, dass Krankenhausbetreiber ihre Häuser in Scheiben schneiden, sich anschauen: Welche Abteilungen rechnen sich, welche rechnen sich nicht? Im gleichen Krankenhaus, beim gleichen Standort werden zum Beispiel mehr Plätze für Geriatrie, Versorgung der älteren Menschen, ausgebaut. Das rechnet sich, aber die Versorgung von Kindern und Jugendlichen nicht. Und das, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, geht so nicht mehr weiter. Wir alle wissen, wie wichtig medizinische Versorgung ist – das haben wir in der Coronapandemie noch mal ganz besonders vor Augen geführt bekommen – und vor allem auch die medizinische Versorgung im ländlichen Raum. Gerade Familien mit Kindern müssen sich darauf verlassen können, dass sie eine wohnortnahe medizinische Versorgung haben, ganz besonders dann, wenn ein schlimmer Fall eintritt und das eigene Kind ins Krankenhaus muss.

Deshalb ist es wichtig, dass zukünftig diese Finanzierung weggeht von den Fallpauschalen hin zu einer auskömmlichen Finanzierung. Das trifft übrigens nicht nur die kleinen Krankenhäuser im ländlichen Raum. Das trifft auch die großen Krankenhäuser, die großen Unikliniken zum Beispiel, die großen Maximalversorger, die sich wiederum spezialisiert haben auf wichtige medizinische Behandlung von Kindern und Jugendlichen und auch für diese Spezialisierung nicht auskömmlich finanziert sind. Das hat zum Beispiel ganz praktisch damit zu tun, dass die Behandlung, die Vorbereitung von Kindern und Jugendlichen bei medizinischer Versorgung, zum Beispiel auf eine wichtige Operation, naturgemäß noch mal viel aufwendiger ist. Das muss stärker abgebildet werden.

Wir sagen immer, wie wichtig alles ist für Kinder und Familien. Wir loben alle unser Gesundheitswesen. Deshalb ist es wichtig, wenn es zum Schwur kommt, auch wirklich etwas zu verbessern. Wir waren da als Bundesland sehr klar: Die Fallpauschalen haben sich in diesem Bereich nicht bewährt. Wir sollten dort umsteuern. Wir haben das in anderen Bereichen auch schon mal gemacht, in der Psychiatrie.

Ich möchte mich bei allen bedanken, die an diesem Thema mitgearbeitet haben, ganz besonders beim Bundesland Rheinland-Pfalz, die dann gemeinsam dafür

¹ Anlagen 1 bis 4

gesorgt haben, dass wir einen Antrag haben, der die große Mehrheit mitnimmt. Deshalb bitte ich jetzt um Zustimmung zu diesem Antrag und darum, dass wir uns wirklich auf den Weg machen. Im zweiten Halbjahr dieses Jahres brauchen wir einen neuen Vorschlag für die Finanzierung der Kinder- und Jugendmedizin. Wir dürfen es nicht mehr auf die lange Bank schieben, denn das ist schon passiert. Wir haben schon längst eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die aber ehrlicherweise zu diesem Thema nicht mal getagt hat in den letzten Jahren. Das ist absolut zu wenig für so ein wichtiges Thema. Es braucht jetzt wirklich einen Vorschlag im zweiten Halbjahr 2021. Deshalb bitte ich heute um Zustimmung, aber vor allem um zügige Umsetzung dieses Beschlusses. Vielen Dank allen Bundesländern, die das unterstützen!

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Vielen Dank, Kollegin Schwesig!

Wir nehmen je eine **Erklärung zu Protokoll¹** von **Minister Dr. Buchholz** (Schleswig-Holstein) und **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen).

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Mecklenburg-Vorpommern hat beantragt, bereits heute in der Sache zu entscheiden. Ich frage daher zunächst, wer einer sofortigen Sachentscheidung zustimmt. – Mehrheit.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegt Ihnen ein Antrag von Rheinland-Pfalz vor. Wer stimmt dafür, die **Entschließung in der** von Rheinland-Pfalz **vorgeschlagenen Fassung** anzunehmen? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir kommen zur Grünen Liste: Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 6/2021²** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1, 2, 4, 6, 7, 9, 12 bis 15, 17, 19 bis 23, 28, 30 bis 35, 38, 41 bis 44, 45 b) bis 50, 52 bis 62, 71, 72, 74, 76 bis 79, 81, 87 bis 90, 96, 99, 102 bis 104 und 111 bis 115.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Es ist so **beschlossen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 3:**

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (**Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG**) (Drucksache 495/21)

Es liegt eine Wortmeldung vor: Herr Staatsminister Schweitzer aus Rheinland-Pfalz.

Alexander Schweitzer (Rheinland-Pfalz): Vielen Dank, Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Jahr 2016 gab es einen Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte. Er hat insbesondere an Unternehmen – auch in Deutschland – appelliert, sich in einer freiwilligen Selbstverpflichtung auf Ziele der Arbeitnehmerschutzrechte, der Menschenrechte entlang der Wertschöpfungskette im jeweiligen Unternehmen zu verpflichten.

Die Bundesregierung – die große Koalition – ist nach einigen Jahren in der Analyse der Umsetzung dieses Nationalen Aktionsplans zu der Erkenntnis gekommen, dass es tatsächlich erfolgreiche Mechanismen gab, dass es – ausgelöst durch den Nationalen Aktionsplan – Unternehmen gab, die sich diesen Rechten verpflichtet sehen, die insbesondere die Rechte von Kindern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in anderen Ländern unserer Welt sehr stark berücksichtigen. Diese Unternehmen mussten aber feststellen, dass sie in Deutschland mit Unternehmen konkurrieren, die sich dieser freiwilligen Selbstverpflichtung nicht unterzogen haben.

Das hat dazu geführt, dass die Bundesregierung das sogenannte Lieferkettengesetz nun auf den Weg bringt – ein weiterer Schritt zur Verbesserung des Schutzes von Menschenrechten und zur Wahrung von Umweltstandards in der globalen Wirtschaft. Es knüpft an an die Verantwortung von Unternehmen entlang ihrer Lieferkette, abgestuft nach Einflussmöglichkeiten. Es versetzt sie auch in die Verantwortung, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu definieren, welche Standards aus ihrer Sicht nachvollziehbar und gerechtfertigt sind. Es geht um die Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards wie das Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit.

Meine Damen und Herren, wir stehen in diesen Tagen noch sehr stark unter dem Eindruck der Pandemie. Dann dürfen wir nicht vergessen, dass der Warenaustausch – Import und Export – in Deutschland weiterhin auf hohem Niveau läuft, dass der Konsum auf hohem Niveau läuft und dass viele nach wie vor Bestandteile ihres Smartphones, bunt bedruckte T-Shirts zu Preisen bekommen, die nach den Standards, die wir gemeinsam für richtig halten müssen, eigentlich nicht produziert werden können.

Es geht in diesem Gesetz um Rechtssicherheit für Unternehmen.

Es geht auch darum, dass die Unternehmen, die selbstverständlich sagen, ihr Geschäftsmodell fußt auf den Standards, die ich eben definiert habe, geschützt werden. Es gibt ihnen die Möglichkeit, präventiv Abhilfemaßnahmen – begleitet durch eine Bundesanstalt – zu definieren.

¹ Anlagen 5 und 6

² Anlage 7

Die Übergänge sind gestaltet: Ab 2023 gilt es für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten, ab 2024 für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten.

Der Tiger ist nicht zahlos: Es gibt eine effektive Kontrolle durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Mindestens so wichtig wie die Kontrolle ist das Beratungsprofil dieses Bundesamts, das auch in der Umsetzung hilft.

Meine Damen und Herren, das Gesetz ist ein Kompromiss. Ich finde, es ist ein guter Kompromiss. Es ist jetzt die Aufgabe von uns allen, genau zu beobachten, wie die Mechanismen dieses Gesetzes wirken, ob sie uns realiter dem in Sonntagsreden oft beschriebenen Ziel näherbringen, dass der Wohlstand und unser Wohlstandsmodell in Deutschland nicht zu dem Preis von Menschenrechtsverletzungen erkaufte werden können. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Je eine **Erklärung zu Protokoll¹** abgegeben haben Herr **Staatsrat Dr. Joachim** (Bremen), Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen), Herr **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) und Frau **Parlamentarische Staatssekretärin Griese** (Bundesministerium für Arbeit und Soziales).

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesentwürfe auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5:**

Gesetz zur Änderung des Öko-Landbaugesetzes und des Öko-Kennzeichengesetzes (Drucksache 463/21)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Backhaus aus Mecklenburg-Vorpommern vor.

Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch unter dem Eindruck der Pandemie möchte ich deutlich machen: Die Land- und Ernährungswirtschaft in Deutschland hat gezeigt, dass uns diese Branche vollständig mit hochwertigen Produkten versorgt hat. Für mich ist das ein großer Erfolg. Ich bedanke mich ausdrücklich bei den Bäuerinnen und Bauern, dass wir das geschafft haben. Der Wohlstand auf dieser Erde hängt insbesondere an der Landwirtschaft, der Ernährungswirtschaft.

Zum Öko-Landbaugesetz: Ich bin froh und glücklich darüber, dass dieses Hohe Haus ein gutes ökologisches Landbaugesetz auf den Weg bringt. Der ökologische Landbau in Deutschland ist eine Erfolgsstory. Wir haben roundabout 262.000 landwirtschaftliche Betriebe, davon sind immerhin 34.100 ökologisch wirtschaftende Betriebe. Ich kann für unser Bundesland Mecklenburg-Vorpommern sagen: Bei uns liegt der Anteil der landwirtschaftlichen Unternehmen, die ökologisch wirtschaften, mittlerweile bei 20 Prozent. Das ist Klimaschutz, das ist Artenschutz, das ist sauberes Wasser und gesunde Ernährung.

Wir sind sehr froh darüber, dass dieses Hohe Haus das Gesetz sehr deutlich angepasst hat, auch im Interesse der ökologischen Anbauverbände, die den Entwurf der Bundesregierung massiv kritisiert hatten, so dass er auch in diesem Hohen Haus keine Mehrheit gefunden hätte.

Insofern ist es wichtig, an die Landwirtschaft ein Signal zu senden. Wir sind im ökologischen Landbau in einem Nachfragemarkt. Aber zurzeit können wir gar nicht genug ökologische Produkte produzieren, wie nachgefragt werden. Insofern das Signal von diesem Hohen Haus an die Landwirtschaft: Überlegen Sie sich bitte, Ihre Betriebe umzustellen und diesem Nachfragesegment zu entsprechen! – Erste Botschaft.

Die zweite große Botschaft ist: Es muss ein Signal an die Schulen gehen – wir haben heute einiges über Kindergärten und Schulen gehört –, dass die Kantinen, aber auch die Außer-Haus-Verpflegung auf ökologische Produkte umstellen. Das ist ein wertvolles Signal für Artenschutz, für Klimaschutz, für sauberes Wasser und damit wieder für gesunde Ernährung, ein gutes Signal für den ökologischen Landbau in Deutschland und die Verarbeitung der Produkte.

Ich hoffe, dass wir weiter gute Zuwachsraten haben. Ich bin davon überzeugt, dass das auch für die gesellschaftliche Veränderung hin zu einer besseren und akzeptierten Landwirtschaft gut ist. – Herzlichen Dank.

Präsident Dr. Reiner Haseloff: Danke, Herr Minister Backhaus!

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 8 a) bis d)** auf:

- a) Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (**GAP-Konditionalitäten-Gesetz** – GAP-KondG) (Drucksache 498/21)

¹ Anlagen 8 bis 11

- b) Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (**GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz** – GAPInVeKoSG) (Drucksache 499/21)
- c) Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (**GAP-Direktzahlungen-Gesetz** – GAPDZG) (Drucksache 500/21)
- d) Viertes Gesetz zur **Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes** (Drucksache 501/21)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor: Erneut Herr Minister Dr. Backhaus aus Mecklenburg-Vorpommern, anschließend Herr Minister Hauk aus Baden-Württemberg.

Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrter Herr Präsident! Beim Thema europäische Agrarpolitik und Politik für die ländlichen Räume geht es pro Jahr um insgesamt 6,2 Milliarden Euro, die in die Landwirtschaft, in den Umweltbereich, aber auch in die ländlichen Räume fließen.

In der längeren Zeit meiner Verantwortung habe ich es noch nicht erlebt, dass wir die Rahmenbedingungen aus Brüssel bis heute nicht kennen, weil der Trilog für den Agrarbereich auf europäischer Ebene nicht beendet ist. Wir erteilen der Bundesregierung jetzt mehr oder weniger Prokura, diese Gesetze in Kraft zu setzen, denn wir wollen und müssen bis zum Ende des Jahres den sogenannten Strategieplan zur Entwicklung der Landwirtschaft, der ländlichen Räume und des Umweltbereiches beschließen, um die Perspektiven zu eröffnen.

Ich möchte ausdrücklich sagen: Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen der Ressorts. Wir drohten, keine Entscheidung zu bekommen; bei uns in der Agrarministerkonferenz gilt immer noch das Einstimmigkeitsprinzip. Dass uns dies gelungen ist, ist ein Riesenerfolg. Die Handlungsfähigkeit der Agrarministerkonferenz ist vollständig wiederhergestellt worden. Insofern freue ich mich sehr, dass wir hier einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Landwirtschaft, der ländlichen Räume, letzten Endes aber auch zur Finanzierung von Umweltmaßnahmen auf den Weg bringen.

Meine große Erwartung und mein Appell an Europa ist, den Trilog möglichst zügig zu Ende zu bringen, damit wir Rechtssicherheit und Planungssicherheit für die Landwirtschaft, für die ländlichen Räume, aber auch für Umweltmaßnahmen haben. Zwei Beispiele:

Für mich geht es auch um den Umbau der Landwirtschaft hin zu einer Ökologisierung. Dafür haben wir die

Weichen gestellt: Ab 2023 werden wir öffentliches Geld für öffentliche Leistungen bereitstellen. 2027 werden wir dann 50 Prozent der heutigen pauschalen Zahlungen, die in die Landwirtschaft gesteuert werden, an ökologische Leistungen gebunden haben. Ich bin sehr glücklich darüber, dass wir das hinbekommen haben.

Was die ländliche Entwicklung angeht – sehr geehrter Herr Hauk, ich glaube, auch da stimmen wir überein –, so brauchen wir Infrastrukturen wie Kindergärten und Schulen, damit wir auch in den ländlichen Räumen, die immer Zukunftsräume waren und es bleiben sollen, gleichwertige Lebensverhältnisse sicherstellen können.

Einen dritten Schwerpunkt sehe ich im Umweltbereich. Wenn wir Klimaschutz, Artenschutz, sauberes Wasser wollen – wir wollen das –, müssen wir stärkere Investitionen in diesen Bereich hineinlenken, was Renaturierung, aber auch die Ökologisierung dieses Themenkomplexes insgesamt anbetrifft. Dazu legen wir heute einen maßgeblichen Grundstein.

Insofern ist der heutige Beschluss ein Meilenstein für die Entwicklung der Landwirtschaft, der ländlichen Räume und für den Umweltbereich. Ich freue mich sehr darüber, dass uns das gelungen ist. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Backhaus!

Es hat nun Herr Minister Hauk aus Baden-Württemberg das Wort.

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit den heutigen Beschlüssen zu den Gesetzen zur nationalen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Deutschland erreichen wir in dem Marathon, zu dem die Europäische Kommission im Jahr 2018 den Startschuss gegeben hat, ein wesentliches Etappenziel.

Auf der europäischen Ebene wird aktuell zeitgleich ein ähnliches Zwischenziel erreicht: Der Super-Trilog zur GAP-Reform läuft. Es gibt erste Einigungen, die im Wesentlichen unser Verhandlungsergebnis zwischen Bund und Ländern im März bestätigen: Es bleibt bei 25 Prozent Eco-Schemes, also mehr als 20, die der Europäische Rat vorgesehen hat. Und es wird bei den nicht produktiven Flächen eine geringfügige Steigerung geben, nämlich von 3 auf 4 Prozent. Das ist entscheidend für die Konditionalität, also für die Bedingungen, unter denen die Landwirte dann Direktzahlungen erhalten. In der Summe ist es ein maßvoller Kompromiss, mit dem wir am Ende werden leben können. Er wird von unserer Beschlusslage, die wir im März in der Agrarministerkonferenz getroffen haben und die die Bundesregierung im Direktzahlungen-Gesetz dankenswerterweise weitestgehend übernommen hat, gedeckt.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das uns vorliegende Gesetz der Bundesregierung setzt einen guten, ausgewogenen Kompromiss um, für den wir durch intensive fachliche Diskussionen auf den Agrarministerkonferenzen die Basis gelegt haben. Ich bedanke mich beim Bundestag und bei der Bundesregierung, die im Grundsatz dem Beschluss der Länder gefolgt sind. Wir haben damit unter Beweis gestellt – Kollege Backhaus hat es zu Recht gesagt –, dass trotz heterogener parteipolitischer, aber mehr noch trotz heterogener regionaler Unterschiede, auch struktureller Unterschiede in dem landwirtschaftlich sehr heterogenen Deutschland eine Einigung möglich ist, wenn man nur genügend Kompromissbereitschaft mitbringt. Deshalb danke ich vor allen Dingen den Kolleginnen und Kollegen quer über alle Parteigrenzen hinweg, dass es im dritten Anlauf gelungen ist, einen Kompromiss und ein Einigungspapier zu erstellen.

Wir wollen mit dieser Reform eine Agrarpolitik umsetzen, die neben den klassischen Zielen der europäischen Agrarpolitik verstärkt die gesellschaftspolitischen und ökologischen Leistungen der Landwirtschaft in den Blick nehmen und honorieren wird. Von der Europäischen Kommission war im Zusammenhang mit dem Green Deal vielfach gefordert worden: Mindestens 50 Prozent der Mittel sollen auch in der Gemeinsamen Agrarpolitik in Umweltleistungen münden. Das haben wir mit unserem Kompromiss erreicht.

Länder wie Baden-Württemberg oder Bayern, die schon in der Vergangenheit hohe Agrarumweltaufwendungen in der zweiten Säule geleistet haben, werden diese 50 Prozent weit übertreffen. Ich kann nur für mein Land sprechen: Wir werden am Ende bei 75 Prozent landen. Das heißt, drei Viertel der europäischen Mittel werden gezielt und direkt in Agrarumweltleistungen einmünden. Da soll noch einer sagen, wir würden das Geld mit der Gießkanne an die Bauern ausschütten! Alles ist sehr zielgerichtet geworden. Damit ist ein Meilenstein auch für die gesellschaftliche Diskussion über den Stellenwert der Landwirtschaft im Zusammenhang mit Artenschutz, Naturschutz, Umweltschutz und Klimaschutz erreicht worden.

Wir werden zukünftig in der ersten Säule freiwillige Öko-Regelungen anbieten, die die kleinen und mittleren Betriebe stärker fördern – 25 Prozent der Direktzahlungen.

Die Junglandwirteprämie wird erhöht, um es für junge Landwirte attraktiver zu machen, wieder in den Beruf einzusteigen.

Wir werden auch wieder gekoppelte Tierprämien einführen. Eigentlich ein planwirtschaftliches Instrument, das die verehrte Kollegin Bundesministerin Renate K ü n a s t im Jahr 2003 in einem Liberalisierungsschub abgeschafft hat. Die gekoppelten Tierprämien werden wir aber nur dort einführen, wo es sich nicht um wettbewerbsverzerrende Elemente handelt. Denn Grünland in

Extensivbereichen – nur dort sind Schafe, Ziegen und Mutterkühe unterwegs – unterliegt keinem Wettbewerbsdruck. Auch das Fleisch daraus trägt am Ende nicht zur Wettbewerbsverzerrung bei. Vielmehr ist es einfach notwendig, dass wir Extensivlagen, die einen hohen Naturschutz- und Artenschutzwert haben, gezielt unterstützen, ihnen einen Push geben. Das tun wir, indem wir nach 20 Jahren – 2023 wird umgesetzt – die gekoppelten Prämien wiedereinführen.

Darüber hinaus werden wir zunehmend Mittel aus der ersten Säule direkt in die zweite Säule mit ihren freiwilligen Agrarumweltmaßnahmen in Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums umschichten. Auch hier sieht der Trilog eine Einigung vor: 10 Prozent verpflichtende Umschichtung, quasi Umverteilung. Und das tun wir: Wir starten mit 10 Prozent und bauen die Umschichtungen auf mehr als 15 Prozent im Jahr 2026 aus.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, das Marathonziel ist noch nicht erreicht, es liegt noch der Endspurt vor uns. Aber am 1. Januar 2022 soll der deutsche GAP-Strategieplan der Europäischen Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

Wir müssen auch zukünftig darauf achten, dass die noch zu treffenden Regelungen, die wir in den nächsten Monaten erarbeiten, unbürokratisch und zielführend sind. Zum Beispiel bei den wiedereingeführten gekoppelten Tierprämien halte ich aktuelle Bestrebungen, Flächenbindungen und Auflagen zu Haltungsformen einzuführen, für äußerst bürokratisch und wenig zielführend. Das konkretisiert auch den Willen der Agrarministerinnen und Agrarminister; das muss man einmal klar sagen. Ich warne den Bund ein Stück weit, bei den Verordnungsermächtigungen zu überschießend reinzugehen, denn die Verordnungen bedürfen im Anschluss der Zustimmung des Bundesrates. Wir müssen dabei nacharbeiten und uns auf die Einführung einer einfachen Kopfprämie konzentrieren. Unbestritten ist, dass diese Tiere gerade die wertvollen extensiven Flächen nutzen; das habe ich bereits ausgeführt.

Auch bei der Gestaltung der Systeme für Verwaltung, Kontrolle und Sanktionierung muss mit Augenmaß gearbeitet werden, um die Bürokratie in Grenzen zu halten. Wenn uns das nicht gelingt, wird ein wesentliches Anliegen, nämlich die deutliche Vereinfachung durch mehr Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten, scheitern, und der Landwirt verbringt mehr Zeit hinter dem Schreibtisch als auf dem Traktor.

Auch hier mein Appell an die Bundesregierung: Nutzen wir diese Chance der geringeren Einflussnahme Brüssels und des gemeinsamen Strategieplans für mehr nationale Eigenverantwortung! Regionale Eigenverantwortung haben wir in der Vergangenheit schon bewiesen. Nutzen wir diese Chance aber auch für einen Schub in der Entbürokratisierung, und bürokratisieren wir nicht zusätzlich durch entsprechende Regelungen!

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen für die gemeinsame konstruktive Arbeit auf allen Ebenen, aber auch für das gemeinsame Streiten, das am Ende zu einem guten Kompromiss, wie ich meine, geführt hat. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Hauk!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen zu den Vorlagen in den **Punkten 8 a) bis d)** nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu den vier Gesetzen jeweils den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich beende diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10 auf:**

Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die **gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen** in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Drucksache 502/21)

Es liegen Wortmeldungen vor. Ich gebe das Wort zunächst an Frau Staatsministerin Meier aus Sachsen.

Katja Meier (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Als wir Anfang März über den Entwurf dieses Gesetzes beraten haben, zeichnete sich bereits ab, dass wir auf einen Kompromiss zusteuern. Diese Einschätzung hat sich bestätigt, deswegen ist meine Begeisterung für das Gesetz auch verhalten.

Freuen kann ich mich als sächsische Gleichstellungsministerin immerhin über eine ganz wichtige Nachbesserung, die auf eine Initiative meines Hauses zurückgeht und die wir im Rahmen der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im vergangenen Herbst eingebracht haben, und zwar, dass es Vorständinnen und Vorständen von Aktiengesellschaften künftig möglich sein wird, ihr Mandat ruhen zu lassen, um Mutterschutz, Elternzeit und die Pflege naher Angehöriger wahrzunehmen. Darüber könnte man sich jetzt freuen, aber ehrlich: Im Jahr 2021 sollte es doch eine Selbstverständlichkeit sein, dass Menschen in Führungspositionen – das gilt für Frauen und Männer gleichermaßen – nicht mehr die Pistole auf die Brust gesetzt wird, damit sie sich zwischen Karriere und Familie entscheiden. Meines Erachtens sollte beides möglich sein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, jetzt könnten wir im Gestus der lauschigen Sonntagsreden die Hände wieder in den Schoß legen und uns freuen, weil wir mit dem Führungspositionengesetz II „auf dem richtigen Weg“ sind. So ein Satz ist nie ganz falsch, aber allzu weit

kommen wir mit dieser Einschätzung auch nicht. Denn es nützt ja nichts, wenn man bloß den richtigen Weg einschlägt. Was nützt der richtige Weg, wenn wir ihn im Schnecken tempo gehen oder wenn wir unterwegs anhalten und bloß die Aussicht genießen! Ich habe den Eindruck, dass wir uns genau so verhalten: Wir sehen, wo es hingehen soll, aber wir kommen nur in Trippelschritten voran.

Wenn ich sehe, welche Fortschritte wir beim Frauenanteil in Aufsichtsräten von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen erzielt haben – ich will Ihnen die Zahlen vor Augen führen –: Der Frauenanteil ist um ganze 10 Prozent – von 25 Prozent im Jahr 2015 auf 35 Prozent im Jahr 2020 – angestiegen. Da frage ich mich: Wieso kann sich die Bundesregierung nicht dazu durchringen, den Forderungen des Bundesrates vom März nachzukommen:

Wieso wird eine verbindliche, weiterführende Quotenregelung immer noch ausgebremst?

Wieso wird die Aufsichtsratsquote nicht ausgeweitet auf die nicht börsennotierten Unternehmen, also dort, wo sie eine viel größere Wirkung entfalten könnte?

Und wieso denken wir eigentlich, dass es mit einer Mindestbeteiligung getan wäre?

Glaukt denn jemand ernsthaft, dass dieser absolut minimalistische Ansatz der Mindestbeteiligung, der immer am unteren Rand des Möglichen bleibt, ein großer Beitrag zur Gleichstellung von Männern und Frauen ist? Das ist Schulnote „befriedigend“, also ein bisschen mehr als „ausreichend“, knapp über „mangelhaft“, aber schon gar nicht „gut“.

Der Kompromiss der großen Koalition zwischen der prinzipiellen Ablehnung jeglicher Quote und der Forderung nach einer wirksamen Quote ist leider nicht mehr als ein Placebo. So ein Kompromiss hilft den Frauen nicht besonders weiter, die endlich angemessen auf der Führungsebene von Unternehmen vertreten sein müssen. Er hilft auch den Unternehmen nicht weiter. Denn wir verspielen hier eine große Chance, einen Beitrag zu einer neuen Unternehmenskultur zu leisten, in der gemischte Führungsteams ausgewogenere und damit bessere Arbeitsergebnisse erzielen.

Deswegen haben wir gemeinsam mit den Ländern Hamburg, Baden-Württemberg, Bremen und Rheinland-Pfalz einen Entschließungsantrag eingebracht, der im federführenden Ausschuss für Frauen und Jugend eine große Mehrheit erhalten hat. Darin drücken wir unser Bedauern aus, dass die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom März formulierten Prüfbitten nicht aufgegriffen worden sind:

Die Bundesregierung hält unverändert an einer Mindestbeteiligung für Vorstände börsennotierter und paritätischer

tisch mitbestimmter Unternehmen fest, anstatt eine Mindestquote vorzusehen.

Genauso wenig sieht die Bundesregierung eine Ausweitung der bereits bestehenden Aufsichtsratsquote von 30 Prozent auf weitere Unternehmen vor. Was ist das Ergebnis: Die Aufsichtsratsquote wird auch in Zukunft lediglich für etwa 70 Unternehmen in Deutschland gelten.

Vor diesem Hintergrund zielt unser Entschließungsantrag darauf ab, die Bundesregierung zu bitten, im Rahmen des geplanten Monitoring- und Evaluationsprozesses die Auswirkungen des Gesetzes in seiner jetzigen Form genau zu beobachten. Sollte sich herausstellen, dass die erhoffte Wirkung der Mindestbeteiligung nicht eintritt, wird die Bundesregierung um zügige Nachjustierung gebeten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich darf Sie noch mal herzlich dazu einladen, diesem Entschließungsantrag zuzustimmen. Denn Deutschland hinkt im europaweiten Vergleich hinterher, was den Anteil von Frauen in Führungspositionen betrifft: Im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten lag Deutschland 2020 lediglich im letzten Drittel. Das kann nicht in unserem Interesse sein.

Wenn wir als Ergebnis heute wieder mit dem Satz nach Hause gehen, dass wir „auf dem richtigen Weg“ sind, dann soll es so sein. Aber dann denken wir uns bitte noch dazu, dass es höchste Zeit wird, auf diesem Weg mal den Turbogang einzulegen! – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Danke, Frau Kollegin Meier!

Wenn das Pult gleich desinfiziert ist, gebe ich Frau Ministerin Behrens aus Niedersachsen das Wort.

Daniela Behrens (Niedersachsen): Vielen Dank, Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Heute ist ein wichtiger Tag, auch wenn wir uns aus Sicht der Frauen an der einen oder anderen Stelle sicherlich mehr gewünscht haben.

Aber was macht heute der Bundesrat? Er wird hoffentlich, wie der Bundestag, ein Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Führungspositionen auf den Weg bringen, der Meilensteine für die Beteiligung von Frauen in Führungspositionen in mehreren Bereichen manifestiert. Denn da haben wir in Deutschland in den letzten Jahren – die Vorrednerin hat völlig recht – nur sehr viele Trippelschritte machen können.

Wir haben die Wirtschaft immer nur über gesetzliche Regelungen zwingen können, Frauen den Wert und die Rolle zuzugestehen, die sie haben müssen. Frauen haben 50 Prozent hervorragende Abschlüsse in Berufsausbildungen und Universitäten. Wir haben kompetente und

engagierte Frauen auf allen Ebenen, aber wir finden sie nicht auf den Führungsebenen der deutschen Wirtschaft, leider auch nicht ausreichend in den Landes- oder Bundesverwaltungen. Deswegen hat dieses Gesetz einige wichtige Meilensteine, die wir heute mit auf den Weg bringen können:

Es schreibt vor, dass die großen Vorstände der börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen in Deutschland zukünftig mindestens eine Frau haben müssen.

Es schreibt vor, dass die Gesellschaften, in denen der Bund die Mehrheit hat, zukünftig eine Frau im Vorstand haben müssen.

Es schreibt vor, dass die Körperschaften des öffentlichen Rechts – Rentenversicherungsträger, Sozialversicherungsträger, die Bundesagentur für Arbeit; über 155 Gesellschaften – zukünftig eine Frau im Vorstand haben müssen.

Und es schreibt vor, dass sich der Bund auf den Weg macht, bis 2025 – das ist gar nicht so lange hin – 50 Prozent der maßgeblichen Führungspositionen in den Ministerien mit Frauen zu besetzen.

Auf Hinweis des Bundesrates haben wir eine Länderklausel eingearbeitet, dass auch die Länder ihre Gesellschaften, in denen die Landesanteile die Mehrheit haben, ähnlichen Regelungen unterwerfen können.

Man kann heute natürlich sagen: Das Glas ist halb leer, es hätte mehr sein können. – Da bin ich dabei. Aber ich finde, wir sollten uns auch vor Augen führen, welche Meilensteine in diesem Bereich heute gelingen. Für mich ist klar: Man muss schauen, wie das Gesetz wirkt. Es gibt ein gutes Monitoring für das Gesetz. In den nächsten zwei, drei Jahren werden wir genau sehen, ob sich die Beteiligung von Frauen in den Vorständen der deutschen Wirtschaft besser entwickelt. Wenn nicht, hat sich die deutsche Wirtschaft ein nächstes Gesetz verdient, in dem wir die Quote weiter anscharfen werden.

In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung zu dem Gesetz. Ich glaube, es ist ein Meilenstein, aber die nächsten Meilensteine müssen kommen. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Frau Kollegin Behrens!

Weitere Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Empfehlungen und Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir haben noch über die empfohlene Entschließung abzustimmen.

Die Abstimmung über die Ziffer 2 erfolgt getrennt nach Buchstaben:

Ich rufe zunächst die Buchstaben a und c auf. Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Buchstaben b! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschließung gefasst**.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt und rufe auf

Tagesordnungspunkt 16:

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (Drucksache 467/21)

Es liegen Wortmeldungen vor. Das Wort erhält zunächst Herr Minister Lienenkämper aus Nordrhein-Westfalen.

Lutz Lienenkämper (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Im internationalen Vergleich fällt Deutschland bei der Unternehmensbesteuerung immer weiter zurück.

Deutschland belegte bereits im Jahr 2019, vor der Pandemie, mit einem durchschnittlichen Unternehmenssteuersatz von knapp 30 Prozent den viertletzten Platz weltweit. In Europa gab es nur in Frankreich und in Malta schlechtere Rahmenbedingungen. Zur Einordnung: In Irland lag der durchschnittliche Steuersatz bei 12,5 Prozent, in den skandinavischen Ländern um die 20 Prozent und in den Vereinigten Staaten bei knapp 26 Prozent. Da unser Exportland wie kaum ein anderes im internationalen Wettbewerb steht, leuchteten schon vor dieser Krise viele Warnlichter. Jetzt, während der Krise, erst recht. Es besteht Handlungsbedarf.

Das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts ist grundsätzlich zu begrüßen, aber im Ergebnis nur ein zaghafter Versuch, die dringend notwendigen Reformen anzugehen. Gerade jetzt wäre es aus unserer Sicht erforderlich gewesen, die Herausforderungen grundlegend anzupacken.

Die neue Möglichkeit der Option zur Körperschaftsteuer greift zu kurz, ist aber ausdrücklich ein Schritt in die richtige Richtung. Warum ist es ein richtiger Schritt: Wettbewerbsnachteile werden verringert. Die Personengesellschaften hatten bei der Thesaurierung von Gewinnen im Verhältnis zu Kapitalgesellschaften bislang Nachteile. Sie werden herabgesetzt. Wir Länder haben diese Option von Anfang an unterstützt und noch während des Gesetzgebungsverfahrens wichtige Beiträge geleistet,

damit sie möglichst administrierbar und zielgerichtet ausfällt.

Es zeigt sich aber auch, dass die Option nicht alle Betroffenen erreicht und zudem in vielen Fällen zu unnötigen Härten führt:

So steht sie nicht allen Personengesellschaften und auch nicht dem Einzelunternehmer offen.

Zudem muss die Option einheitlich für alle Gesellschafter ausgeübt werden, was bei unterschiedlichen steuerlichen Interessen Streit in den Gesellschafterkreis hineinbringen kann.

Schließlich kann die Option zu ungerechtfertigten Steuernachteilen führen, wenn einzelne Gesellschafter im Optionszeitpunkt im Ausland wohnen oder wenn sie nach erfolgter Option ins Ausland verziehen.

Abzuwarten bleibt auch, wie viele Personengesellschaften aufgrund der hohen Komplexität der Option und dem damit verbundenen Beratungsbedarf diese überhaupt in Anspruch nehmen werden. Ich befürchte genauso wie einige meiner Kolleginnen und Kollegen, dass gerade der Mittelstand als Stütze unserer Wirtschaft hier auf der Strecke bleibt. Dabei wäre gerade dieser Mittelstand als Motor für den Aufschwung nach der Corona-Pandemie so bedeutsam.

Aus Sicht von Nordrhein-Westfalen wäre es richtig gewesen, die bereits vorhandene Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a Einkommensteuergesetz parallel zur Einführung des Optionsmodells zu aktualisieren:

Die Bemessungsgrundlage der Thesaurierungsbegünstigung muss rechnerisch an die Regelungen für Kapitalgesellschaften angenähert werden. Das ist den Unternehmen übrigens bereits zum Unternehmensteuerreformgesetz 2008 versprochen worden. Mir fehlt das Verständnis dafür, warum dieses Versprechen bis heute nicht eingelöst wurde.

Außerdem muss die Nachbelastung im Ausschüttungsfall an die der Kapitalgesellschaften angenähert werden. Das betrifft zum einen die optionale Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Zum anderen muss – wie bei der Ausschüttung von Kapitalgesellschaften – die Möglichkeit der Verrechnung mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten eröffnet werden. Damit würden wir auch die Krisenfestigkeit der Unternehmen weiter stärken.

Schließlich sollten Gewinne, die nicht der Thesaurierungsbegünstigung unterworfen werden müssen, künftig ohne schädliche Einsperrwirkung im Unternehmen belassen und bei Bedarf später steuerfrei entnommen werden können. Auf diese Weise würde die Gewinnverwendung wesentlich flexibler.

Diese Möglichkeiten stünden allen Formen der gerade im Mittelstand verbreiteten Personengesellschaften offen, sind weniger komplex und daher mit einem deutlich geringeren Beratungsaufwand für die Unternehmen verbunden. Kurzum: Sie würden wirklich substanzial helfen.

Wie Sie wissen, liegen zu allen diesen Punkten bereits ausgearbeitete Formulierungsentwürfe vor. Ich bedaure sehr, dass diese Vorschläge nicht aufgegriffen wurden, und sehe sie als dringenden Handlungsauftrag für die nächste Wahlperiode des Deutschen Bundestages.

Unsere deutsche Wirtschaft verdient mehr, denn sie besteht nicht aus gierigen Ausbeutern, sondern aus zig Tausenden Betrieben, in denen Tag für Tag hart gearbeitet wird. Wir haben hier eine Chance verpasst, strukturell mehr zu tun. Wir gehen aber ausdrücklich einen richtigen Schritt in die richtige Richtung.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank!

Das Wort erhält nun Herr Minister Hilbers aus Niedersachsen.

Reinhold Hilbers (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Corona-Pandemie hat uns deutlich vor Augen geführt, dass auch gesunde Unternehmen, die sich vorher stabil am Markt behaupten konnten, schnell in Schieflage geraten können, wenn sich die Rahmenbedingungen so dramatisch ändern.

Wir haben durch gezielte Maßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft dafür gesorgt, dass Insolvenzen verhindert wurden, dass Arbeitsplätze gesichert werden und damit Strukturen erhalten bleiben. Klar ist aber auch, dass nicht alles kompensiert werden kann und dass es jetzt darauf ankommt, das dringend benötigte Wirtschaftswachstum zu entfachen. Dafür ist dieses Gesetz ein Baustein. Nur Unternehmen können am Ende dafür sorgen, dass wirtschaftliches Wachstum entsteht und dass wir wieder die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden und dass der Staat ohne Steuererhöhungen seinen Aufgaben nachkommen und dafür sorgen kann, die Kredite, die aufgenommen worden sind, zu tilgen.

Keinesfalls neue Belastungen sind gefordert, sondern mehr denn je Entlastungen, soweit es möglich ist. Um den Standort Deutschland best- und schnellstmöglich wieder zu attraktivieren und dafür zu sorgen, dass in die Zukunft investiert wird, gilt es Impulse für die Unternehmen zu setzen, die auf Wachstum ausgerichtet sind. Dazu gehören Impulse der Unternehmensbesteuerung. Das ist dringend notwendig. Wir benötigen ein Update der Unternehmensbesteuerung in Deutschland.

Das vorgelegte Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz und das enthaltene Optionsmodell zur Behebung von Besteuerungsnachteilen ist richtig und wichtig für Personengesellschaften. Sie sind das Rückgrat unserer mittelständischen Wirtschaft. Die Länder haben sich, wie Kollege Lienenkämper eben betont hat, sehr intensiv eingebracht, um pragmatische Lösungen zu finden, um dafür zu sorgen, dass die Regelungen im Gesetzgebungsverfahren möglichst praktikabel ausgestaltet werden.

Das vorliegende Optionsmodell ist ein Auftaktgeber für weitere Schritte und weitere Erwartungen, die die Wirtschaft in steuerlicher Hinsicht an uns hat – in Bezug auf Gleichbehandlung wirtschaftlicher Aktivitäten, egal welche Rechtsform ein Unternehmen hat, unabhängig von der gewählten Gesellschaftsform.

Genau hier bleibt das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz meiner Meinung nach erheblich hinter den Erwartungen zurück, die an dieses Gesetz gestellt worden sind. Die Option zur Körperschaftsteuer alleine reicht nicht aus, um eine wettbewerbsfähige Unternehmensbesteuerung in Deutschland zu erreichen. In vielen Fällen sind unnötige Hürden aufgebaut worden beziehungsweise entstehen, um die Option ausüben zu können:

So steht sie nur Personengesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften zur Verfügung, nicht aber den Gesellschaften bürgerlichen Rechts.

Auch wirken die ganzen Vorteile nicht bei Einzelunternehmern und Einzelunternehmen.

Zudem wird es bei Personengesellschaften mit einem breiten Gesellschafterkreis vielfach dazu führen, dass es am einheitlichen Willen mangeln wird, der aber für die Optionsausübung vonnöten ist. Insofern werden sie nicht partizipieren können.

Diese Einschränkungen des Optionsmodells machen nach meiner Auffassung deutlich, wie dringend notwendig es ist, weitere Ergänzungen vorzunehmen, nämlich die Thesaurierungsbegünstigung in § 34a des Einkommensteuergesetzes zu reformieren und anzupassen.

Insbesondere muss der Anteil des Gewinns, der von der Thesaurierungsbesteuerung profitieren soll, an die für Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen angenähert werden. Ebenso muss die Nachbelastung im Ausschüttungsfall an die Kapitalgesellschaften angepasst werden. Beides sind sehr wichtige Punkte. Dies betrifft zum einen die optionale Anwendung des Teileinkünfteverfahrens. Dadurch wird die Thesaurierungsbegünstigung auch solchen Unternehmen eröffnet, die nicht dauerhaft und damit planbar spitzensatzorientiert Einkünfte erzielen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, eine systematische Verbesserung des § 34a ist bei den Beratungen des Körperschaftsteuergesetzes eingebracht worden.

Leider konnte dort aber keine Einigung erzielt werden. Es ist leider nicht gelungen, das im Gesetz zu verankern.

Gleichwohl stimmen wir dem Gesetz zu, weil es in die richtige Richtung geht. Aber dies sind dringende Punkte, die nachgebessert werden müssen. Es muss unser Ziel sein, die beschriebenen weiteren Verbesserungen für Personengesellschaften nach der Bundestagswahl so schnell wie möglich umzusetzen. Dabei gilt aus meiner Sicht: Wir dürfen nicht auf halbem Wege stehen bleiben; denn nur mit einer krisenfesten Unternehmensbesteuerung können wir gestärkt in die Zukunft gehen.

Dazu zählt auch die Unternehmensteuerreform, die dringend notwendig ist; auch das hat der Kollege vor mir angesprochen. Letztmals haben wir 2008 – das ist mittlerweile 14 Jahre her – über die Neuausrichtung der Körperschaftsteuer gesprochen. Damals konsequenterweise nach der Kapitalmarktkrise.

Wir befinden uns auch jetzt in einer Zeit, dass wir überlegen, wie wir wieder durchstarten können. Es ist vielleicht auch hier ein probates Mittel, nicht nur auf Ausgabenstützung und Nachfrageorientierung zu setzen, sondern auf angebotsorientierte Wirtschaftspolitik, um Unternehmen zu entlasten und Besteuerungen zu senken. Genau so hat man es damals gemacht: Man hat den Steuersatz durchschnittlich auf 30 Prozent festgelegt. Das ist heute nicht mehr wettbewerbsfähig. Wir liegen in der OECD-Statistik an der Spitze. Deswegen ist eine Körperschaftsteuerreform in Deutschland dringend notwendig. Sie muss meiner persönlichen Auffassung nach zum Inhalt haben, so schnell wie möglich eine Absenkung der Unternehmensbesteuerung auf maximal 25 Prozent zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund ist dieses Gesetz ein erster Schritt, um eine Angleichung der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zu erreichen. Wir gehen ihn mit. Es bleibt aber auf halbem Wege stehen und macht deutlich, dass es nach der Bundestagswahl den dringenden Bedarf gibt, die Unternehmensbesteuerung zu reformieren, auch was die Angleichung angeht von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, insbesondere bei der Thesaurierungsbesteuerung, die hier nicht verbessert worden ist, was wir sehr bedauern. Trotzdem gehen wir den ersten Schritt mit, wohl wissend, dass der nächste folgen muss. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Hilbers!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Der Finanzausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Ich frage daher: Wer stimmt dem Gesetz zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir verlassen diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 18** auf:

Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (**Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz**) (Drucksache 505/21)

Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor¹.

Wir kommen direkt zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Entschließungsantrag eines Landes vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen verlangt. Ich frage zunächst: Wer ist grundsätzlich für die Einberufung des Vermittlungsausschusses? – Das ist eine ziemliche Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Ziffern 1 bis 5 entfallen.

Es bleibt abzustimmen über die empfohlenen Entschließungen.

Wir haben über die Entschließung in Ziffer 7 getrennt nach Buchstaben abzustimmen:

Bitte zunächst Ihr Handzeichen für die Buchstaben a bis e! – Mehrheit.

Buchstabe f! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz eine **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 25** auf:

Gesetz zur **Einführung eines elektronischen Identitätsnachweises** mit einem mobilen Endgerät (Drucksache 470/21)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Strobl aus Baden-Württemberg vor.

Thomas Strobl (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Verehrte Damen und Herren! Für die meisten von

¹ Siehe aber Seite 300

uns ist es ein unverzichtbarer Begleiter. Viele von Ihnen haben es gerade in der Hand. Und wenn wir es einmal nicht dabei haben, werden wir sehr schnell unruhig. Ich meine das Smartphone. Es ist für die meisten Deutschen inzwischen ein unverzichtbarer Begleiter – Telefonbuch, Kalender, Fotoapparat, weltweites Web, Nachrichtenquelle.

Durchschnittlich 80 Apps befinden sich auf einem Smartphone. Ich bin der Auffassung: Es ist gut, wenn eine 81. App auf die Smartphones kommt. Es ist höchste Zeit dafür: eine App, mit der sich jede Bürgerin und jeder Bürger ihren oder seinen Identitätsnachweis auf das Handy laden kann, ein digitaler Personalausweis, mit dem man sich online einfach ausweisen kann, beim Online-Shopping oder auf dem virtuellen Bürgeramt.

Jetzt werden manche Experten sagen: Eine Online-Ausweisfunktion gibt es doch schon seit über zehn Jahren, seit 2010! Aber seien wir ehrlich: Bisher hat das fast niemand mitbekommen – zu aufwendig, zu kompliziert, zu bürokratisch, zu wenig nutzerfreundlich, zu unpraktisch, zu wenig verbreitet.

Es handelt sich dabei aber um einen wesentlichen Fortschritt bei der Digitalisierung der Verwaltung. Wir können uns noch so sehr anstrengen, die Verwaltung zu digitalisieren, wie wir wollen: Wenn die Bürgerinnen und Bürger das Angebot nicht annehmen, dann wird das alles nichts. Wenn die Nutzerinnen und Nutzer nicht mitziehen, dann ist das nicht deren Schuld, sondern dann liegt der Ball im Feld der Verwaltung und der Politik, bessere, nutzerfreundlichere Angebote zu machen. Die Nutzerfreundlichkeit ist entscheidend. Deswegen müssen wir vom Nutzer her denken, nicht von der anderen Seite her.

Wir kommen ein gutes und ein entscheidendes Stück weiter, wenn wir für den elektronischen Identitätsnachweis ein mobiles Endgerät nutzen können. Bisher scheiterte doch die Verwendung häufig an der nicht gerade einfachen Nutzung der eID-Funktion in den Ausweispapieren – wobei die Betonung auf „Papieren“ liegt. Da fängt das Problem bereits an.

Gerade in der Corona-Krise haben wir gemerkt, wie unumgänglich die Digitalisierung unserer Verwaltung ist. Wir haben gesehen, welche Vorteile es bietet, wenn man sich nicht lange im Bürgeramt in die Wartestube setzen muss, sondern viele Angelegenheiten online erledigen kann. Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir können es uns schlichtweg nicht mehr leisten, E-Government als nice to have zu betrachten. Ohne wird es in den 20er Jahren des 21. Jahrhunderts nicht mehr gehen. Insbesondere die jüngeren Menschen verstehen das überhaupt nicht mehr. In den 20er Jahren muss klar sein, dass der Bürger nicht mehr aufs Amt geht, sondern das Amt zu ihm kommt.

Auch unsere Wirtschaft wartet darauf, mit sicheren Identifizierungsverfahren mehr elektronische Angebote

machen zu können. Andere europäische Staaten sind hier deutlich weiter als wir.

Wichtig ist dabei natürlich, dass wir für die Sicherheit des zusätzlichen Identifizierungsmittels sorgen. Jede und jeder muss darauf vertrauen können, dass seine Identität sicher geschützt wird. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür enthält das Gesetz schon. Die einschlägigen Regelungen der Europäischen Union sowie die technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik legen die Latte für die Sicherheitsanforderungen sehr hoch. Das ist übrigens richtig so. Es sollte uns so gelingen, bisher kritisch eingestellte Bürgerinnen und Bürger mit klugen Sicherheitskonzepten zu überzeugen.

Hierzu gehört es auch, im Hinblick auf die Gültigkeitsdauer des elektronischen Identitätsnachweises mit einem mobilen Endgerät zunächst vorsichtig zu sein. Dazu gibt das Gesetz die entsprechenden Möglichkeiten.

Ich bin mir im Ergebnis sicher: Mit der Einführung des elektronischen Identifizierungsnachweises für mobile Endgeräte werden wir die Akzeptanz der eID-Funktion steigern. Damit gehen wir einen weiteren großen Schritt – einen Sieben-Meilen-Schritt – in der erfolgreichen Digitalisierung.

Das Land Baden-Württemberg wird dieses Gesetz in der Länderkammer unterstützen. Wir werden auch den Bund in der praktischen Umsetzung sehr gerne unterstützen, wo wir nur können. Herr Parlamentarischer Staatssekretär Mayer, ich rufe Ihnen zu: Ärmel hochkrepeln und so schnell wie möglich bitte machen!

Wir wissen, weitere Schritte müssen auf dem Weg zu E-Government folgen. Dafür werden wir uns starkmachen. Viele Bürgerinnen und Bürger, nicht nur junge Menschen, erwarten, dass wir das endlich einmal hinbekommen. Es gibt eben nichts Praktischeres, als das auf das Smartphone zu nehmen. Wir Innenpolitiker haben auch nichts dagegen, wenn sich die Bürgerinnen und Bürger ständig und unkompliziert ausweisen können, und das können sie mit dem Gerät, das jede und jeder Tag und Nacht, beruflich und in der Freizeit bei sich hat, am besten tun.

Deswegen rufe ich der Bundesregierung fröhlich zu: einfach machen! – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege!

Weitere Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 26 auf:**

Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts (Drucksache 512/21)

Das Wort erhält Herr Parlamentarischer Staatssekretär Mayer vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Sehr verehrte Frau Präsidentin! Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren! Die abscheulichen Anschläge von Hanau am 19. Februar letzten Jahres oder in Halle vom 9. Oktober 2019 oder auch der politisch motivierte und höchst verwerfliche Mord an Regierungspräsident Dr. Walter Lübcke in der Nacht zum 2. Juni 2019 haben uns auf eindrückliche und sehr demütige Weise vor Augen geführt, dass wir nach wie vor in einem Kampf gegen den Extremismus und gegen den Terrorismus stecken und dass wir diesen Kampf gegen Terrorismus und Extremismus in jeder Form ernst nehmen müssen.

Aufbauend auf den Empfehlungen und den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom Dezember 2017 haben wir eine Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes erarbeitet und jetzt im Bundestag verabschiedet, die vorsieht, dass wir unsere Nachrichtendienste besser in die Lage versetzen, den aktuellen Herausforderungen, gerade auch den aktuellen Bedrohungen im Bereich des Extremismus in jedweder Form entgegenzutreten.

Auch wenn die Polizeiliche Kriminalstatistik ausweist, dass Deutschland noch nie so sicher war wie derzeit – im letzten Jahr hatten wir die geringste Anzahl an Straftaten seit der Wiedervereinigung –, müssen wir doch zur Kenntnis nehmen, dass dies bedauerlicherweise nicht für politisch motivierte Straf- und Gewalttaten gilt. Der Verfassungsschutzbericht für das letzte Jahr weist aus, dass sich die Anzahl der extremistisch motivierten Gewalttaten allein von 2019 auf 2020 um – sage und schreibe – 19 Prozent, also knapp ein Fünftel, erhöht hat, im Bereich der rechtsextremistisch motivierten Straftaten um 5 Prozent, bei den rechtsextremistisch motivierten Gewalttaten sogar um 10 Prozent. Im Bereich des Linksextremismus ist es noch dramatischer: Zunahme der linksextremistisch motivierten Straftaten um 3 Prozent, bei den linksextremistisch motivierten Gewalttaten um – sage und schreibe – 34 Prozent.

Wir müssen gerade im Zeitalter der Digitalisierung zur Kenntnis nehmen, dass Extremisten und Terroristen schon längst im digitalen Zeitalter angekommen sind, insbesondere was die Kommunikation anbelangt. Des-

halb ist es richtig, dass in diesem Gesetz mit verankert ist, dass wir die Möglichkeiten und die Methoden der Quellen-TKÜ jetzt analog zur Strafprozessordnung auch dem Bundesamt für Verfassungsschutz einräumen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt in diesem Gesetz ist, dass wir unsere Nachrichtendienste, insbesondere das Bundesamt für Verfassungsschutz, frühzeitiger in die Lage versetzen, introvertierte Radikalisierungstendenzen zu erkennen und zu beobachten, auch leichter zu beobachten. Das zeigen gerade die Fälle, die ich erwähnt habe: Hanau am 19. Februar letzten Jahres mit neun ermordeten Mitbürgerinnen und Mitbürgern mit Migrationshintergrund, der Anschlag in Halle, der leider auch zwei Todesopfer zur Folge hatte, der aber noch weitaus mehr Opfer zur Folge hätte haben können, wenn nicht zum Glück die Eichentür der Synagoge dem Angriff des rechtsextremistisch motivierten Attentäters standgehalten hätte; zum Zeitpunkt des Anschlags – an Jom Kippur – befanden sich 52 jüdische Mitbürgerinnen und Mitbürger in der Synagoge. Nicht auszudenken, was passiert wäre, wenn die Eichentür nicht standgehalten hätte! Deshalb geht es gerade auch darum, sich selbst Radikalisierende, sogenannte einsame Wölfe, frühzeitiger erkennen zu können. Auch das ist ein wichtiger Bestandteil dieses Gesetzes.

Einen dritten wichtigen Aspekt möchte ich nennen, meine sehr verehrten Damen und Herren: Gerade die jüngsten Erscheinungen im Bereich der Bundeswehr – ich möchte nicht pauschalisieren, aber das sind nicht akzeptable Erscheinungen im Bereich rechtsextremistischer Netzwerke – machen es aus unserer Sicht notwendig, auch den Militärischen Abschirmdienst in das Nachrichtendienstliche Informationssystem NADIS mit einzu beziehen, um insbesondere dem MAD besser die Gelegenheit zu geben, rechtsextremistische Netzwerke im Bereich der Bundeswehr aufzudecken.

Die Novellierung des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist ein wichtiges Gesetz. Wir erleben derzeit in unserer Gesellschaft eine stärkere Polarisierung, eine stärkere Diffundierung in die Ränder, eine stärkere Radikalisierung und Enthemmung in manchen Bereichen. Es geht darum, dass wir unseren Nachrichtendiensten den Rücken stärken, dass wir unseren Nachrichtendiensten das notwendige Vertrauen geben und dass wir unseren Nachrichtendiensten die notwendigen Befugnisse an die Hand geben.

Ich bin der festen Überzeugung, dass dieses Bundesverfassungsschutzgesetz mit dazu beitragen wird, unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung besser zu schützen und vor allem auch unser Bundesamt für Verfassungsschutz besser in die Lage zu versetzen, unsere freiheitliche Demokratie zu bewahren und zu schützen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege!

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Minister Stübgen** (Brandenburg) abgegeben.

Eine Empfehlung oder ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 27** auf:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters (Drucksache 513/21)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Parlamentarischem Staatssekretär Mayer aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Sehr verehrte Präsidentin! Sehr verehrte Damen! Sehr geehrte Herren! Gerade die Flüchtlings- und Migrationskrise in den Jahren 2015/2016 hat uns sehr eindrücklich vor Augen geführt, dass unser Ausländerzentralregister, was die Aussagekraft anbelangt, verbesserungsbedürftig ist. Der Name dieses Gesetzes mag vielleicht auf den ersten Blick etwas technisch anmuten – Weiterentwicklung des Ausländerzentralregisters –, aber es hat in der praktischen Anwendung erhebliche Bedeutung.

Es geht darum, das Ausländerzentralregister aussagekräftiger und aussagefähiger zu machen. Wir wollen mit dieser Novelle des Ausländerzentralregistergesetzes unser Ausländerzentralregister zu einem zentralen Ausländerdateisystem weiterentwickeln. Wir haben in der Vergangenheit leider erleben müssen, dass es häufig zu Inkonsistenzen kommt, dass es häufig zu Redundanzen im Ausländerzentralregister kommt, dass es häufig auch Doppelungen gibt. Sprich: Personen sind teilweise doppelt im Ausländerzentralregister gespeichert, andere Personen, die nach Deutschland einreisen, sind wiederum nicht im Ausländerzentralregister gespeichert. Deshalb war und ist es unser Anliegen, das Ausländerzentralregister in seiner Datenqualität deutlich zu verbessern.

Wir sind in diesem Gesetzgebungsverfahren dem Grundsatz gefolgt: erst der Inhalt, dann die Paragraphen. Sprich: Wir haben frühzeitig die Praktiker in den Kommunen und in den Ländern in Arbeitsgruppen, aber auch in einem Gesetzgebungslabor in den Entstehungsprozess dieses Gesetzes miteinbezogen. Ich bin der festen Überzeugung, dass dieses neue Ausländerzentralregistergesetz einen erheblichen Fortschritt und Vorteil bringt, insbesondere für die über 550 Ausländerbehörden in Deutschland. Es ist bis dato teilweise noch gängige Praxis, dass ein Dokument in Papierform von einer Ausländerbehörde

zur nächsten geschickt wird. Deshalb ist ein Bestandteil dieses Gesetzes, dass beispielsweise Bescheide des BAMF oder auch Urteile oder auch die Scans des Ausweises zentral digital gespeichert werden im Ausländerzentralregister und alle Behörden, die die Befugnis haben, entsprechend auf diesen Volltext der gespeicherten Dateien zugreifen können, wobei – und auch das ist wichtig, zu erwähnen – im parlamentarischen Beratungsprozess eine Änderung dahin gehend vorgenommen wurde, dass nur die Speicherung der Textstellen erfolgt, die nicht dem Kernbereich privater Lebensgestaltung entspringen. Alle Textpassagen von Urteilen, Bescheiden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzuordnen sind, beispielsweise wenn sie Rückschlüsse geben auf weltanschauliche oder auf politische Überzeugungen oder auch auf die sexuelle Orientierung, sind zu schwärzen.

Aus meiner Sicht ist es wichtig, zu erwähnen, dass natürlich auch die Vorgaben des Datenschutzrechts entsprechend Niederschlag gefunden haben in dem Ausländerzentralregistergesetz. Einerseits natürlich die generellen Datenschutzregelungen, beispielsweise ausweislich der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere des Artikels 5 der Datenschutz-Grundverordnung. Aber es gibt andererseits auch ganz bereichsspezifische Datenschutzregelungen im Ausländerzentralregistergesetz, beispielsweise was die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten anbelangt. Ich möchte hier darauf hinweisen, dass Daten aus dem Ausländerzentralregister generell nur an Drittstaaten übermittelt werden dürfen, die ein angemessenes Datenschutzniveau haben, sprich ein Datenschutzniveau, das dem in Deutschland entspricht. Darüber hinaus dürfen nur die Grunddaten der betreffenden Person übermittelt werden.

Ich weise insoweit auf die Protokollerklärung der Bundesregierung hin, die ich Ihnen hier nicht vorlesen möchte, um Zeit zu sparen. Aber es ist mir wichtig, darauf hinzuweisen, dass sämtliche Daten, die Rückschlüsse geben auf die ethnische Herkunft, auf die politische Meinung, auf die weltanschauliche oder religiöse Überzeugung oder auch auf das Sexualleben oder auf die sexuelle Orientierung, von der Übermittlung an Drittstaaten kategorisch ausgeschlossen sind. Darüber hinaus ist im parlamentarischen Verfahren geändert worden, dass die Personenidentifikationsnummer für Ausländer nur zur Identifizierung der Person herangezogen werden soll.

Ich bin der Auffassung, dass diese Novelle des Ausländerzentralregistergesetzes einen erheblichen Fortschritt bringt, was die Zusammenarbeit der über 550 Ausländerbehörden in Deutschland anbelangt. Und ich möchte auch noch mal abschließend deutlich machen, dass dies aus meiner Sicht im Sinne aller Beteiligten ist, nicht nur im Sinne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ausländerbehörden, sondern insbesondere auch im Sinne der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die im Ausländerzentralregister gespeichert sind, weil beispielsweise die Daten, die dort abgerufen werden, ja

¹ Anlage 13

erforderlich sind, um asylrechtliche Verfahren durchzuführen. Mit dieser Novellierung des Ausländerzentralregisters können diese Verfahren dann auch entsprechend beschleunigt durchgeführt werden, was wiederum nicht zuletzt im Sinne der betroffenen Personen ist. Ich bitte deshalb herzlich um Zustimmung zu diesem aus meiner Sicht sehr wichtigen Gesetz.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Mayer!

Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll**¹ von Herrn **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) für Herrn Minister Adams vor.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem **Gesetz zuzustimmen**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist das so **beschlossen**.

Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Mayer** gibt für die Bundesregierung eine **Protokollerklärung**² ab.

Damit schließe ich den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 29:**

Gesetz zur Modernisierung der **Rechtsgrundlagen der Bundespolizei** (Drucksache 515/21, zu Drucksache 515/21)

Es liegen Wortmeldungen vor. Zunächst bekommt das Wort Herr Minister Pistorius aus Niedersachsen.

Boris Pistorius (Niedersachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Befugnisse der Bundespolizei an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bundeskriminalamtgesetz angepasst werden. Das ist gut, das ist überfällig, das ist richtig. In all diesen Punkten hat es früh weitgehende Einigkeit gegeben. Die erforderliche Überarbeitung wird aber auch zum Anlass genommen, der Bundespolizei neue Kompetenzen zu übertragen, die bisher ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der Länderpolizeien lagen. Das ist vollkommen unpraktikabel, das ist verfassungsrechtlich höchst bedenklich, und das liegt wie ein dunkler Schatten über diesem ansonsten wichtigen, notwendigen und richtigen Gesetz, meine Damen und Herren.

Es geht vor allen um vier wesentliche Aspekte, die mit diesem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgt werden sollen. Niedersachsen hatte die Absicht, das selbst zu tun. Aufgrund der Koalitionsvereinbarung war das dann leider nicht möglich.

Erstens sieht der Gesetzentwurf eine pauschale Ausweitung der Zuständigkeit der Bundespolizei auf Verbrechen statt wie bisher nur für Vergehen vor. Diese Ausweitung war schon einmal angedacht, nämlich im Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz von 1994. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde das allerdings wieder aufgegeben. Der Bundesrat hatte auch damals die Frage zum Gegenstand des Vermittlungsverfahrens gemacht, weil für eine solche Zuständigkeit eben kein Bedürfnis besteht und verfassungsrechtliche Bedenken dagegenstehen. Diese Erweiterung, die wir hier wieder zu vergegenwärtigen haben, widerspricht also sehr deutlich dem damaligen Beschluss und auch der Rechtslage.

Zweitens soll die Zuständigkeit der Bundespolizei im Bereich des Grenzschutzes erweitert werden. Bislang ist die Bundespolizei für die Verfolgung von Straftaten des unerlaubten Aufenthalts nur zuständig, wenn die Straftat durch den Grenzübertritt oder im unmittelbaren Zusammenhang damit begangen wurde. Künftig soll sie für die Verfolgung dieser Straftaten nicht nur in Grenznähe tätig werden, sondern auch, wenn sie die verdächtige Person zum Beispiel auf Bahnhöfen, im Landesinneren oder auf Flughäfen antrifft.

Gegen diese Ausweitung, meine Damen und Herren, bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Neben den Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis möchte ich vor allem aber noch einmal an Folgendes erinnern: Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung im Jahre 1998 sehr eindringlich davor gewarnt, der Bundesgrenzschutz dürfe nicht – ich zitiere – „zu einer allgemeinen, mit den Landespolizeien konkurrierenden Bundespolizei ausgebaut werden und damit sein Gepräge als Polizei mit begrenzten Aufgaben verlieren“. Genau das, meine Damen und Herren, ist der Punkt: Die Bundespolizei ist hervorgegangen aus der Bahnpolizei, aus dem Bundesgrenzschutz. Darauf beschränken sich die Aufgaben, und darauf müssen sie beschränkt bleiben.

Drittens sieht der Gesetzentwurf eine sogenannte gekorene Zuständigkeit vor, wonach die Bundespolizei über die obligatorischen, in § 12 Absatz 1 festgelegten Fälle hinaus polizeiliche Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen soll – Achtung! –, „wenn eine Staatsanwaltschaft ... darum ersucht“. Diese Regelung ist geradezu ein Einfallstor für weitreichende Verschiebungen in der Strafverfolgung. Meine Damen und Herren, das ist nicht hinnehmbar. Mindestens genauso wichtig aber auch: Es ist nicht notwendig, weil sich die Zusammenarbeit der Staatsanwaltschaften mit den Länderpolizeien – wer wollte das bestreiten? – ausgesprochen gut bewährt hat.

Viertens umfasst der Gesetzentwurf eine Änderung des § 71 Aufenthaltsgesetz. Konkret sollen die Kompetenzen der Bundespolizei bei der Rückführung vollziehbar ausreisepflichtiger Personen erweitert werden, und zwar für diejenigen, die in ihrem Zuständigkeitsbereich,

¹ Anlage 14

² Anlage 15

also dem der Bundespolizei, aufgegriffen werden. In diesen Fällen sollen die Beantragung von Abschiebungshaft, die Beschaffung von Passersatzpapieren und der Abschiebungsvollzug auf die Bundespolizei übergehen und damit weg von den örtlich zuständigen Ausländerbehörden.

Hier soll offensichtlich eine Änderung durchgedrückt werden, ohne rechtzeitig ausländerrechtliche Fachkompetenz eingeholt zu haben. Mit Verlaub, meine Damen und Herren: Dieses Versäumnis sieht man dem Gesetz an. Allein zur Frage des Rückführungsvollzugs sind noch elementare operative Fragen zu klären, die offensichtlich niemand dort in den Blick genommen hatte. Wie soll zum Beispiel verfahren werden, wenn eine ganze Familie betroffen ist? Wird die Bundespolizei nur für die aufgegriffene Person zuständig, und die Ausländerbehörde soll sich um die restlichen Familienmitglieder kümmern? Was ist, wenn dem Antrag auf Abschiebungshaft nicht stattgegeben wird? Wer ist dann für die Unterbringung und Versorgung der betroffenen Person zuständig?

Meine Damen und Herren, daran wird deutlich: Das alles ist mit der legendären heißen Nadel gestrickt und völlig unausgegoren. Effizienter wird die tatsächlich zu leistende Arbeit dadurch ganz sicher nicht. Vielmehr werden neue Schnittstellenproblematiken geschaffen, und das in einem Bereich, in dem wir uns Reibungsverluste nun wirklich nicht leisten sollten.

Aus den dargelegten Gründen wurde der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gestellt. Ich wiederhole zum Schluss, weil mir das sehr, sehr wichtig ist: Es geht nicht darum, das Gesetz aufzuhalten oder gar zu blockieren. Ganz im Gegenteil: Die kritischen Punkte lassen sich, wie ich gerade ausgeführt habe, sehr klar und sehr leicht eingrenzen und im Vermittlungsausschuss zügig lösen, sodass das Gesetz nach der Sommerpause noch in Kraft treten kann, und zwar in einer Fassung, die nicht vom Bundesverfassungsgericht kassiert wird und gleichzeitig allen Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land mehr Sicherheit bringt. Die Zeit, meine Damen und Herren, um das zu erreichen, sollten wir uns nehmen. Ich bitte Sie daher um Unterstützung. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Pistorius!

Das Wort hat nun Herr Parlamentarischer Staatssekretär Mayer aus dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Bitte schön.

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Sehr verehrte Frau Präsidentin! Sehr verehrte Damen! Sehr geehrte Herren! Das heute geltende Bundespolizeigesetz stammt in seiner Zusammensetzung größtenteils aus dem Jahr 1994. Ich glaube, es ist unbestreitbar, dass sich sowohl die Herausforderungen, aber auch die Aufgabenstellungen für die Bundespolizei in den letzten 27 Jahren drama-

tisch verändert haben und mit Sicherheit komplexer geworden sind. Es gab 1994 noch keine Messengerdienste, es gab kein mobiles Internet, es gab keine Drohnen, es gab keine europäische Datenschutz-Grundverordnung. Deshalb ist es notwendig, dass das Bundespolizeigesetz diesen gestiegenen Herausforderungen und diesen veränderten Ansprüchen an die Arbeit der Bundespolizei entsprechend angepasst wird.

Ich möchte, meine sehr verehrten Damen und Herren, nicht verhehlen, dass wir als Bundesinnenministerium sehr gerne einen ambitionierteren Ansatz gewählt hätten. Leider war dies nicht möglich aufgrund des Widerstandes unseres Koalitionspartners. Wir sind der Meinung, dass gerade im Zeitalter der Digitalisierung auch die Bundespolizei mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet werden muss, um entsprechenden Tätergruppierungen, entsprechend hochperfid agierenden Einzeltätern das Handwerk legen zu können. Es war dann innerhalb der Bundesregierung nicht möglich, sich auf einen gemeinsamen Gesetzentwurf zu verständigen. Deshalb haben die beiden Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag auf Grundlage einer Formulierungshilfe des Bundesinnenministeriums diese Gesetzesinitiative aufgegriffen. Und ich sage ganz deutlich: Was am Ende dabei rausgekommen ist, ist ein gutes Gesetz.

Wie gesagt: Es genügt aus unserer Sicht, aus Sicht des Bundesinnenministeriums nicht all den Ansprüchen, beispielsweise im Bereich der Quellen-TKÜ, um bei höchst verwerflichen Straftaten – lebensgefährdende Schleusungen, Menschenhandel – die Täter und Tätergruppierungen zur Strecke zu bringen. Aber es ist natürlich ein erheblicher Fortschritt.

Herr Kollege Pistorius, ich möchte zu den Einwänden, die Sie aktuell vorgebracht haben, eines deutlich entgegen: Es geht uns bei der Novelle des Bundespolizeigesetzes nicht darum, übergreifend zu werden auf ureigene Befugnisse der Landespolizeien, insbesondere im Bereich der allgemeinen Gefahrenabwehr. Es geht uns nur darum, entsprechende Reibungsverluste, die sich in der Praxis in den letzten Jahren gezeigt haben, die offenbar geworden sind, entsprechend zu beseitigen und Synergieeffekte zu schaffen.

Ich möchte Ihnen dieses mal anhand von einigen Beispielen schildern, denn am authentischsten, am eindrucklichsten ist es ja, wenn man es an konkreten Beispielen festmacht.

Die Bundespolizei ist zuständig für die Verfolgung von Vergehen, beispielsweise in Bahnhöfen. Das betrifft zum Beispiel das Aufbrechen von Fahrkartenautomaten. Wenn aber der Fahrkartenautomat nicht aufgebrochen wird, sondern gesprengt wird, ist das ein Verbrechenstatbestand und die Bundespolizei ist nicht zuständig, sondern die Landespolizeien. Es macht doch Sinn, dies in eine Hand zu geben. Es geht hier nicht darum, in den Zuständigkeitsbereich der Landespolizeien einzuwirken,

sondern es geht darum, Synergieeffekte zu schaffen. Im Jahr 2019 hat die Bundespolizei über 42.000 Verbrechen und Vergehen verfolgt. Die Annahme ist die – und deswegen möchte ich dem Eindruck entgegenzutreten, dass es hier zu einem massiven Übergriff auf die Zuständigkeiten der Landespolizei käme –, dass durch diese moderate Erweiterung der Befugnisse der Bundespolizei im Bereich der Verbrechenstatbestände 1.000 zusätzliche Straftaten im Jahr verfolgt würden, also 2 Prozent der Straftaten, für die die Bundespolizei heute schon zuständig ist.

Oder ein anderes Beispiel: Im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit an Bahnanlagen greift die Bundespolizei einen illegal in Deutschland Aufhältigen auf. Originäre Verfolgungszuständigkeit der Bundespolizei. Bei der Durchsuchung der Person werden aber beispielsweise illegale Drogen gefunden, also ein Delikt nach dem Betäubungsmittelgesetz. Für die Verfolgung dieses Deliktes ist wiederum die Landespolizei zuständig. Das macht doch beim besten Willen keinen Sinn, dass hier eine geteilte Zuständigkeit der Strafverfolgung vorliegt. Für die aufenthaltsrechtlichen Verstöße bei dieser Person ist die Bundespolizei zuständig, für das BTM-Delikt ist die Landespolizei zuständig. Hier macht es doch Sinn, Synergieeffekte zu schaffen.

Oder ein drittes Beispiel: Die von Herrn Pistorius genannte gekorene Zuständigkeit, wohlgermerkt im Rahmen einer Amtshilfe auf Ersuchen der örtlichen Staatsanwaltschaft und mit der Möglichkeit verbunden, dass die oberste Landesbehörde, also das Landesjustizministerium dieser gekorenen Zuständigkeit jederzeit widersprechen kann. Konkreter Beispielsfall: Eine Tätergruppe, die länderübergreifend oder auch grenzübergreifend tätig ist, begeht mehrere Aufbrüche von Fahrkartenautomaten und verlegt sich dann auf das Aufbrechen oder Aufsprengen von Geldautomaten. Da macht es doch Sinn, diese Zuständigkeit in eine Hand zu geben, also Geldautomaten an Bahnanlagen beispielsweise, also im originären Zuständigkeitsbereich der Bundespolizei. Wenn dann die örtliche Staatsanwaltschaft zu dem Ergebnis kommt: „Hier liegt eine besondere Expertise der Bundespolizei vor aufgrund der Verfolgung mehrerer Aufbrüche von Fahrkartenautomaten“, macht es doch Sinn, wenn in Einzelfällen ein Geldautomat aufgebrochen wird, diese Delikte auch entsprechend von der Bundespolizei verfolgen zu lassen.

Das waren, meine sehr verehrten Damen und Herren, drei Beispiele, die ich Ihnen genannt habe. Man geht bei der gekorenen Zuständigkeit im Jahr bundesweit von 50 – wohlgermerkt von nur 50 – zusätzlichen Fällen aus. Es geht also hier nicht darum, dass die Bundespolizei sich en masse neue Befugnisse ans Revers heften will. Deshalb möchte ich sie wirklich sehr, sehr dringend und sehr, sehr inständig bitten, diesem wichtigen Gesetz zur Verbesserung der Sicherheitsarchitektur unseres Landes zuzustimmen.

Ein wichtiger Aspekt in diesem Gesetz ist auch die Verbesserung der Unterbringung der Bundespolizei an Flughäfen und an Bahnhöfen. Ich muss ganz ehrlich sagen: Bei vielen Besuchen von Dienststellen vor Ort in den letzten Jahren habe ich mich teilweise schämen müssen, unter welchen Bedingungen unsere Bundespolizistinnen und Bundespolizisten ihren schweren Dienst leisten müssen. Und es sind, meine sehr verehrten Damen und Herren, auch Ihre Landesbürger. Und deswegen haben wir in § 62 Absatz 3 eine Neuregelung getroffen, die eine angemessene Unterbringung der Bundespolizei an Flughäfen, an den Häfen und insbesondere an den Bahnhöfen vorsieht. Auch vor diesem Hintergrund wirklich mein dringender Wunsch, diesem wichtigen Gesetz zuzustimmen. – Ich danke Ihnen ganz herzlich für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor: ein Antrag aus Hamburg, dem Berlin beigetreten ist, und ein Antrag aus Berlin.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt ist, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Ich bitte Sie um das Handzeichen. – Minderheit.

Der Bundesrat hat damit den Vermittlungsausschuss **n i c h t** angerufen.

Der Innenausschuss und der Wirtschaftsausschuss empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Die **EntschlieÙung** in Ziffer 2 ist damit **erledigt**.

Ich schlieÙe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 36** auf:

Gesetz zur **Modernisierung des notariellen Berufsrechts** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 518/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen direkt zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 37** auf:

Gesetz zur **Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Drucksache 519/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll¹** von Herrn **Minister Claussen** (Schleswig-Holstein) vor.

Zu dem Gesetz liegen weder Ausschussempfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses noch entsprechende Landesanträge vor.

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 39** auf:

Gesetz zur **Fortentwicklung der Strafprozessordnung** und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 521/21)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll²** von Herrn **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) vor.

Wir kommen direkt zur Abstimmung. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 40** auf:

Gesetz zur **Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** (Drucksache 522/21, zu Drucksache 522/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll³** wurde abgegeben von Herrn **Staatsminister Eisenreich** (Bayern).

Zu dem Gesetz liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 45 a)** auf:

Siebzehntes Gesetz zur **Änderung des Atomgesetzes** (Siebzehntes AtG-ÄnderungsG) (Drucksache 527/21)

Es liegen weder Wortmeldungen noch Erklärungen zu Protokoll vor.

Wir kommen direkt zur Abstimmung. Wer der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit folgen möchte, den Vermittlungsausschuss aus dem vorgeschlagenen Grund anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Ich schließe diesen Tagesordnungspunkt.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 51** auf:

Gesetz zur Errichtung und Führung eines **Registers über Unternehmensbasisdaten** und zur Einführung einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 530/21, zu Drucksache 530/21)

Es liegen keine Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll vor.

Es liegen weder Ausschussempfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** hat.

Es bleibt abzustimmen über die vom Wirtschaftsausschuss empfohlene Entschließung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich daher Ziffer 2 auf! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 63** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Wettbewerbsregistergesetzes** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 483/21)

Hier liegt eine Wortmeldung von Herrn Senator Dr. Dressel aus Hamburg vor.

Dr. Andreas Dressel (Hamburg): Frau Präsidentin! Meine lieben Kolleginnen und Kollegen! In dieser Wahlperiode des Bundestages sind mit starken Impulsen und Initiativen aus dem Bundesarbeitsministerium und dem Bundesfinanzministerium gute Fortschritte für das Prinzip von guter Arbeit in unserem Land erreicht worden.

¹ Anlage 16

² Anlage 17

³ Anlage 18

Das Thema Lieferkettengesetz hatten wir gerade eben auf der Tagesordnung; Kollege Schweitzer hat dazu gesprochen. Stichwort „Fleischbranche“: Mit einheitlichen Kontrollstandards, klaren Mindestanforderungen an Gemeinschaftsunterkünften und höheren Bußgeldern soll für einen verlässlichen Arbeits- und Gesundheitsschutz gesorgt werden. Beim Thema „Nachunternehmerhaftung in der Paketbranche“ ist ein wichtiger Fortschritt auch in dieser Wahlperiode gelungen, auch mit der Novelle des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit wurde mit dem Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch massiv gestärkt. Die FKS hat zusätzliche Befugnisse erhalten, und bis zum Jahr 2029 wird zudem deutlich mehr Personal zugeführt. Damit wird der Zoll in die Lage versetzt, noch besser für Fairness und Ordnung auf dem Arbeitsmarkt zu sorgen. Denn es ist eine zentrale Aufgabe des Staates, illegale Beschäftigung, Schwarzarbeit und Sozialleistungsbetrug wirksam einzudämmen und die Einhaltung der zwingenden Mindestarbeitsbedingungen zu sichern.

Bei diesen vielen Fortschritten, meine Damen und Herren, ist es wichtig, dass es möglichst nirgendwo einen Rückschritt gibt. Und damit sind wir bei der vorliegenden Hamburger Initiative. Dass es endlich bald ein bundesweites Wettbewerbsregister gibt, ist vor diesem Hintergrund erst einmal eine gute Sache. Ein Problem ist es aber für die Länder, wie bei uns in Hamburg, für die es in der Ausgestaltung nachher praktisch einen Rückschritt bedeutet. Das sollte nicht sein.

Hamburg hat ein eigenes Landesregister, das über das Bundesregister hinausgeht. Bei unserem Register zum Schutz fairen Wettbewerbs werden nachgewiesene korruptionsrelevante oder sonstige Verstöße im Geschäftsverkehr oder mit Bezug zum Geschäftsverkehr, sogenannte schwere Verfehlungen, eingetragen. Hierbei handelt es sich um bestimmte rechtskräftig festgestellte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach einem bestimmten Katalog sowie – und dies ist dann der entscheidende Unterschied zur Bundesregelung – vergleichbar schwere Verfehlungen.

Das Wettbewerbsregistergesetz des Bundes enthält keinen Eintragungsbestand für vergleichbar schwere Verfehlungen. Damit werden insbesondere vorsätzliche und grob fahrlässige Falscherklärungen zur Einhaltung der Tariftreue und der Bestimmungen über einen gesetzlichen Mindestlohn oder zur Beachtung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation, ILO, nicht mehr zu einer Eintragung im Wettbewerbsregister des Bundes führen. Mit Inbetriebnahme des Bundesregisters kann daher nicht mehr ausgeschlossen werden, dass staatliche Stellen Verträge mit Unternehmen abschließen, die von Vergabeverfahren von Beginn an auszuschließen gewesen wären. Deshalb ist gerade im Hinblick auf die wichtigen sozialen Vergabeaspekte für uns in der Freien und Hansestadt Hamburg und sicher auch für alle anderen Länder mit vergleichbaren Regelungen eine gravie-

rende und unerwünschte Regelungslücke gegenüber der heutigen Rechtslage zu befürchten.

Wir meinen: Diese sollten wir schließen. Deshalb werde ich an dieser Stelle für die vorgeschlagene Gesetzesänderung, denn auf Folgendes wird man sich hoffentlich hier in diesem Hohen Hause verständigen können: Öffentliche Aufträge und damit öffentliche Gelder dürfen nur an Unternehmen gehen, die die Spielregeln einhalten. Die Vergabestellen müssen hierfür rechtsbrüchige Unternehmen aber auch leicht erkennen können. Dieses Ziel ist mit dem Wettbewerbsregister des Bundes nur zu erreichen, wenn es wie von Hamburg vorgeschlagen um weitere Fallgruppen ergänzt wird.

Meine Damen und Herren, bei der Wahrung der Prinzipien von guter Arbeit ist das Erreichen des kleinsten gemeinsamen Nenners nicht ausreichend. Es ist zu wenig. Hier muss der Staat in seinem Einflussbereich weiter mit gutem Beispiel vorangehen, damit Tariftreue und Mindestlohn nicht leere Worte bleiben, nicht leerlaufen, sondern die von uns allen gewünschten Wirkungen auch wirklich entfalten können. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Birgit Honé: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Dressel!

Weitere Wortmeldungen oder Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Finanzausschuss** und dem **Rechtsausschuss** zu und schließe den Tagesordnungspunkt.

Es gibt einen Nachtrag zu **TOP 18:** Frau **Senatorin Kalayci** (Berlin) hat eine **Erklärung zu Protokoll¹** abgegeben.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 64** auf:

Entwurf einer ... Verordnung zur Änderung der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Sportanlagenlärmschutzverordnung** – 18. BImSchV) – Antrag des Landes Schleswig-Holstein – (Drucksache 345/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Es liegt eine **Erklärung zu Protokoll²** vor von Herrn **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen).

Wir kommen direkt zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Ich beginne mit dem Landesantrag, welcher anstelle der Zuleitung des Verordnungsentwurfs an die Bundesre-

¹ Anlage 12

² Anlage 19

gierung die Annahme einer EntschlieÙung empfiehlt. Bitte Ihr Handzeichen für diesen Antrag aus Baden-Württemberg! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Ich schlieÙe den Tagesordnungspunkt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 65**:

EntschlieÙung des Bundesrates zur Einführung von **Obergrenzen für Tiere in Tierhaltungsanlagen** – Antrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern – (Drucksache 386/21)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Backhaus aus Mecklenburg-Vorpommern vor.

Dr. Till Backhaus (Mecklenburg-Vorpommern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn es nach uns gegangen wäre, hätten wir bereits heute ein staatlich verpflichtendes Tierwohllabel in Deutschland. Ich freue mich im Übrigen, dass die großen Discounter mittlerweile erklären, dass sie bestimmte Tierhaltungsformen in der Zukunft nicht mehr vermarkten werden. Das ist ein gutes Signal für Tierwohl, für Artgerechtigkeit und letzten Endes wiederum für Klimaschutz, Artenschutz und sauberes Wasser.

Nachdem wir diese schrecklichen Ereignisse zur Kenntnis nehmen mussten – 5.000 Brände in landwirtschaftlichen Unternehmen pro Jahr sind in Deutschland zu verzeichnen –, müssen wir endlich gegensteuern. Insofern bin ich allen Bundesländern sehr, sehr dankbar, dass wir diese EntschlieÙung heute, so hoffe ich, fassen werden. Zum anderen ist für mich inhaltlich klar, dass die Agrarministerkonferenz den Beschluss gefasst hat, mit der Bauministerkonferenz das Baugesetzbuch nun endlich anzugehen und damit verbindliche Maßnahmen einzuleiten, Prävention in der Tierhaltung, aber auch die Bekämpfung von Seuchen oder von Bränden so stattfinden zu lassen, dass die Tiere geschützt und gesichert werden können.

Insofern ist das, glaube ich, ein guter Tag für den Tierschutz, für das Tierwohl, aber auch für die Zukunft einer umweltverträglichen Landwirtschaft. Wir brauchen die Tierhaltung. Wir brauchen Wettbewerbsfähigkeit in diesem Bereich. Aber Deutschland kann in dieser Frage, was die Ausrichtung der Landwirtschaft, der Tierhaltung anbetrifft, sicher in die Vorreiterrolle in Europa hineingehen. Ich bin der festen Überzeugung, dass das der richtige Weg ist. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer die EntschlieÙung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen fassen möchte, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Mehrheit.

Ich wiederhole die Abstimmung zu Ziffer 3! – 35 Stimmen, Mehrheit.

Wer die EntschlieÙung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmungen fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung entsprechend gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 66**:

EntschlieÙung des Bundesrates: **Initiative Biodiversität- und Klimaschutz** – Neue Wege der Landnutzung wagen – Agroforstwirtschaft im Verwaltungssystem verankern – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 420/21)

Hier meldet sich zu Wort Frau Ministerin Siegesmund aus Thüringen.

Anja Siegesmund (Thüringen): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen! Liebe Kollegen! Heute ist ein wichtiger Tag für die Biodiversität in der Bundesrepublik. Mit dem heutigen Bundesratsplenum werden wir über das Insektenschutzpaket befinden, das deutliche Einschränkungen zum Einsatz von Pestiziden mit sich bringt. Wir haben die Gesetze zur Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2023 mit sieben neuen Ökoregelungen der ersten Säule eben in der Grünen Liste gebilligt. Und schließlich wird heute auch noch über das Klimaschutzgesetz zu reden sein.

Das sind wichtige Weichenstellungen. Von daher ist zwischen diesen großen Gesetzen natürlich auch die Agroforstwirtschaft ein Umsetzungsbaustein für mehr Biodiversität und Klimaschutz und heute wirklich gut platziert. Das kann ein starkes Signal für die Bäuerinnen und Bauern sein, wenn der EntschlieÙungsantrag zu Biodiversität, Klimaschutz und Agroforstwirtschaft heute hier behandelt und auch beschlossen wird. Denn nachdem der Deutsche Bundestag mit seinem entsprechenden Beschluss bereits im Januar die eindringliche Aufforde-

rung an die Bundesregierung richtete, Hemmnisse für das Etablieren von Agroforstsystemen abzubauen und die Agroforstwirtschaft in die Förderung aufzunehmen, ist heute nur folgerichtig, dass wir uns hier im Bundesrat damit befassen und Farbe bekennen.

Der Ausbau von Agroforstsystemen in der kommenden Förderperiode der GAP ist sicherzustellen und weiter zu konkretisieren. Die Länder sind es, die die Umsetzung der Agrarpolitik administrieren. Im Verwaltungsvollzug der Länder wird sich also entscheiden, ob die Chancen, die die Agroforstwirtschaft hat, für den Arten- und Klimaschutz zum Zuge kommen werden oder nicht.

Die Vorgaben zum Verwaltungsvollzug werden nach den Beschlüssen der GAP-Gesetze in den kommenden Monaten in Form von sogenannten Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften von der Bundesregierung erarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund ist jetzt der richtige Zeitpunkt, um die Position der Länder hinsichtlich dieser Durchführungsbestimmungen und Finanzierungsquellen für Agroforstsysteme dem Bund deutlich zu machen. Uns als Land Thüringen geht es hierbei um ganz praktikable und akzeptanzorientierte Punkte.

In Thüringen sind mehr als 1.500 Schläge größer als 50 Hektar, bei weiteren 4.000 Schlägen liegt die zusammenhängend bewirtschaftete Flächengröße zwischen 30 und 50 Hektar. Also mit anderen Worten: Jeder gepflanzte Baum, jedes neue etablierte Gehölz ist ein großer Gewinn für Biodiversität, Klimaschutz und Klimaanpassung. Deswegen fordern wir in unserem Antrag drei Dinge:

Erstens eine klare Definition von Agroforstsystemen, die unter anderem auch die zulässigen Gehölzarten und Flächenanteile bestimmt. Eine solche bundesweit einheitliche Definition schafft Rechtssicherheit.

Zweitens fordern wir, dass für diese anerkannte Landnutzungsform die Förderfähigkeit für die gesamte Fläche besteht, sodass die reversiblen Gehölzflächen auch Teil des Ackerlandes bleiben.

Drittens. Die Länder müssen durch den Bund darin unterstützt werden, die erstmalige Anlage dieser Gehölzflächen auf Ackerland mit Investitionsförderprogrammen in der zweiten Säule zu fördern. Hierfür muss der Bund die Agroforstwirtschaft in den Rahmenplan der GAP, der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz, aufnehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Ausschüsse haben befunden. Ich würde mich freuen, wenn Sie unserer Empfehlung folgen könnten. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank Ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Damit hat die Änderungsmaßgabe keine Mehrheit gefunden.

Dann frage ich jetzt, wer die Entschließung entsprechend Ziffer 2 der Empfehlungen unverändert fassen möchte. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Es geht weiter mit **Tagesordnungspunkt 67**:

Entschließung des Bundesrates zur **A1-Bescheinigung** – Antrag der Länder Niedersachsen und Saarland – Geschäftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 35/20)

Hier meldet sich zu Wort Minister Dr. Althusmann aus Niedersachsen.

Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im vergangenen Jahr, im Februar, stand ich schon einmal mit selbigem Thema vor Ihnen, der sogenannten A1-Bescheinigung. Seitdem hat sich die Welt coronapandemiebedingt verändert, nicht aber die A1-Bescheinigung. Sie scheint ein Stück weit immun. Sie ist genauso umständlich zu beantragen wie im vergangenen Jahr. Sie war seitdem nur kein ständiges Ärgernis mehr, weil Dienst- und Geschäftsreisen in der Coronapandemie auf ein Minimum reduziert werden mussten. Diese Zeit ist nun bekanntlich – hoffentlich zumindest vorläufig – vorbei, und die Wirtschaft fährt allmählich wieder hoch, ein gutes Zeichen. Wir sollten dies vor allen Dingen dadurch unterstützen, indem wir bürokratische Hürden senken, denn dies ist die beste Form der Wirtschaftsförderung.

Um was geht es? Die Europäische Union steht grundsätzlich für die Freiheit des Waren-, des Reise-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs. Aus unterschiedlichen Gründen, aber sicherlich mit guten Absichten, wird diese Reise- und Dienstleistungsfreiheit seit Jahren erschwert. Immer neue Regeln erhöhen den bürokratischen Aufwand. Wenn Arbeitnehmer und Selbstständige im europäischen Ausland tätig werden wollen, so fesseln wir uns selbst, und wir gefährden vielleicht auch ein Stück weit diese wichtigen europäischen Errungenschaften.

Ganz konkret bescheinigt die A1-Bescheinigung, welches Sozialsystem für einen Versicherten zuständig ist. Sozialversicherungsmissbrauch soll verhindert werden. Selbst bei kurzfristigen und kurzen Dienstreisen ins Ausland ist die Entsendebescheinigung erforderlich. Die

Anmeldung ist mittlerweile zwar digitalisiert, aber sie bleibt umständlich und langwierig. So verzichten im Übrigen inzwischen Unternehmen und Selbstständige häufig wieder auf diese Beibringung. Zu hoffen, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Ende bei der Kontrolle eine Dienstreise „überstehen“ – in Anführungsstrichen –, sollte letztendlich nicht Sinn und Zweck dieser Regelung sein.

Fakt ist: Die A1-Bescheinigung in ihrer jetzigen Form stellt die Verantwortlichen in deutschen Unternehmen vor immense organisatorische, prozessuale und finanzielle Herausforderungen. Die Grundidee der A1-Bescheinigung teilen wir, die Umsetzung jedoch nicht. Sie ist im Übrigen nur die Spitze des Eisberges. Es gibt eine Reihe von EU-Mitgliedstaaten, die weitere unterschiedliche Voraussetzungen und Verfahren eingeführt haben, um dann auch noch die A1-Bescheinigung zu ergänzen. Da werden dann Kopien von Arbeitsverträgen abgefordert, Arbeitszeitnachweise und Gehaltsabrechnungen. Dem Grunde nach schotten wir damit europäische Märkte ein Stück weit ab. Wie soll ein kleines Handwerksunternehmen aus Niedersachsen oder anderen Bundesländern das tatsächlich hinbekommen? Wie soll es diesen Kampf mit der Bürokratie tatsächlich aufnehmen und womöglich gewinnen? Nein, es wird im Regelungswirrwarr letztendlich unterliegen. Daher unsere Forderung an die Bundesregierung: Dieser Flickenteppich muss ein Ende haben, und zwar so schnell wie möglich. Es bedarf einheitlicher verlässlicher Regelungen in allen Mitgliedstaaten. Dafür gilt es sich auf EU-Ebene einzusetzen.

Heute geht es um den ersten Schritt, die A1-Bescheinigung pur. Diese gilt es weiterzuentwickeln. Und mit dieser Bundesratsinitiative sollen zukünftig Dienst- und Geschäftsreisen bis zu einer Woche ganz ohne Meldung sowie ohne Vorlage weiterer Unterlagen und Verpflichtungen ermöglicht werden. Darüber hinaus soll der Anmeldeprozess über eine EU-weite Onlinemeldeplattform digitalisiert und vereinfacht werden. So können am Ende Unternehmen und Selbstständige die Chancen des Binnenmarktes nutzen, ohne einen verstärkten Sozialversicherungsmissbrauch befürchten zu müssen.

Meine Damen und Herren, das vergangene Jahr hat uns mehr als nachdrücklich vor Augen geführt, dass wir alle agiler, digitaler, aber vor allen Dingen schneller werden müssen. Lassen Sie uns deutlich machen, dass dies nicht nur ein Lippenbekenntnis ist. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Die Ausschussberatungen werden fortgesetzt.

Tagesordnungspunkt 68:

Entschließung des Bundesrates – **Europäische Datensouveränität schützen** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 340/21)

Es meldet sich zu Wort Frau Staatsministerin Professor Dr. Sinemus aus Hessen.

Prof. Dr. Kristina Sinemus (Hessen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Damit die Digitalisierung in Deutschland und Europa erfolgreich gelingen kann, braucht es drei Grundvoraussetzungen: erstens die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger – die Digitalisierung ist kein Selbstzweck; sie soll den Menschen nutzen –, zweitens klare Regeln, vor allem in Bezug auf die Nutzung sensibler persönlicher Daten, und drittens genug Freiraum für einen fairen Wettbewerb im digitalen Binnenmarkt.

Der Entschließungsantrag, über den wir hier sprechen, adressiert die Balance zwischen der Datennutzung für lukrative Geschäftsmodelle im digitalen Binnenmarkt und dem Schutz unserer persönlichen Daten in einer immer stärker vernetzten Welt. Mit der europäischen Datenstrategie und dem Verordnungsvorschlag zur Datengovernance erweitert die Kommission die Diskussion zur Erneuerung unseres Verständnisses von Daten. Begriffe wie Datentreuhänder, Datentreue oder Datenspende werden unser Verständnis von Daten, deren Dimension und Wert neu definieren. Dies ist auch der richtige Weg, denn die Regeln auf dem Gebiet der Datennutzung müssen europäisch sein. Einen Flickenteppich können wir uns im Sinne eines hohen Schutzniveaus und gleicher Wettbewerbsbedingungen in einem einheitlichen europäischen Binnenmarkt nicht erlauben. Europa muss in den digitalen Zukunftsmärkten aufholen, und dafür brauchen wir Regeln, aber keine Überregulierung. Wir müssen einen Rahmen setzen, der einen fairen, transparenten Wettbewerb sicherstellt und innovative Geschäftsmodelle nicht unnötig blockiert. Insbesondere Start-ups und mittelständische Unternehmen müssen davon profitieren können. Um einen klaren und die Bürgerinnen und Bürger schützenden Rechtsrahmen im Bereich der Datennutzung zu etablieren, sind vor dem Hintergrund der Marktdurchdringung der global agierenden Internetkonzerne entschiedene Maßnahmen notwendig.

Ein wichtiger Bestandteil der Tätigkeit dieser Konzerne besteht darin, personenbezogene Daten mit Algorithmen – Klammer auf: KI – zu verarbeiten und kommerziell nutzbar zu machen. Im Tausch gegen die Nutzung von Angeboten stimmen viele Nutzer einer Erhebung ihrer personenbezogenen Daten im vollen Umfang zu. Dabei ist dem Einzelnen die Tragweite dieser Zustimmung oft nicht bewusst. Dies gilt besonders für die zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten der Daten. Ist das Einverständnis aber einmal erteilt, ist eine nachträgliche Kontrolle so gut wie unmöglich. Wir müssen daher großen Internetplattformen klare Grenzen setzen, aber ohne übertrieben zu

regulieren. Der Schutz besonders sensibler persönlicher Daten hingegen bedarf stringenter Regeln.

Konkret verweisen wir im Entschließungsantrag auf sensible Gesundheitsdaten. Werden diese mit personenbezogenen Informationen beispielsweise aus Suchmaschinenabfragen, Positionsdaten oder Sprachdaten zu Persönlichkeitsprofilen verknüpft, braucht das ganz klar eine Beschränkung. Zum Schutz der digitalen Souveränität von Patientinnen und Patienten ist die Verknüpfung hochsensibler Gesundheitsdaten mit weiteren personenbezogenen Daten, die nicht zur Bereitstellung von Gesundheitsdiensten benötigt werden, gesetzlich zu regulieren. Dabei müssen wir aber auch berücksichtigen: Viele Bürgerinnen und Bürger wollen beispielsweise die elektronische Patientenakte oder aktuell den europäischen Impfpass nutzen. Diese Dienste funktionieren auf Grundlage unserer Gesundheitsdaten. Genau hierfür sollen sie genutzt werden, aber unter Einhaltung umfassender Sicherheitsstandards. Es braucht also einen austarierten Ansatz zwischen einerseits größtmöglichem Schutz der Gesundheitsdaten und andererseits bestmöglicher Nutzung der Chancen der digitalen Medizin wie auch der digitalen Diagnostik.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Regelungen auf dem Gebiet der Nutzung unserer Daten müssen europäische Regelungen sein. Dabei bedarf es einer Regulierung mit Augenmaß, keiner Überregulierung. Der bereits deutlich vorangeschrittenen Debatte um eine technologische Souveränität in Europa muss auch eine intensive Diskussion um eine europäische Datensouveränität folgen, wie sie bereits im Rahmen der europäischen Cloud-Initiative Gaia-X angelegt ist. Die Aufgabe besteht darin, eine bestmögliche Balance zwischen Chancen und Herausforderungen zu finden. Nur so können europäische Werte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sich in einem wirksamen Schutzraum entfalten, und der EU-Rechtsrahmen könnte dadurch auch Leitbild für Reformbemühungen in Drittstaaten werden und globale Standards setzen. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Somit können wir zur Abstimmung kommen. Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich jetzt um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 69:

Entschließung des Bundesrates zu den **Netzentgelten im Rahmen des Kohleausstiegs** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg – (Drucksache 441/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Somit können wir gleich zur Abstimmung kommen. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung: Wer ist für die **Annahme der Entschließung in der soeben festgelegten Fassung?** – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind am Ende des Tagesordnungspunktes angelangt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 70:

Entschließung des Bundesrates zur Prüfung des **Verbots der Förderung von Ölschiefer** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 539/21)

Hier gibt es eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Althusmann.

Dr. Bernd Althusmann (Niedersachsen): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir alle sind uns unserer Verantwortung auf dem Weg zur Klimaneutralität bis zur Mitte des Jahrhunderts bewusst, die Nutzung fossiler Energieträger bis zur Mitte dieses Jahrhunderts nach Möglichkeit zu beenden.

Im Südosten Niedersachsens lagern deutschlandweit die größten Ölschiefervorkommen, die bis heute als national bedeutsame Energiereserve im Landes-Raumordnungsprogramm gesichert und damit frei von anderen Nutzungen gehalten werden, um letztendlich die Möglichkeit des langfristigen Abbaus nicht zu erschweren oder gar zu verhindern. Dieser ausnahmslos energiepolitische Ansatz ist nach unserem Dafürhalten weder zeitgemäß noch zukünftig öffentlich vermittelbar. Auf dem Weg zur Klimaneutralität durch Dekarbonisierung steht der Ölschieferabbau dem klar entgegen.

Sowohl die niedersächsische Landesregierung als auch die Bundesregierung haben sich mit zahlreichen Gesetzen und Maßnahmen, im Übrigen seit Jahren, nicht erst seit gestern, der Unterstützung des Klimaschutzes verschrieben. Vor allen Dingen der Ausbau erneuerbarer Energien, um fossile Energieträger substituieren zu können, ist einer der wichtigen Bestandteile dieser gemeinsamen Bemühungen. Der bis heute rechtlich opportune Ölschieferabbau sowie die Nutzung der gewonnenen fossilen Rohstoffe ist klimapolitisch unsinnig und läuft diesen Bestrebungen zuwider.

Meine Damen und Herren, neben den klimapolitischen Aspekten führt die Gewinnung von Ölschiefer verfahren

rensbedingt im Übrigen zu erheblichen Umweltauswirkungen, die nicht akzeptabel sind. Zum einen geht mit dem Abbau im Tagebau ein immenser Flächenverbrauch einher. Zum anderen bedarf es großer Mengen an Wasser, um das Rohöl vom Gestein zu trennen. Allein die Nutzung von erheblichen Wassermengen für diese Zwecke ist ein Ausschlussgrund.

Seit mehr als drei Jahren leidet Niedersachsen wie viele andere Regionen Deutschlands auch unter dem Einfluss kontinuierlich steigender Temperaturen, dem stetigen Rückgang von Niederschlagsmengen. Die landesweiten Grundwasserstände sinken stetig, und die Talsperren im Harz als zentraler Baustein der Trinkwasserversorgung in Niedersachsen weisen inzwischen besorgniserregende Füllstände auf. Weite Teile der in Niedersachsen lebenden Menschen sorgen sich zunehmend um den Erhalt der wertvollen Trinkwasserreserven. Angesichts dieser prekären Ausgangslage kann ich niemandem die Verschwendung von Wasser im Rahmen der Ölschiefergewinnung mehr nachvollziehbar erklären.

Hinzu kommt, dass auch beim Verbrennen von Ölschiefer zur Stromerzeugung große Mengen an CO₂ freigesetzt werden, die deutlich höher liegen als bei modernen Kohlekraftwerken. Nachdem wir im Sommer 2020 den Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 beschlossen haben, gibt es für uns keinen Raum, Technologien und Energieträger wie Ölschiefer im nationalen Energiemix zu etablieren, die letztendlich unsere Klimaschutzbestrebungen konterkarieren.

Für die Energieversorgung in Deutschland spielt Ölschiefer aktuell keinerlei Rolle. Aus den von mir dargelegten Gründen bin ich davon überzeugt, dass wir auch zukünftig auf den Ölschieferabbau verzichten sollten, wenn nicht sogar verzichten müssen. Die niedersächsische Landesregierung hat das erklärte Ziel, den Ölschieferabbau dauerhaft auszuschließen. Auf dem Weg zur Klimaneutralität 2045 ist dies ein weiterer, aber sicherlich nicht unwichtiger Schritt. Wir haben das gemeinsame Ziel, unsere Gesellschaft bis 2045 klimaneutral zu entwickeln. Ein Verbot des Abbaus von Ölschiefer ist ein wichtiger Schritt, um diesen erfolgreichen Weg auch tatsächlich beschreiten und gestalten zu können. Deshalb hat Niedersachsen die vorliegende Bundesratsinitiative eingebracht. Und genau deshalb bitte ich um ihre Zustimmung. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank ihnen!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Somit weise ich die Vorlage – federführend – dem **Wirtschaftsausschuss** sowie – mitberatend – dem **Umweltausschuss** zu.

Tagesordnungspunkt 106:

Entschließung des Bundesrates zur **Ausgestaltung des deutsch-britischen Verhältnisses** – Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 545/21)

Dem Antrag ist **Niedersachsen beigetreten**.

Hier gibt es eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Holthoff-Pförtner aus Nordrhein-Westfalen.

Dr. Stephan Holthoff-Pförtner (Nordrhein-Westfalen): Sehr verehrte Frau Präsidentin! Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der britische Politiker Rory Stewart sagte im Zuge der Brexitverhandlungen – Zitat –: „Manche denken, dass das Leben einfacher wird, wenn man Beziehungen abbricht und Grenzen zwischen sich und anderen errichtet.“ Und Rory Stewart weiter: „Dabei ist es in Wahrheit doch so, dass wir erst durch Beziehungen existieren und dass wir umso besser werden, je mehr wir uns mit den seltsamen Marotten und Widersprüchlichkeiten von anderen herumplagen müssen.“

Um dieses gegenseitige Verständnis für die Marotten der anderen auf beiden Seiten des Ärmelkanals zu stärken und dadurch Verständigung zu erzielen, bringt Nordrhein-Westfalen heute einen Antrag in den Bundesrat ein. Wir wollen den Austausch zwischen Deutschland und dem Vereinigten Königreich dauerhaft und nachhaltig stärken. Sechs Monate sind vergangen, seitdem das Vereinigte Königreich die Europäische Union am 1. Januar verlassen hat.

Doch wer gehofft hatte, dass nun unsere Beziehungen zu den britischen Nachbarn in ruhigeres Fahrwasser geraten, wurde in den letzten Monaten eines Besseren belehrt. Proteste französischer Fischer wegen der Fischereirechte nach dem Brexit, Verzögerungen in unseren Lieferketten und der gefährliche und ernste Streit um Nordirland und das Nordirland-Protokoll, all das zeigt: Die politischen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich sind nicht einfacher geworden.

Wir sollten aber nicht nur Probleme sehen, sondern vor allem die Gemeinsamkeiten. Für Nordrhein-Westfalen sind enge Beziehungen mit Großbritannien Teil unserer DNA. Unser Land wurde von der britischen Militärregierung vor 75 Jahren aus der Taufe gehoben, und mit der Operation Marriage wurden Rheinland und Westfalen vereinigt. Deshalb feiern wir in diesem Jahr auch das 75-jährige Jubiläum unserer Beziehungen. Bis heute gibt es sehr viele persönliche und familiäre Beziehungen mit Großbritannien. 21.000 Britinnen und Briten leben in Nordrhein-Westfalen.

Aber auch Deutschland verbindet mit Großbritannien eine tiefgehende historische und wertgebundene Beziehung in Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und

Gesellschaft. Eine solche enge Verbindung ist kein Selbstläufer, denn gegenseitiges Vertrauen bedeutet Arbeit. Und wir müssen uns darum gerade nach dem Brexit an die Arbeit machen, um unsere bilateralen Beziehungen zu stärken. Es ist deshalb notwendig, klare Prioritäten bei der bilateralen Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich zu setzen. Die Bundesregierung sollte darauf hinarbeiten, mit unseren britischen Partnern und Nachbarn eine gemeinsame Erklärung auszuarbeiten, die Prioritäten festschreibt.

Für uns sind besonders drei Bereiche der Kooperation von besonderer Bedeutung: die kommunale und regionale Zusammenarbeit, der Jugendaustausch und die Kooperation zwischen Hochschulen und in der Wissenschaft. In der kommunalen Zusammenarbeit und in der Städtepartnerschaft lebt die Zivilgesellschaft. Dieses Engagement wollen wir stärker unterstützen. Der Jugend- und Schüleraustausch muss intensiviert werden, auch jenseits von Bildungseliten, die ohnehin Verständnis für diese Kooperation haben. Deswegen schlagen wir vor, die UK-German Connection zu einem deutsch-britischen Jugendwerk auszubauen.

Wir bedauern sehr, dass Großbritannien aus dem Erasmus-Programm ausgetreten ist. Erasmus ist das Erfolgsprogramm der Europäischen Union. Zur Generation Erasmus gehören Menschen in ganz Europa, für die grenzüberschreitende Freundschaften selbstverständlich sind. Das brauchen wir im Verhältnis zu Großbritannien und Deutschland. Darum sollten wir nicht zuletzt auch den Hochschul- und den Wissenschaftsaustausch stärken. Großbritannien steht für wissenschaftliche Exzellenz. Allein die Universität Cambridge hat mehr Nobelpreisträger als Frankreich. Deutschland hat ein fundamentales Interesse, den wissenschaftlichen Austausch mit Großbritannien fortzusetzen und dafür Formate zu schaffen.

Der Brexit ist für uns alle schmerzlich. Wir müssen alles dafür tun und Sorge dafür tragen, dass unsere Verbundenheit erhalten bleibt. Um noch einmal Rory Stewart zu zitieren: Er hat recht, wenn er sagt, wir existieren nur in Beziehungen und für Beziehungen. Deshalb bitte ich Sie, den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu unterstützen. – Danke.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Somit weise ich die Vorlage zur Beratung dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Kulturfragen** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 73:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen **Aktualisierung der neuen Industriestrategie von**

2020: einen stärkeren Binnenmarkt für die Erholung Europas aufbauen
COM(2021) 350 final/2
(Drucksache 436/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 75:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Strategische Leitlinien für eine **nachhaltigere und wettbewerbsfähigere Aquakultur** in der EU für den Zeitraum 2021-2030
COM(2021) 236 final
(Drucksache 412/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und drei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 412/2. Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5 Buchstabe a der Ausschussempfehlungen.

Weiter rufe ich aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 5, zunächst nur Buchstabe b Doppelbuchstabe aa! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 412/3! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Damit entfällt der Landesantrag in Drucksache 412/4.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 80:

Verordnung zur Änderung der **Biostoffverordnung** und anderer Arbeitsschutzverordnungen (Drucksache 400/21, zu Drucksache 400/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt noch über die empfohlene EntschlieÙung abzustimmen.

Ziffer 11 soll getrennt nach Buchstaben aufgerufen werden:

Zunächst Ihr Handzeichen für die Buchstaben a bis d! – Mehrheit.

Nun bitte Buchstabe e! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir sind am Ende des Tagesordnungspunktes angelangt.

Wir kommen zu Tagesordnungspunkt 82:

Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes (**Tierzuchtdurchführungsverordnung** – TierZDV) (Drucksache 392/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und vier Landesentwürfe vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 392/2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 16 der Ausschussempfehlungen.

Handzeichen für Ziffer 19 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Nun der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 392/3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20 der Ausschussempfehlungen.

Handzeichen für Ziffer 24 bitte! – Minderheit.

Der Antrag Schleswig-Holsteins in Drucksache 392/4! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffer 30 der Ausschussempfehlungen und der Antrag Niedersachsens in Drucksache 392/5.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 83:

Verordnung zur Änderung der **Tierschutz-Versuchstierverordnung** und der **Versuchstiermeldeverordnung** (Drucksache 393/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4 Buchstabe a.

Ihr Handzeichen bitte für Ziffer 4 Buchstabe b! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – 0 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 11! – 0 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Minderheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 84:

Verordnung zur Änderung der **Tierschutz-Hundeverordnung** und der **Tierschutztransportverordnung** (Drucksache 394/21)

Zu Wort meldet sich Herr Staatsminister Al-Wazir aus Hessen.

Tarek Al-Wazir (Hessen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Erlauben Sie mir am Beginn einen Gruß an meine und unsere Kollegin Priska Hinz, die heute zu diesem Tagesordnungspunkt eigentlich reden wollte – es ist nichts Ernstes –: gute Besserung!

Meine sehr geehrten Damen und Herren, nach zwei Bundesratsbeschlüssen zum Thema Tiertransporte und unzähligen weiteren Aufforderungen an den Bund wurde uns nun die Tierschutztransportverordnung zur Beratung vorgelegt. Angesichts der fortbestehenden systemimmanenten Missstände und Leiden, welche landwirtschaftliche Nutztiere während langer Transporte in Drittstaaten, aber auch nach ihrer Ankunft zu ertragen haben, besteht hier aus unserer Sicht immer noch dringender Handlungsbedarf.

Das Ziel, solche Tiertransporte aus Deutschland verhindern zu können, hat die Bundesregierung mit der vorgelegten Verordnung leider weit verfehlt. Die aktuelle Verordnung setzt lediglich bestehende europarechtliche Verpflichtungen in nationales Recht um, welche sie im gleichen Zuge abschwächt. So soll zum Beispiel eine Ausnahmeregelung weiterhin Transporte von bis zu acht

Stunden bei über 30 Grad Außentemperatur erlauben, sofern das Fahrzeug mit einem Belüftungssystem – keinem Kühlsystem – ausgestattet ist.

Der Aspekt der Transporte in Drittstaaten findet in den Änderungen der Bundesregierung keinerlei Beachtung. Die Verordnung bleibt somit deutlich hinter den Erwartungen der Länder zurück und ist angesichts der detaillierten und wiederholten Forderungen eine große Enttäuschung.

Einige Länder, darunter Hessen, Bayern oder Schleswig-Holstein, sahen sich angesichts des mangelnden Handlungswillens der Bundesregierung bereits in der Pflicht, selbst tätig zu werden: Seit dem 16. April 2019 verbietet Hessen mittels Erlass den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren in 17 Drittländer. Es bestehen aus unserer Sicht weiterhin begründete Zweifel, dass ein rechtskonformer Transport lebendiger Tiere in diese Staaten stattfinden kann. Die Tiere stehen tagelang, teils trächtig, ohne oder mit unzureichender Versorgung mit Futter und Wasser in den Transportfahrzeugen.

Nicht ohne Grund forderte der Bundesrat auf Initiative Nordrhein-Westfalens und Hessens die Bundesregierung Anfang des Jahres erneut zu einer unverzüglichen Prüfung auf, ob Drittländer festzulegen sind, in die ein Export bestimmter Tiere aus Gründen des Tierschutzes zu verbieten ist. Die entsprechende Ermächtigungsgrundlage befindet sich im Tierschutzgesetz: Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat verbieten, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

Man sollte annehmen, dass die Bundesregierung dem Begehren der Länder im Rahmen der derzeitigen Änderung der Tierschutztransportverordnung nachkommen würde. Leider Fehlanzeige! Stattdessen erreicht den Bundesrat ein Vorschlag, der die aufgezeigten Kernprobleme von Tiertransporten weiterhin außer Acht lässt.

Hessen hingegen möchte diese Kernprobleme mit dem Antrag, der dem Plenum in der Empfehlungsdrucksache vorliegt, angehen und eine praktische, dem Tierschutz dienliche Lösung bieten. Orientiert an den Erlassen der Länder sowie aktuellen juristischen Gutachten fordert das Land Hessen ein Transportverbot von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen in die aufgeführten 17 Drittstaaten. Das Verbot würde ebenfalls für andere EU-Mitgliedstaaten gelten, sofern eindeutige Hinweise vorliegen, dass eine Weiterbeförderung in einen der 17 gelisteten Drittstaaten vorgesehen ist. Für andere Drittstaaten muss das zuständige Bundesministerium ausreichende Informationen über Tiertransporte zur Verfügung stellen, so dass davon auszugehen ist, dass tierschutzrechtliche Standards eingehalten werden.

Wie Sie sehen, sind wir in einer Kontinuität. Der hessische Antrag setzt die bisher vom Bundesrat gestellten Forderungen konsequent um.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir haben die Bundesregierung lange genug gebeten, aktiv zu werden. Leider ist sie unseren Aufrufen und Vorschlägen nicht nachgekommen. Es liegt also wieder einmal an den Ländern, das in Artikel 20a des Grundgesetzes formulierte Staatsziel des Tierschutzes zu verteidigen. Lassen Sie uns deshalb gemeinsam Tiertransporten, bei denen das geltende Tierschutzrecht offenkundig verletzt wird, ein Ende setzen! – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde von Herrn **Minister Hauk** (Baden-Württemberg) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Maßgabe-Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Wir haben noch über eine begleitende EntschlieÙung abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für den Antrag des Saarlandes! – Das ist eine knappe Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen. Ihr Handzeichen bitte für:

Ziffer 21! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten EntschlieÙungs-Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Tagesordnungspunkt 85:

Verordnung zum Schutz von Tieren bei der Haltung und dem Zurschaustellen an wechselnden Orten (**Tierschutz-Zirkusverordnung** – TierSchZirkV) (Drucksache 402/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Damit kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer der Verordnung, wie soeben festgelegt, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist keine Mehrheit.

Dann frage ich, wer der unveränderten Verordnung zustimmen möchte. – Auch das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung n i c h t zugestimmt**.

Eine Abstimmung über die in den Ziffern 5 bis 9 empfohlene EntschlieÙung entfällt.

Wir sind am Ende des Tagesordnungspunktes angelangt.

Tagesordnungspunkt 86:

Verordnung zur Änderung der **Kassensicherungsverordnung** (Drucksache 438/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**² wurde von Herrn **Minister Dr. Buchholz** (Schleswig-Holstein) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

¹ Anlage 20

² Anlage 21

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Wer ist dafür, der **Verordnung** in unveränderter Fassung zuzustimmen? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind am Ende des Tagesordnungspunktes.

TOP 91:

Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des **Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Verordnung zur Durchführung der unionsrechtlichen Verordnung über Emissionsgrenzwerte und die Typgenehmigung für Verbrennungsmotoren für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte – 28. BImSchV) (Drucksache 573/19)

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und zwei Landesanträge vor.

Wir fangen an mit dem Antrag Sachsens in Drucksache 546/21. Wer möchte zustimmen? – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 1 bis 8 der Ausschussempfehlungen und der Antrag Mecklenburg-Vorpommerns in Drucksache 573/2/19.

Der Bundesrat hat der **Verordnung nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über eine empfohlene EntschlieÙung. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 10! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

Der Tagesordnungspunkt ist abschließend beraten.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 92:**

Verordnung zur **Neuordnung** nationaler untergesetzlicher **Vorschriften für Biozid-Produkte** (Drucksache 404/21, Drucksache 404/1/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde von Herrn **Minister Dr. Althausmann** (Niedersachsen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Maßgabe-Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer dafür ist, der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben noch über die empfohlene EntschlieÙung zu befinden. Ich rufe auf:

Ziffer 12! – Mehrheit.

Nun Ziffer 20, wunschgemäß zunächst nur Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Rest von Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 22.

Ziffer 23 Buchstabe a! – Mehrheit.

Ziffer 23 Buchstabe b! – Minderheit.

Ihr Handzeichen für den Rest von Ziffer 23! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten EntschlieÙungs-Ziffern! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst**.

¹ Anlage 22

Tagesordnungspunkt 93:

Verordnung zur Einführung einer **Ersatzbaustoffverordnung**, zur Neufassung der **Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung** und zur Änderung der **Deponieverordnung** und der **Gewerbeabfallverordnung** (Drucksache 494/21)

Es liegt eine Wortmeldung vor von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Pronold aus dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Florian Pronold, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In letzter Zeit haben wir uns sehr oft mit Verpackungsmüll beschäftigt. Plastiktütchen, Hemdenbeutel, Kaffee-to-go-Becher waren auch in diesem Plenum des Öfteren Thema.

Zum größten Abfallstrom, der mit etwa 60 Prozent aus dem Baubereich anfällt, haben nicht in diesem Maße emotionale und öffentliche Debatten stattgefunden. Vielleicht auch deswegen, weil die vorliegende Mantelverordnung ein bisschen so ist wie Michael E n d e s Buch „Die unendliche Geschichte“. Seit 16 Jahren beschäftigen wir uns nun mit der Mantelverordnung; acht Jahre davon hatte ich selber Anteil als Parlamentarischer Staatssekretär.

Ich will mich deswegen bei allen sehr bedanken, die dazu beigetragen haben, dass diese unendliche Geschichte zu einem vorläufigen Abschluss kommt. Mit der umweltgerechten Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen werden wir eine Win-win-Situation schaffen – sowohl für die Umwelt wie auch für die Bauindustrie. Ich möchte mich bei allen bedanken, die diesen schwierigen Kompromiss mitgetragen haben. Es ging viel an Planspielen, an Hunderten und Tausenden von Abstimmungsrunden voraus.

Es liegt bei Kompromissen in der Natur der Sache, dass viele immer noch bessere Ideen haben. Aber mit dem heute vorliegenden Beschluss geht ein großer Gewinn insgesamt einher: Wir schonen die natürlichen Primärressourcen, zum Beispiel Sand, Kies und Gestein. Dadurch, dass Ersatzbaustoffe häufig in der Nähe der Baustelle produziert werden können, helfen wir, umweltbelastende Lkw-Verkehre zu vermindern.

Wir haben erstmalig eine bundeseinheitliche Regelung. Was übrigens Sinn macht, weil niemandem zu erklären ist, warum, wenn man eine Bundesautobahn baut, in einem Abschnitt andere Grundlagen gelten als in dem Bundesland zuvor, oder warum in Berlin oder Brandenburg, wo ja viele Firmen tätig sind, völlig unterschiedliche Standards gelten.

Mit der Ersatzbaustoffverordnung haben wir, basierend auf einem wissenschaftlichen Konzept, die Schad-

losigkeit von Verwertungen nachgewiesen. Damit erhöhen wir die Akzeptanz von Ersatzbaustoffen.

Mit dem Wegfall der wasserrechtlichen Erlaubnis wird Bürokratie abgebaut.

Insgesamt wird es nicht zu einer stärkeren Auslastung von Deponiekapazitäten kommen.

Die unendliche Geschichte ist allerdings noch nicht ganz zu Ende, denn wir haben uns vorgenommen, vor dem Inkrafttreten in zwei Jahren einige technische Punkte noch mal aufzugreifen und zu einer verbindlichen europarechtskonformen Festlegung zu kommen, was das Ende der Abfalleigenschaft für bestimmte Stoffströme angeht. Auch wird die Mantelverordnung engmaschig evaluiert und auf eine praxiserorientierte Anwendung überprüft. Das können Sie auch der Protokollerklärung entnehmen, die ich für die Bundesregierung heute abgebe.

Ich hoffe, dass wir in diesem Bereich – Abfälle aus dem Baubereich –, der, wie gesagt, die größte Menge in Deutschland ausmacht, mit deutlichen Schritten in der Zukunft vorangehen, um zu nachhaltigem Abfallmanagement und zu mehr Ressourceneffizienz zu kommen. Vielleicht gelingt es uns ja mit vereinten Kräften, dass wir dafür nicht wieder 16 Jahre brauchen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 5! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für die Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffern 2 und 4 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Damit hat keine Maßgabe-Ziffer eine Mehrheit gefunden.

Daher frage ich, wer, wie in Ziffer 6 empfohlen, dafür ist, der Verordnung unverändert zuzustimmen. Bitte Ihr Handzeichen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** ohne Maßgaben **zugestimmt**.

Für diesen Fall gibt **Parlamentarischer Staatssekretär Pronold** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) für die Bundesregierung eine **Erklärung zu Protokoll**¹.

¹ Anlage 23

Wir haben noch über die empfohlene EntschlieÙung zu befinden.

Ziffer 7, wunschgemäß getrennt in zwei Schritten:

Ich bitte zunächst um Ihr Handzeichen für die Ziffer 7 Buchstaben a und c. – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffer 7 Buchstaben b und d! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **k e i n e** EntschlieÙung gefasst.

Um einen kurzen Zwischenstand zu geben: Wir haben gute Chancen, heute nicht die historisch längste Bundesratssitzung zu haben. Insofern muntere ich Sie auf. Das Ende ist noch nicht in der Nähe, aber es wird auch nicht ganz spät werden.

Punkt 94:

Verordnung zur Umsetzung der **Vorgaben zu Fernwärme und Fernkälte** in der Richtlinie (EU) 2018/2002 sowie in der Richtlinie (EU) 2018/2001 (Drucksache 310/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Maßgabeziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung, wie soeben festgelegt, zugestimmt.**

Es bleibt abzustimmen über die Ziffern für die empfohlene EntschlieÙung. Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **EntschlieÙung gefasst.**

Wir sind am Ende dieses Tagesordnungspunktes.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 97:**

Verordnung zur Änderung der **Anreizregulierungsverordnung** und der **Stromnetzentgeltverordnung** (Drucksache 405/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen, ein Antrag Bayerns und drei Anträge Niedersachsens vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 405/5. Wer möchte zustimmen? – Minderheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Dann rufe ich den Antrag Niedersachsens in Drucksache 405/3 auf. Wer möchte zustimmen? – Mehrheit.

Ich komme zum Antrag Niedersachsens in Drucksache 405/2. Bitte Ihr Handzeichen! – Minderheit.

Bitte Ihr Votum für den Landesantrag Bayerns! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung, wie soeben festgelegt, zugestimmt.**

TOP 98:

Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Immobilien und der für die Wertermittlung erforderlichen Daten (**Immobilienwertermittlungsverordnung** – ImmoWertV) (Drucksache 407/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Wer ist dafür, der **Verordnung**, wie soeben beschlossen, zuzustimmen? – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir haben noch über die empfohlene EntschlieÙung abzustimmen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **EntschlieÙung gefasst**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 100**:

Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz** (2. PStG-VwV-ÄndVwV) (Drucksache 409/21, zu Drucksache 409/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen für:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für die noch nicht erledigten Maßgabeempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verwaltungsvorschrift** in dieser Fassung **zugestimmt**.

Wir haben noch über die EntschlieÙung abzustimmen.

Wer die EntschlieÙung in Ziffer 5 fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Der Bundesrat hat die EntschlieÙung **nicht** gefasst.

TOP 101:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 410/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Ich rufe auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Minderheit.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ziffer 24 rufe ich nach Buchstaben getrennt auf:

Buchstabe a! – Mehrheit.

Buchstabe b! – Mehrheit.

Buchstabe c! – Mehrheit.

Buchstabe d! – Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verwaltungsvorschrift mit Änderungen zugestimmt** und eine **EntschlieÙung gefasst**.

TOP 108:

EntschlieÙung des Bundesrates zur **Reduzierung von Lebensmittelabfällen** durch Verankerung gesetzlicher Verpflichtungen im Kreislaufwirtschaftsgesetz – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 543/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde von Frau **Ministerin Behrens** (Niedersachsen) abgegeben.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und dem **Wirtschaftsausschuss** – jeweils mitberatend – zu.

¹ Anlage 24

TOP 109:

Entschließung des Bundesrates zur **Erleichterung tierwohlbezogener Bauvorhaben** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 544/21)

Dem Antrag ist **Nordrhein-Westfalen beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde von Frau **Ministerin Behrens** (Niedersachsen) abgegeben.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** – mitberatend – zu.

Tagesordnungspunkt 116:

Entschließung des Bundesrates zur **Unterstützung der von der Afrikanischen Schweinepest betroffenen tierhaltenden Betriebe** – Antrag der Länder Brandenburg, Berlin, Sachsen, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 559/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ausschussberatungen haben zu der Vorlage noch nicht stattgefunden. Es wurde jedoch beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.

Ich frage Sie also, wer der sofortigen Sachentscheidung zustimmt. – Mehrheit.

Dann kommen wir zur Sachentscheidung:

Wer dafür ist, die Entschließung zu fassen, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

TOP 117:

Entschließung des Bundesrates – Rücknahme der Vorbehalte zu **Artikel 59 der Istanbul-Konvention** – Antrag der Länder Bremen, Berlin, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 560/21)

Dem Antrag ist **Hamburg beigetreten**.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ich weise die Vorlage dem **Innenausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

TOP 118:

... Gesetz zur **Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes** und der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz (Drucksache 562/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden.

Ich frage Sie: Wer möchte dem Gesetz zustimmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

TOP 119:

Gesetz zur **Änderung des E-Government-Gesetzes** und zur Einführung des Gesetzes für die **Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors** (Drucksache 563/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Wir haben noch über die Entschließung in Drucksache 563/1 abzustimmen. Wer möchte zustimmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat eine **Entschließung gefasst**.

Nun kommen wir zu **Tagesordnungspunkt 120:**

Viertes Gesetz zur **Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes** (Drucksache 564/21)

Wir haben eine Wortmeldung des Parlamentarischen Staatssekretärs Mayer vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Stephan Mayer, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat: Sehr verehrte Frau Präsidentin! Sehr verehrte Damen, sehr geehrte Herren! Ich bitte Sie an dieser Stelle ganz herzlich um Unterstützung einer Novelle des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Es geht um die vierte Novelle und im Schwerpunkt um die gesetzliche Normierung des Wiedergutmachungsanspruches gegenüber den Nachfahren von NS-Verfolgten, die staatsangehörigkeitsrechtliche Diskriminierungen im Zuge der NS-Diktatur und des Nationalsozialismus hinnehmen mussten.

Wir haben als Bundesinnenministerium am 30. August 2019 im Erlasswege festgelegt, dass die Nachfahren von NS-Verfolgten, die staatsangehörigkeitsrechtliche Nach-

¹ Anlage 25

teile erlitten haben und keinen Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 des Grundgesetzes haben, unter erleichterten Bedingungen eingebürgert werden können. Es geht jetzt darum, diesen Erlass in ein Gesetz zu gießen. Das ist der Hauptgegenstand des Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes.

Darüber hinaus beseitigen wir mit diesem Gesetz geschlechterspezifische Diskriminierungen, die früher im Abstammungsrecht stattgefunden haben, insbesondere was nichteheliche Kinder von deutschen Vätern und ausländischen Müttern beziehungsweise eheliche Kinder von deutschen Müttern und ausländischen Vätern anbelangt. Auch hier wird eine erleichterte Möglichkeit des Staatsangehörigkeitserwerbs geschaffen, und zwar im Wege eines Erklärungsrechts innerhalb einer Zehn-Jahres-Frist, die implementiert wird.

Wir greifen fünf Empfehlungen des Bundesrates auf:

Zum Ersten was die erleichterte Einbürgerung ausländischer Ehegatten von Deutschen anbelangt, zum Zweiten was den Staatsangehörigkeitserwerb bei Auslandsadoptionen anbelangt – auch hier kommt es zu einer rechtssicheren Gestaltung. Zum Dritten wird bei der Adoption von deutschen Kindern durch ausländische Mitbürger eine Ausnahme geschaffen, was die Hinnahme der doppelten Staatsangehörigkeit anbelangt. Darüber hinaus wird die Übermittlungsmöglichkeit von personenbezogenen Daten an die Einbürgerungsbehörden, die dem Steuergeheimnis unterliegen, geschaffen. Und – fünfter Punkt, den uns der Bundesrat mit auf den Weg gegeben hat – es wird eine rechtssichere Möglichkeit geschaffen, dass Kinder insbesondere von Staatsangehörigen aus Ländern, die vor dem 18. Lebensjahr nicht aus der eigenen Staatsangehörigkeit entlassen, bei Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit die ursprüngliche Staatsangehörigkeit vorübergehend beibehalten.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich bin sehr froh, dass im parlamentarischen Beratungsprozess dieses Vierten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes einem aktuellen Umstand in aus meiner Sicht sehr klarer und konsequenter Weise Rechnung getragen wird:

Wir alle waren erschüttert, als es vor einigen Wochen in vielen Städten unseres Landes antiisraelische Kundgebungen gab. Es kam insbesondere zu antijüdischen Ausschreitungen. Es kam zum Skandieren antisemitischer Parolen. Ich hoffe, wir alle hier sind uns einig, dass dies in keiner Weise akzeptabel und in keiner Weise hinnehmbar ist. Wie bei der gesetzlichen Verankerung des Wiedereinbürgerungsanspruches der Nachfahren von NS-Verfolgten sind wir es hier in Verantwortung gegenüber diesen Personen, genauso in Verantwortung gegenüber dem Staat Israel und in Verantwortung gegenüber unseren jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern schuldig, dass derartige Exzesse in Deutschland nicht hingenommen werden.

Ich bin den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag sehr dankbar, dass sie diese aktuellen Entwicklungen aufgegriffen haben und im Rahmen eines Änderungsantrages § 12a des Staatsangehörigkeitsgesetzes dahin gehend verändern, dass festgeschrieben wird: Wenn sich Personen antisemitischer, menschenverachtender, fremdenfeindlicher, rassistischer Delikte schuldig gemacht haben – interessanterweise kommt es, was ich richtig finde, nicht auf die Höhe der Strafe an, so dass auch Bagatelldelikte davon umfasst sind –, bleibt ihnen die Einbürgerung in Deutschland versagt. Ich glaube, dies ist ein wichtiges Signal, das wir hier gegenüber unseren jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, gegenüber dem Staat Israel zeigen. Ich möchte an dieser Stelle betonen: Es war Bundeskanzlerin Dr. Angela M e r k e l, die in ihrer historischen Rede am 14. März 2008 das Existenzrecht Israels zur Staatsräson Deutschlands erklärt hat. Deshalb bin wie, wie gesagt, dankbar, dass die Änderung in § 12a des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf Initiative der Koalitionsfraktionen in dieses Gesetz aufgenommen wurde.

Wir, das Bundesinnenministerium, werden darüber hinaus Sie, die Länder, im Erlasswege bitten, dass bei Einbürgerungen darauf hingewiesen wird: Wer sich nach erfolgter Einbürgerung antisemitischer Straftaten schuldig macht, dessen Einbürgerung kann – wenn belegt werden kann, dass das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung, dem antisemitische Handlungen entgegenstehen, nicht der Wahrheit entspricht – in einem Zeitraum von zehn Jahren auch wieder zurückgenommen werden.

Ich bin dem Deutschen Bundestag auch insoweit sehr dankbar, dass in einem Entschließungsantrag im Innenausschuss des Deutschen Bundestages, der am vergangenen Mittwoch beschlossen wurde, klargemacht wird, dass es vor dem Hintergrund der Toleranz gegenüber dem jüdischen Glauben, gegenüber jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern und im Kampf gegen Antisemitismus wichtig ist, dass wir Menschen, die aus anderen Kulturkreisen zu uns kommen, auch im Wege der Sprachbeziehungsweise der Orientierungskurse vermitteln, dass das Existenzrecht Israels zur Staatsräson Deutschlands gehört, dass in Deutschland religiöse Toleranz gegenüber dem Judentum besteht und dass es mit der Würde des Menschen und mit der Gleichheit der Menschen nicht vereinbar ist, wenn antisemitisches, fremdenfeindliches, menschenverachtendes, rassistisches Gedankengut an den Tag gelegt wird.

Wir im Deutschen Bundestag sind zu der Überzeugung gekommen, dass bei der Ausgestaltung der Curricula der Orientierungskurse – Sie wissen, für Spracherwerb werden 600 Stunden angediehen, hinzu kommen 100 Stunden Orientierungskurs – sowie des Einbürgerungstests dem Thema Antisemitismus und Kampf gegen den Antisemitismus bislang zu wenig Bedeutung beigemessen wurde. Deshalb werden wir beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darauf hinwirken, dass die

Lehrpläne entsprechend geändert werden, dass die Bedeutung des Existenzrechts des Staates Israel, aber auch die Gefahr des Antisemitismus im Lehrplan der Orientierungskurse sowie bei den Fragen des Einbürgerungstests deutlicher verankert werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dies ist aus meiner Sicht ein sehr wichtiges Gesetz. Ich bitte Sie daher nachdrücklich um Ihre Unterstützung.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll¹** wurde von Herrn **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) für Herrn Minister Dr. Stamp abgegeben.

Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der **Vermittlungsausschuss nicht angerufen** wird.

Wir sind am Ende des Tagesordnungspunktes angelangt.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 121:**

Gesetz für **faire Verbraucherverträge** (Drucksache 565/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll²** wurde von Herrn **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) für Herrn Minister Adams abgegeben.

Ausschussberatungen haben zu dem Gesetz nicht stattgefunden. Es liegen weder Empfehlungen noch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 122:**

Gesetz zur Reform des Mietspiegelrechts (**Mietpiegelreformgesetz** – MsRG) (Drucksache 566/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Auch zu diesem Gesetz haben Ausschussberatungen nicht stattgefunden. Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Deshalb stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Tagesordnungspunkt 123:

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (**Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz** – MoPeG) (Drucksache 567/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Ausschüsse haben nicht über das Gesetz beraten.

Da auch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vorliegen, stelle ich fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 124:**

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der **Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen** (Drucksache 568/21)

Die Ausschüsse haben das Gesetz nicht beraten. Es liegen keine Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

TOP 125:

Gesetz zur **Vereinheitlichung des Stiftungsrechts** und zur **Änderung des Infektionsschutzgesetzes** (Drucksache 569/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden.

Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

TOP 126:

Gesetz zur **Regelung des Verkaufs von Sachen** mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags (Drucksache 570/21)

Ausschussberatungen haben zu diesem Gesetz nicht stattgefunden. Auch Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

¹ Anlage 26

² Anlage 27

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 127:**

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebes krimineller Handelsplattformen im Internet (Drucksache 571/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde von Herrn **Staatsminister Eisenreich** (Bayern) abgegeben.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

TOP 128:

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution (Drucksache 572/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**² wurde von Herrn **Staatsminister Eisenreich** (Bayern) abgegeben.

Auch hier haben Ausschussberatungen nicht stattgefunden. Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

TOP 129:

Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen sogenannte Feindeslisten, Strafbarkeit der Verbreitung und des Besitzes von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Verbesserung der Bekämpfung verhetzender Inhalte sowie Bekämpfung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (Drucksache 573/21)

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 130:**

Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (Drucksache 574/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**³ abgegeben haben Herr **Minister Dr. Holthoff-Pförtner** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Minister Albrecht** (Schleswig-Holstein).

Ausschussberatungen haben zu der Vorlage nicht stattgefunden. Landesanträge liegen nicht vor.

Wir haben daher darüber zu befinden, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Ich darf Sie um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie zustimmen möchten. – Das ist die deutliche Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 131 und 110** auf:

131. **Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 575/21, zu Drucksache 575/21)**

in Verbindung mit

110. **Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Drucksache 305/21)**

Es gibt zwei Wortmeldungen. Herr Minister Hauk aus Baden-Württemberg beginnt.

Peter Hauk (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die landwirtschaftlichen Betriebe sehen sich aktuell einer schwierigen gesellschaftlichen Diskussion gegenüber: Gefordert werden makellose nachhaltig hergestellte Lebensmittel, allerdings fehlt eine angemessene Honorierung unserer Landwirte. Das eine – Makellosigkeit – ist noch marktfähig, das Thema der Nachhaltigkeit in Marktpreisen auszudrücken ist schwierig.

Besonders der Pflanzenschutz steht kritisch im Fokus. Dabei gilt es, sachbezogen, mit wissenschaftlich basierten Daten zu verhältnismäßigen Regelungen im Fachrecht zu kommen und nicht der Landwirtschaft aus Populismus gefühlsgelenkte Vorgaben zu machen.

¹ Anlage 28

² Anlage 29

³ Anlagen 30 und 31

Beim Pflanzenschutz gibt es zahlreiche Zielkonflikte, die gelöst werden müssen. Ich bin der festen Überzeugung, dass solche Zielkonflikte am Ende nicht mit dem ordnungsrechtlichen Dampfhammer zu lösen sind. Frau Bundesministerin, deshalb bin ich froh, dass das zu verabschiedende Bundesnaturschutzgesetz von dem, was Sie ursprünglich vorhatten, meilenweit entfernt ist und wir am Ende noch einen ganz guten Kompromiss gefunden haben. Das Bundesnaturschutzgesetz ist jedenfalls meilenweit von Ihren Vorstellungen von ordnungsrechtlichen Eingriffen im Insektenschutz entfernt.

Die regionale Produktion ist ein wichtiges Kernanliegen. Dafür brauchen wir einen fairen Wettbewerb. Ich plädiere ausdrücklich dafür, dass wir die regionale Produktion hochhalten und nicht ordnungsrechtlich eine Bevölkerungs- und Unternehmensgruppe, nämlich die Landwirte, so weit triezzen und treiben, bis wir ihre Produktion ins Ausland verlagert haben. Wir haben heute schon deutlich steigende Importe in Deutschland, und zwar nicht nur bei Kaffee und Südfrüchten. In vielen Bereichen liegt der Selbstversorgungsgrad – bei Gemüse beispielsweise – noch bei 20, 25 Prozent. Ich halte die Entwicklung für gefährlich, dass wir uns im Prinzip sukzessive einen immer besseren, idealeren, heuchlerischen Status einer Alles-in-Ordnung-Landwirtschaft und intakten Naturschutz- und Landwirtschaftsstrategie vorgaukeln, tatsächlich aber Produktion ins Ausland verlagern, wo wir nichts mehr kontrollieren können, wo es nicht mehr in unserer Verantwortung steht, wie produziert wird und welche Probleme dabei bereitet werden.

Deshalb glaube ich: In einem Hochtechnologieland, wie wir eines sind, muss es möglich sein, Artenschutz, Naturschutz, aber auch Hochproduktivität bei Lebensmitteln unter einen Hut zu bringen. Dazu sind die Landwirte bereit – aber nicht, wenn sie ständig nur gegängelt und ordnungsrechtlich belangt werden, sondern nur dann, wenn sie Anreize dafür erhalten. Nicht mehr Ordnungsrecht ist gefragt, sondern mehr Anreize sind gefragt.

Ich halte es deshalb im Prinzip für verwerflich, dass Sie, Frau Bundesministerin, das Insektenschutzgesetz auf den Plan gebracht haben, als absehbar war, dass mit der Neuordnung der Gemeinsamen Agrarpolitik die Möglichkeit dieser Anreize ja bestand. Klar ist auch: Was ordnungsrechtlich geregelt ist, kann nicht zusätzlich mit Anreizen belegt werden. Deshalb bin ich froh darum, dass dem ursprünglichen Insektenschutzgesetz die ordnungsrechtlichen Zähne weitestgehend gezogen sind.

Die Pflanzenschutzmittelzulassung ist in Deutschland an strenge Vorgaben gekoppelt. Das unterstütze ich ausdrücklich. Allerdings werden bereits innerhalb der EU – ganz zu schweigen von Drittstaaten – Pflanzenschutzmittel in unterschiedlicher Art und Weise angewandt. Die so hergestellten Lebensmittel werden aufgrund der Warenverkehrsfreiheit in der EU dennoch bei uns verkauft, und zwar ohne die hiesigen Erzeugerregelungen einhalten zu müssen. Das führt meines Erachtens zu Wettbewerbsver-

zerrungen in der Landwirtschaft und geht auf Kosten unserer ambitionierten Umweltstandards. Deshalb brauchen wir schleunigst und dringend ein EU-weites Zulassungsrecht im Bereich der Pflanzenschutzmittel. Bei den Bioziden haben wir das bereits, bei den chemisch-synthetischen Mitteln muss es zwingend folgen.

Ein weiterer Zielkonflikt besteht darin, dass der zunehmende Wegfall von Pflanzenschutzwirkstoffen eingeschränkte Bekämpfungsmöglichkeiten gegen die Schadorganismen bewirkt oder auch das Resistenzmanagement erschwert.

Die große Herausforderung, vor der wir stehen, kann nur im gesellschaftlichen Konsens von Landwirtschaft, Naturschutz, Lebensmittelwirtschaft, Handel und Verbraucherinnen und Verbrauchern geschehen. Wir in Baden-Württemberg haben einen intensiven Dialogprozess mit den verschiedenen gesellschaftlichen Verbänden und Organisationen begonnen, um einen Interessenausgleich zu schaffen.

Ich weiß, auch in Brandenburg, in Niedersachsen, in Bayern haben in der Vergangenheit solche Verständigungen sinnvollerweise stattgefunden. Diesen Weg der Verständigung auf eine konsensorientierte Lebensmittelproduktion einerseits, eine konsensorientierte Naturschutzpolitik andererseits muss man befördern, auch im Interesse der Befriedung möglicher Gegensätze in der Gesellschaft.

Wir haben deshalb im letzten Jahr ein Biodiversitätsstärkungsgesetz verabschiedet und klare, im Hinblick auf den Insektenschutz sehr ambitionierte Ziele gesetzt. Kernbotschaften sind, den Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln um bis zu 50 Prozent zu reduzieren, den ökologischen Landbau auf 30 bis 40 Prozent auszubauen und ab nächstem Jahr – 2022 – auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten zu verzichten.

Wir werden zudem einen Gesellschaftsvertrag zum Wohle von Landwirtschaft, Naturschutz, Lebensmittelwirtschaft, Handel und Verbraucherinnen und Verbrauchern entwickeln. Dieser gesellschaftliche Konsens, das gesellschaftliche Miteinander-Sprechen, nicht gegeneinander mit der Ordnungskeule drohen, ist es, was eigentlich längst überfällig ist, auf den letztendlich alle Beteiligten warten.

Die Ziele der Änderungsregelungen im Bundesnaturschutzgesetz und in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind klar:

Der Insektenschutz muss gestärkt werden.

Pflanzenschutzmittel sind auf das minimal notwendige Maß zu beschränken beziehungsweise zu vermeiden.

Diese Zielsetzungen unterstützen wir voll und ganz. Dazu ist es aber unabdingbar, die in den Ländern bereits begonnenen Dialogprozesse und deren Ergebnisse in Form von Vereinbarungen und Landesregelungen zu berücksichtigen. Ich habe, ehrlich gesagt, bis zum heutigen Tag nicht gänzlich verstanden, warum sich der Bund so schwertut, etwas, was in den Ländern gut gelaufen ist, zum Vorbild zu nehmen, zu akzeptieren und von vornherein, nicht erst auf Druck, Ausnahmemöglichkeiten und -regelungen zuzulassen.

In Deutschland sind die Strukturen der Landwirtschaft sehr unterschiedlich. In Baden-Württemberg bewirtschaftet ein landwirtschaftlicher Betrieb im Durchschnitt 36 Hektar, in Thüringen sind es 220.

(Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff [Thüringen]: Aha!)

Bei uns spielen kleinstrukturierte Sonderkulturen, wie Obst-, Wein- und Gartenbau, eine große Rolle. Außerdem sind die naturräumlichen Verhältnisse in Deutschland äußerst unterschiedlich. Wir brauchen in den Ländern Flexibilität bei der Umsetzung der Ziele, kein Übereinen-Kamm-Scheren, weil das den Strukturen und den Verhältnissen nicht gerecht wird.

Wir haben uns deshalb im parlamentarischen Verfahren konsequent für eine klare Länderöffnungsklausel sowohl im Bundesnaturschutzgesetz als auch in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung eingesetzt. Das ist auch politisch unabdingbar, da der gesellschaftliche Konsens, der regional bei uns und in weiteren Ländern bereits erreicht wurde, nicht durch Bundesregelungen unterlaufen werden darf. Das würde weder dem Insektenschutz dienen noch regional von den Akteuren akzeptiert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die landwirtschaftlichen Betriebe brauchen verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen und eine nachhaltige wirtschaftliche Basis für ihre Produktion. Denn dann sind sie auch bereit, biodiversitätsfördernde Maßnahmen durchzuführen. Wenn eine aktive Begleitung der Länderverwaltungen in der Beratung, gezielte Förderprogramme sowie die notwendigen Gestaltungsspielräume in den Ländern vorhanden sind, dann steht einem erfolgreich praktizierten Insektenschutz in Deutschland nichts entgegen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es liegt eine weitere Wortmeldung vor: Frau Bundesministerin Schulze vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Svenja Schulze, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In der öffentlichen Wahrnehmung haben ja die Insekten eine beeindruckende

Entwicklung hingelegt von einem absoluten Nischenthema für einzelne Forscher zum Stoff für Volksbegehren und Bestseller. Die Aufmerksamkeit für dieses Thema ist immens gestiegen. Ich sehe gerade Till Backhaus, der mit seiner Rettungsaktion für den Großen Feuerfalter dazu sehr beigetragen hat. Es ist mehr als berechtigt und eigentlich auch überfällig.

Und jetzt verankern wir das Thema Insektenschutz auch gesetzlich, endlich, nach wirklich zähem Ringen, aber mit einem Ergebnis, das sich sehen lassen kann. Damit schließen wir ein zentrales Vorhaben dieser Regierung erfolgreich ab. Und es ist auch dringend notwendig, denn Aufmerksamkeit alleine hilft den Insekten leider wenig. Ihre Anzahl, ihre Vielfalt geht massiv zurück. Dabei sind sie Bestäuber, natürliche Müllabfuhr und Gesundheitsdienst, und durch den Insektenschwund gehen diese wichtigen Leistungen verloren. Der Erhalt der Artenvielfalt ist deshalb genauso Teil der Zukunftssicherung wie der Klimaschutz.

Das Gesetz setzt an mehreren Punkten an, um die Lebensbedingungen der Insekten zu verbessern. Es gibt mehr Raum, es stellt zusätzliche Flächen, wichtige Lebensräume für Insekten unter besonderen Schutz. So werden zum Beispiel Streuobstwiesen oder artenreiches Grünland als gesetzlich geschützte Biotope anerkannt.

Effektiver Schutz: In vielen Schutzgebieten wird der Einsatz von insektenschädlichen Bioziden, zum Beispiel von Holzschutzmitteln, eingeschränkt.

Weniger Lichtverschmutzung: Das Gesetz verringert die Gefahr, dass Lichtquellen zu Insektenfallen werden.

Im parlamentarischen Verfahren sind wichtige Anliegen der Länder aufgegriffen worden. So wurden zum Beispiel die Regelungen zur Bekämpfung der Lichtverschmutzung ausgeweitet auf Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten:

Es gibt viele Ursachen für das Insektensterben, eine der wichtigsten ist aber die industrielle Landwirtschaft. Gleichzeitig gilt: Wer heute die Insekten schützt, sichert die Landwirtschaft von morgen. Deswegen möchte ich drei Dinge noch mal besonders betonen.

Erstens. Wenn Landwirtinnen und Landwirte Leistungen für das Gemeinwohl erbringen, dann muss sich das für sie auch lohnen. Es muss planbar und verlässlich sein. Deshalb wird jetzt gesetzlich geregelt, dass die Länder freiwillige Maßnahmen der Landwirtschaft finanziell honorieren können. Und auch der Bund tut seinen Teil dazu: Mit dem neuen GAK-Sonderrahmenplan „Maßnahmen zum Insektenschutz in der Agrarlandschaft“ stellen wir 85 Millionen Euro für dieses Jahr bereit, nochmals 65 Millionen Euro zusätzlich für 2022, zum Beispiel für Ausgleichszahlungen für einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel.

Zweitens. Ich weiß, dass Landwirtinnen und Landwirte unter großem Druck stehen und dass die Bedingungen von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich sind. Deswegen ist es mir so wichtig, dass wir eine faire Lösung gefunden haben, die diesen Unterschieden wirklich Rechnung trägt und verschiedene Wege zum Ziel ermöglicht. In einigen Ländern ist es bereits gelungen, zwischen Naturschutzverbänden, Landwirtschaft und Politik einen Konsens für mehr Insektenschutz zu erzielen. Solche freiwilligen Vereinbarungen wie zum Beispiel in Niedersachsen, Bayern und auch in Baden-Württemberg werden weiterhin möglich sein. Auch die übrigen Länder sollen durch das Gesetz dazu ermuntert werden, solche freiwilligen Vereinbarungen anzubieten. Damit wird das im Bundesnaturschutzgesetz angelegte Kooperationsprinzip weiter gestärkt.

Und das Dritte ist: Das Gesetz ist ein zentraler Baustein des Insektenschutzpakets. Genauso wichtig ist die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Damit besiegeln wir endgültig den Glyphosatausstieg und beschließen weitere Maßnahmen. Denn wir alle wissen: Pflanzenschutzmittel sind eine wesentliche Ursache für das Insektensterben.

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz ist also ein Meilenstein. Sie werden verstehen, dass ich als Umweltministerin erst zufrieden bin, wenn auch eine Trendumkehr wirklich geschafft ist und die Vielfalt der Insekten wieder zunimmt. Dafür sind wir alle gefragt: in Europa, im Bund, in den Ländern und Kommunen. Das reicht von der Förderung der Stadtnatur bis zur Neuordnung der EU-Agrarförderung.

Die Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz werde ich weiter vorantreiben. Dazu gehört auch der Ausbau des Insektenmonitorings. Das neu gegründete Monitoringzentrum zur Biodiversität in Leipzig wird uns helfen, die komplexen Ursachen des Insektenschwunds noch besser zu verstehen. Dann können wir alle noch gezielter handeln. Aber wir wissen schon heute genug, um gegen das Insektensterben vorzugehen. Und deswegen freue ich mich, dass Bund, Länder und Kommunen weiter an diesem Thema arbeiten werden. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ wurde abgegeben von Herrn **Minister Albrecht** (Schleswig-Holstein) und Herrn **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) für Frau Ministerin Siegesmund.

Zu **Punkt 131** liegen Empfehlungen oder Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir kommen somit zum **Punkt 110**. Dazu liegen Ihnen zur Abstimmung die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.

Ich beginne mit den Ausschussempfehlungen. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Niedersachsens in Drucksache 305/3.

Ziffer 4! – Minderheit.

Jetzt der Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 305/2! – Minderheit.

Es geht weiter mit den Ausschussempfehlungen.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Damit kommen wir zur Schlussabstimmung: Wer der **Verordnung, wie soeben festgelegt**, zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit ist das so **beschlossen**.

Es bleibt noch abzustimmen über eine empfohlene EntschlieÙung.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

¹ Anlagen 32 und 33

Ziffer 20! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat auch eine **Entschießung gefasst**.

Wir sind am Ende dieses Tagesordnungspunktes angekommen.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 132**:

Erstes Gesetz zur **Änderung des Bundes-Klimaschutzgesetzes** (Drucksache 576/21)

Hier gibt es drei Wortmeldungen.

Ich darf kurz auf die Redezeit hinweisen. Wir hatten fünf Minuten vereinbart. Der Präsident hatte am Anfang gesagt, er wolle darauf achten, deshalb weise ich noch mal darauf hin.

Wir beginnen mit Frau Staatsministerin Spiegel aus Rheinland-Pfalz.

Anne Spiegel (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor einigen Wochen hat das Bundesverfassungsgericht eine wegweisende Entscheidung getroffen und festgestellt, dass die Freiheitsrechte junger Menschen massiv durch die bisherigen, viel zu kurz reichenden und unpräzisen Regelungen im Klimaschutzgesetz des Bundes verletzt worden sind. Unser Verfassungsgericht hat damit nicht nur die Bundesregierung auf ihre eigenen Versäumnisse hingewiesen, sondern gleichzeitig die Tür für eine echte Klimawende in Deutschland aufgestoßen.

Vertreter/-innen aus Wissenschaft und Gesellschaft hatten den ursprünglichen Entwurf des Gesetzes aus dem Jahr 2019 bereits scharf kritisiert. Klare Zwischenziele fehlten gänzlich. Das Gesetz sah nur konkrete Maßnahmen bis zum Jahr 2030 vor. Das hätte dazu geführt, dass die wesentlichen Anstrengungen zur Erreichung der Klimaziele von Paris erst im nächsten Jahrzehnt hätten erbracht werden müssen und damit viel zu spät. Damit wäre im Anschluss eine deutlich stärkere Einschränkung, insbesondere der heute jüngeren Generation, nötig gewesen. Sie hätte dies im wahrsten Sinne des Wortes ausbaden müssen.

Es ist sehr traurig, dass es des Drucks aus Karlsruhe bedurfte, um die Regierung zu ambitionierten Zielen zu bewegen. Ich war deshalb erstaunt, dass die Vertreter/-innen der Großen Koalition die Ohrfeige des BVG begrüßten, aber doch auch hoffnungsvoll, dass in der Bundesregierung zumindest ein Stück weit die Bedeutung des Klimaschutzes endlich angekommen ist.

Nach den Reaktionen auf das Urteil fehlen jedoch die richtigen Aktionen, die wir im Klimaschutz benötigen. Denn angesichts der existenziellen ökologischen und ökonomischen Bedrohung durch den Klimawandel sind neue Zwischenziele und Zielvorgaben für die einzelnen Handlungsfelder sowie klare Konzepte zum Erreichen der Ziele zwingend notwendig. Diese fehlen jedoch nach wie vor. Zwar hat der Bund diese Woche ein Sofortprogramm vorgelegt, dieses ist aber in weiten Teilen wieder nichts mehr als eine bloße Absichtserklärung. Wichtige, zeitlich kritische, konkrete Entscheidungen werden somit einer neuen Bundesregierung überlassen.

Die nun festgelegte Zielerhöhung von 55 auf 65 Prozent Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 war deshalb unausweichlich. Aber sie erreicht nicht die von den Sachverständigen geforderten 70 Prozent. Und auch das Vorziehen des Ziels der Nettoklimaneutralität von 2050 auf 2045 und die Einführung von weiteren Zwischenzielen sind sehr wichtig. Um diese Ziele zu erreichen, brauchen wir jedoch konkrete und wirksame Maßnahmen und Umsetzungskonzepte. Deshalb, meine sehr geehrten Damen und Herren, müssen wir vom Abstrakten ins Konkrete kommen. Wir brauchen konkrete Konzepte. Wir brauchen konkrete Schritte. Wir brauchen Maßnahmen, die wirklich greifen und effektiv sind. Schaut man in den Gebäudebereich, muss man sagen: Da benötigt es dringend die Schaffung von Anreizen. Auch im Verkehrssektor, im Mobilitätsbereich gibt es lediglich die obere Grenze ohne Instrumente, ohne Ideen, wie man diese erreichen könnte. Insoweit bleibt insgesamt festzustellen, dass hier leider eine Chance verpasst wurde.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Schutz des Klimas und die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind die Zukunftsaufgaben unserer Gesellschaft. In Rheinland-Pfalz möchten wir den Klimaschutz deshalb als Staatsziel in die Landesverfassung aufnehmen. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich auf die Verantwortung der Bundesregierung hinweisen. Die Folgeschäden der Klimaveränderung sind schon jetzt in den Ländern schmerzhaft spürbar: Verringerung der Grundwasserneubildung, Niedrigwasser in den Hauptwasserstraßen im Sommer, Hochwasser- und Starkregenereignisse, Hitzeperioden, Trockenheit, Brandgefahr, großflächige Waldschäden. Auch unsere ökonomische Leistungsfähigkeit wird durch den Klimawandel bedroht, wie der Rat der Wirtschaftsweisen 2019 bereits deutlich prophezeit hat.

Die Wirtschaft ist auf einem anspruchsvollen Weg in eine klimaneutrale Zukunft, bei der wir sie mit Forschung und ziel fokussierten Maßnahmen unterstützen wollen. Denn die Folgekosten in Zukunft sind deutlich höher als die gemeinsame Umsetzung kluger Klimaziele und Maßnahmen mithilfe der Bürgerinnen und Bürger sowie ansässiger Firmen. Dass diese hier und heute auch gut weiterarbeiten können, das können wir steuern, aber die zukünftigen Klimafolgen eben nicht. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Das war fast eine Punktlandung.

Es geht weiter mit Herrn Minister Albrecht aus Schleswig-Holstein.

Jan Philipp Albrecht (Schleswig-Holstein): Meine Damen und Herren! Es gilt zunächst, auf das Positive zu schauen. Während diese Bundesregierung noch Mitte der Legislaturperiode jeglichen Einstieg in eine CO₂-Bepreisung und die Senkung von Abgaben und Umlagen auf den Strompreis verweigert hatte, konnte seither durch den intensiven Einsatz von vielen jungen Menschen auf den Straßen, von verantwortungsvollen und vorausschauenden Pionieren der Wirtschaft und auch von uns Ländern ein Einstieg erreicht werden.

Es ist gut, dass nun die Entlastung der Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien kommt und der Bund Innovationen in diesem Bereich fördert. Ich freue mich darauf, dass es nun sehr schnell Projekte wie in der Raffinerie Heide in Schleswig-Holstein geben wird, die allein dort mit der chemischen und der Zementindustrie ganze 2 Prozent der bundesweiten Gesamtemissionen vermeiden werden können.

Ich sage Ihnen aber auch: Das, was hier als Klimaschutzgesetz vorgelegt wird, ist immer noch viel zu wenig. Noch immer gibt es keine fairen Marktbedingungen für erneuerbare Technologien. Subventionen für fossile Energieträger und Belastungen auf den Strompreis von erneuerbaren Energien dürften eigentlich keinen Tag weiter in dieser Form den Markt verzerren. Dass zwar Wasserstoff entlastet wird, aber der Einsatz von erneuerbarem Strom in Wärmepumpen nicht, ist angesichts der drängenden Wärmewende nicht nachvollziehbar. Gleichzeitig ist heute schon klar, dass für die Zielerreichung allein für 2030 deutlich zu wenig erneuerbare Energien eingeplant sind. Da reicht es eben auch nicht, bloß grobe Ziele festzulegen, sondern es braucht ein klares Zeit- und Mengengerüst für den Ausbau von erneuerbaren Energien, und das ist nicht vorgesehen.

Das gilt übrigens auch für den Netzausbau. Die Energieminister/-innen aller Länder haben sich vorgestern deutlich für eine Zielnetzplanung ausgesprochen, die die nötigen Ausbaurealitäten ehrlich und transparent wiedergibt. Es gilt jetzt, endlich klar zu beschreiben, welche zusätzlichen Maßnahmen und Schritte nötig sind, anstatt ständig die Herausforderungen herunterzuspielen und auf die kommende Legislaturperiode zu verschieben.

Und ich sage Ihnen auch: Dazu ist Fairness zwischen den Ländern nötig. Die Akzeptanz für gemeinsame Lastentragung im Norden und Osten wird verloren gehen, wenn die Menschen dort höhere Netzentgelte dafür zahlen müssen, dass sie mehr erneuerbare Anlagen installieren, und gleichzeitig die Treibhausgaseinsparungen dazu auch noch in den anderen Ländern verbucht werden.

All diese Fragen beantwortet das vorliegende Gesetz nicht. Währenddessen läuft das verbleibende Treibhausgasemissionsbudget weiter ab, und innovative Akteure für eine klimaneutrale Industrie und Wirtschaft warten weiter auf klare Botschaften. Es bleibt also zu hoffen, dass wir uns an dieser Stelle schnell mit einer neuen Bundesregierung zusammensetzen können, um die nötigen weiteren Schritte schnell ergreifen zu können und damit auch dem Richterspruch der Karlsruher Richter nachkommen können. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Danke auch Ihnen!

Das letzte Wort hat Frau Bundesministerin Schulze, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.

Svenja Schulze, Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren! Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes schließt die Bundesregierung den Reigen bedeutender Klimaschutzbeschlüsse in dieser Legislaturperiode ab. Ich danke noch mal ausdrücklich allen, die daran mitgewirkt haben, nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes wirklich schnell gesetzgeberisch zu handeln. Klimaschutz kann nur gelingen, wenn wir jetzt auch unverzüglich handeln, wenn wir keine Zeit verlieren. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass wir mit der Umsetzung des Urteils nicht bis in das nächste Jahr hinein gewartet haben.

Das novellierte Klimaschutzgesetz wird sicherstellen, dass Deutschland die neuen und deutlich erhöhten Ziele für 2030 und 2040 zuverlässig erreicht bis hin zur Treibhausgasneutralität spätestens 2045. Der Schlüssel sind die Sektorziele, die meine Amtsvorgängerin Barbara Hendricks mit dem Klimaschutzplan 2050 bereits als Orientierung eingeführt hat. In dieser Legislaturperiode haben wir sie mit jährlich sinkenden Emissionsmengen gesetzlich verbindlich gemacht.

Meine Damen und Herren, die Architektur des Klimaschutzhauses steht jetzt. Und die erste Einrichtung ist auch schon geschafft: mit dem Kohleausstieg und den damit verbundenen Strukturhilfen für die Regionen, mit milliardenschweren Förderprogrammen, vor allen Dingen für die Transformation im Verkehr und für die Bewältigung der Herkulesaufgabe, unseren Gebäudebestand innerhalb der nächsten gut 20 Jahre klimaneutral zu bekommen. Und das ist viel Geld, das der Bund hier zur Verfügung stellt: 54 Milliarden Euro im Maßnahmenprogramm, noch mal gut 40 Milliarden Euro über das Konjunkturpaket und jetzt noch mal 8 Milliarden Euro, um eine Brücke zwischen dieser und der nächsten Legislaturperiode zu schlagen.

Wir haben zusätzlich noch die Unterstützung für unsere Industrie durch Förderprogramme und Klimaschutzverträge des Bundesumweltministeriums und für die

Dekarbonisierung der energieintensiven Industrie nach vorne gebracht. Ich will hier nicht verhehlen, dass ich mir während des letzten Jahres, auch in den letzten Wochen noch mehr Konkretes gewünscht hätte, insbesondere von unserem Koalitionspartner. Denn natürlich hätten wir neben den Zielen und den guten und richtigen Investitionsprogrammen, die ich eben schon angesprochen habe, noch weitere Maßnahmen verabschieden können: ein Tempolimit, eine Solardachpflicht für Neubauten, damit nicht nach wenigen Jahren schon wieder nachgerüstet werden muss, höhere Energiestandards für Gebäude statt nur Absichtserklärungen und vor allen Dingen einen steileren Pfad für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Mit einer Entscheidung, die Kosten für den CO₂-Preis nicht alleine den Mieterinnen und Mietern aufzubürden, hätte für mehr Gerechtigkeit im Klimaschutz gesorgt werden können. Die Einrichtung des Klimaschutzhauses ist also noch nicht komplett. Es bleiben noch genügend Aufgaben für die nächste Bundesregierung.

Auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität haben wir eine grundlegende Veränderung unserer Gesellschaft vor uns. Es geht darum, klimaneutral zu wohnen, zu wirtschaften und mobil zu sein. Dafür muss zum Beispiel der Ausbau der erneuerbaren Energien Vorrang bekommen, und die Infrastrukturen müssen modernisiert werden.

Meine Damen und Herren, das Bundes-Klimaschutzgesetz mit seiner Novellierung ist ein Meilenstein in der Klimaschutzpolitik in Deutschland. Die Bundesregierung hat im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft darüber hinaus erreicht, dass das EU-Klimagesetz, das gestern im Europaparlament eine Mehrheit bekommen hat, entscheidend vorangekommen ist. Viele, viele Bundesländer haben ebenfalls eigene Klimaschutzgesetze, und das ist gut so. Vielleicht ist das ja heute ein guter Anlass, unter den Ländern ins Gespräch zu kommen, damit möglichst bald alle Bundesländer eigene Klimaschutzgesetze haben. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Danke!

Das waren alle Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt. – Es gibt je eine **Erklärung zu Protokoll**¹ von Herrn **Staatsminister Schenk** (Sachsen) und von Herrn **Minister Professor Dr. Hoff** (Thüringen) für Ministerin Siegesmund.

Ausschussberatungen haben zu der Vorlage nicht stattgefunden. Ein Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegt nicht vor.

Daher stelle ich fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Wir sind bei **Tagesordnungspunkt 133:**

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Regionalisierungsgesetzes** (Drucksache 577/21)

Es liegen drei Wortmeldungen vor. Herr Minister Hermann aus Baden-Württemberg beginnt.

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! In den letzten anderthalb Jahren der Corona-Krise war auch der öffentliche Verkehr schwierigen Situationen ausgesetzt. Wir hatten einen dramatischen Rückgang an Fahrgästen, dramatische Einnahmeverluste, und es bestand die Gefahr, dass der öffentliche Verkehr zusammenbricht.

Das ist nicht geschehen, weil sich Bund und Länder rechtzeitig darauf verständigt haben, einen Rettungsschirm zu spannen. Für das vergangene Jahr wurden etwa 5 Milliarden angesetzt, mit diesem Jahr werden es zusammen etwa 7 Milliarden sein; das ist unterschiedlich verteilt. Ich glaube, das war eine gute Sache. Ich bin dem Bund, aber auch allen Länderkolleg/-innen dankbar, dass wir den Rettungsschirm I gespannt haben, denn er hat den ÖPNV gerettet. Das war dringend notwendig.

Denen, die sagen: „Das war aber viel Geld“, kann ich sagen: 7 Milliarden in zwei Jahren ist immer noch günstiger als 1-mal Lufthansa. Und der öffentliche Verkehr transportiert deutlich mehr als der Flugverkehr.

Also: Es war eine gute Sache. Deswegen ist es auch richtig, dass wir einen Rettungsschirm II machen. Wir haben uns verständigt, dass wir insgesamt über die Jahre 2020 und 2021 zwischen Bund und Ländern fair aufteilen. Was im ersten Jahr nicht hälftig gezahlt wird, wird im zweiten Jahr überhälftig kompensiert. In der Summe teilen wir uns das Ganze. Das ist fair, es ist angemessen.

Ich glaube, es war auch gut, dass wir Länder uns klar darauf verständigt und zugesagt haben: Wir wollen vom Bund nicht mehr, als wir selber geben. Wir haben uns selbst verpflichtet. Alle Länder sind bereit, das umzusetzen.

Im Bundestag, insbesondere im Haushaltsausschuss, ist kritisch über die Art und Weise diskutiert worden, wie sich die Länder beteiligen, wann sie etwas einbringen und so weiter. Es gab auch Haltungen gegenüber den Ländern nach dem Motto: Die wollen immer noch mehr Geld. Ich will an dieser Stelle ganz klar sagen:

Die Bahnreform hat unter der Annahme stattgefunden, dass für die neuen Aufgaben, nämlich den Schienenpersonennahverkehr zu verantworten, zu organisieren, zu beauftragen, die Länder zuständig sind. Vorher war es die Bahn. Voraussetzung war die gesetzliche Grundlage: In Artikel 106a ist geregelt worden, dass die Länder dafür selbstverständlich Mittel bekommen. Das ist kein Almo-

¹ Anlagen 34 und 35

sen, kein Geschenk des Bundes, sondern eine selbstverständliche Aufgabenfinanzierung der Länder – übrigens von Gemeinschaftssteuern, die allen staatlichen Ebenen gehören, nicht nur dem Bund. Deswegen: Diesen Zungenschlag müssen wir Länder zurückweisen. Wir haben Verantwortung, wir übernehmen die Verantwortung, aber es ist kein Almosen, dass wir Regionalisierungsmittel bekommen, um den öffentlichen Verkehr zu organisieren.

Wir werden den Rettungsschirm aufspannen. Die meisten Länder haben die Beschlüsse schon gefasst. Ich glaube, dass es auf diese Art und Weise tatsächlich gelingt, den öffentlichen Verkehr durch die Krise durchzuführen. Am Ende wird er funktionieren. Er hat in der ganzen Zeit eine Grundfunktion wahrgenommen. Jetzt nehmen die Fahrgastzahlen zu, und das ist gut so.

Aber wir können da nicht stehenbleiben. Denn aus der Corona-Krise herauskommen heißt: jetzt die Klimakrise bekämpfen und bewältigen; wir hatten ja gerade die Diskussion. Ich glaube, es gibt inzwischen einen sehr breiten Konsens, der lautet: Wenn wir im Verkehrssektor die Emissionen wirklich herunterbekommen wollen, müssen wir den öffentlichen Verkehr deutlich ausbauen. Konsens!

Wenn wir ihn ausbauen wollen, müssen wir ihn auch finanzieren. Was nicht geht, ist, dass wir uns Ziele stecken wie: Wir wollen die Verdoppelung der Fahrgastzahlen – das will die Bahn, das will die Bundesregierung, das wollen die Länder –, und glauben, dass man das mit denselben Gefäßen und denselben Takten machen kann. Natürlich passen noch Fahrgäste in die Züge, Busse und Bahnen, aber nicht doppelt so viele. Wenn wir doppelt so viele Fahrgäste wollen – das ist das erklärte Ziel aller –, dann müssen wir bessere Takte anbieten, müssen mit mehr Bussen fahren, müssen mit mehr und längeren Zügen fahren. Das muss finanziert werden.

Aus unserer Erfahrung in Baden-Württemberg kann ich sagen: Wir haben alles ausgereizt, was wir mit den jetzt vorhandenen Regionalisierungsmitteln leisten können. Aber die Verdoppelung werden wir mit diesen Mitteln nicht leisten können. Deswegen kann ich schon sagen: Die Länderverkehrsminister/-innen und -senator/-innen sind sich einig, dass wir perspektivisch einen Aufwuchs brauchen, und zwar einen deutlichen Aufwuchs. Das wird die Aufgabe einer neuen Koalition in der Bundesregierung sein und aller Länder in den nächsten Monaten. Ich glaube, das kann nicht ganz wenig sein, sonst werden wir dem Ziel nicht gerecht.

In diesem Sinne hoffe ich, dass ich Sie alle dafür sensibilisieren konnte, dass das, was wir heute beschließen, gut ist, dass wir aber mehr tun müssen, wenn wir die Klimaschutzziele im Verkehr wirklich erreichen wollen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Der nächste Redner ist Herr Minister Dr. Buchholz aus Schleswig-Holstein.

Dr. Bernd Buchholz (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich kann nahtlos anknüpfen an das, was Minister Hermann gerade gesagt hat. Es geht mir um drei Punkte.

Der erste Punkt ist: Um den ÖPNV-Rettungsschirm aufzuspannen, war es wichtig, dass es eine Vereinbarung zwischen allen Ländern und dem Bund gegeben hat. Dafür bin ich außerordentlich dankbar – auch für die weitere Milliarde, die mit diesem Paket jetzt hineingetan wird. Trotzdem werden wir erleben – das sehen wir schon –, dass der eine oder andere Anbieter im Schienenpersonennahverkehr ins Schlingern gerät und Insolvenzen nicht ausgeschlossen sind. Auch das gehört zur Ehrlichkeit dazu, trotz ÖPNV-Rettungsschirm. Aber es war wichtig und richtig, das zu tun. Ich bedanke mich bei der Bundesregierung außerordentlich, hier mit hineinzugehen.

Das Zweite ist allerdings – auch das hat Kollege Hermann schon gesagt –: Mit diesem Regionalisierungsgesetz wird in § 5 so ein Zungenschlag hineingebracht nach dem Motto: Wir als Bund beteiligen uns quasi an dieser Aufgabe der Länder und sagen in § 6 freundlicherweise ein bisschen, wofür das Geld dann ausgegeben werden soll.

Ich weise darauf hin, dass da offensichtlich jemand im Haushaltsausschuss die Finanzverfassung der Bundesrepublik Deutschland nicht richtig im Kopf hat. Denn es gibt Artikel 106a des Grundgesetzes, und danach haben die Länder einen eigenständigen Anspruch auf Bundesmittel aus dem Mineralölsteueraufkommen zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs. Das geht jetzt gar nicht so sehr in Richtung Bundesregierung, sondern es geht quasi über alle Parteigrenzen hinweg an diejenigen, die im Deutschen Bundestag den Eindruck erwecken, als würden die Länderverkehrsminister auf irgendwelchen Geldsäcken sitzen und dieses Geld nicht ausgeben wollen oder können.

Ich bin sehr für Transparenz. Aber wir alle in den Ländern haben landesweite Nahverkehrspläne, die zeigen, was wir von diesen Mitteln tun können, wie viel wir bestellen können, wofür wir sie ausgeben. Es besteht überhaupt kein Zweifel, dass hier Transparenz hineinsoll. Aber so zu tun, als würde man von Seiten des Bundes hineinfingern und sagen dürfen, wie wir dieses Geld ausgeben – mit Verlaub, das geht nach Artikel 106a des Grundgesetzes nicht. Und das werden wir auch zukünftig nicht zulassen.

Das Dritte ist, meine Damen und Herren: Wie Kollege Hermann gesagt hat, haben auch wir gerade einen neuen landesweiten Nahverkehrsplan vorgelegt. Wir würden und wir können viel mehr machen. Der Bund gibt uns

teilweise die Möglichkeiten dazu, zum Beispiel mit einem neuen Bundes-GVFG die Elektrifizierung unserer Strecken voranzubringen – 90 Prozent Finanzierung der Elektrifizierung. Wir haben im Lande nur 30 Prozent unserer Strecken elektrifiziert. Aber wenn ich 500 Millionen für die Elektrifizierung eines langen Streckenbereiches ausgegeben habe, habe ich kein bisschen Verkehr mehr, ihn muss ich bestellen. Dazu muss ich zusätzliche Mittel haben.

Deshalb ist eine Aufstockung der Regionalisierungsmittel in den nächsten Jahren zwingend erforderlich, wenn wir das Ziel erreichen wollen, mehr Menschen in den öffentlichen und in den Schienenpersonennahverkehr zu bringen. Dafür gibt es Vorstellungen der Länder. Sie sind vielleicht ein bisschen großzügig, aber wir werden uns in der nächsten Legislaturperiode des Bundestages darüber unterhalten müssen, auf welchen Wegen wir zu einer deutlichen Aufstockung der Regionalisierungsmittel kommen, damit es in den Ländern tatsächlich mehr Verkehr geben kann. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Als Letztes spricht zu diesem Tagesordnungspunkt Frau Senatorin Dr. Schaefer aus Bremen.

Dr. Maike Schaefer (Bremen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Der ÖPNV ist ein wichtiger Baustein der Daseinsvorsorge. Millionen von Menschen sind täglich auf einen gut funktionierenden ÖPNV angewiesen – auf dem Weg zur Arbeit, auf dem Weg zur Schule.

Und natürlich gibt es auch einen Zusammenhang zwischen dem Klimaschutzgesetz und dem ÖPNV. Die Klimakrise ist neben der Bewältigung der Corona-Pandemie die größte Herausforderung unserer Zeit. Wir müssen das 1,5-Grad-Ziel erreichen, um die Klimakatastrophe und ihre Folgen in den Griff zu kriegen. Die Klimaschutzziele sind nur mit einer Verkehrswende und damit auch mit einem leistungsfähigeren ÖPNV erreichbar.

Realistisch betrachtet müssen wir eine Emissionsminderung von 70 Prozent bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 erreichen, um auf den 1,5-Grad-Pfad zu gelangen. Das geht nur, indem wir den ÖPNV neu denken und damit die Verkehrswende anpacken. Das bedeutet: Wir brauchen politischen Mut. Es bedeutet aber natürlich auch, dass wir eine solide finanzielle Ausstattung brauchen.

Der Ausbau und die Stärkung des ÖPNV spielen eine zentrale Rolle; das wurde vorhin schon gesagt. Unser Ziel ist, die Fahrgastzahlen bis 2030 gegenüber 2019 zu verdoppeln. Das wird nur gelingen, wenn Bund, Länder und Kommunen und die Aufgabenträger des SPNV und des ÖPNV gemeinsam, Hand in Hand, arbeiten.

Es wurde auch schon gesagt: Die Corona-Pandemie ist eine besondere Herausforderung für den ÖPNV. Wir

haben erhebliche Mindereinnahmen durch fehlende Fahrgäste. Denn viele Menschen sind im Homeoffice geblieben oder hatten in der Zeit der Pandemie kein Vertrauen in den ÖPNV, sie haben Angst, sich anzustecken. Das ist zum Glück durch Studien widerlegt worden. Aber durch die fehlenden Fahrgäste haben wir Mindereinnahmen.

Das vorliegende Sechste Gesetz zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes ist eine wichtige Stütze. Es wurde gestern im Bundestag beraten. Die Verabschiedung des Gesetzes ist die Grundlage für die Fortsetzung des ÖPNV-Rettungsschirms im Jahr 2021.

Ich begrüße – auch als Vorsitzende der Verkehrsministerkonferenz – ausdrücklich, dass damit die Bitte der Verkehrsministerkonferenz zur gemeinsamen Finanzierung einer Fortsetzung des ÖPNV-Rettungsschirms des Bundes und der Länder im Jahr 2021 aufgegriffen wird. Der Rettungsschirm hat bereits im Jahr 2020 dafür gesorgt, dass die Bevölkerung trotz der Corona-Pandemie und der damit verbundenen erheblichen Fahrgastrückgänge und Einnahmeverluste verlässlich und weitestgehend ohne Einschränkungen mit der Dienstleistung ÖPNV versorgt werden konnte. Wir haben den ÖPNV, wie Minister Hermann gerade gesagt hat, damit gerettet. Alleine hätten die ÖPNV-Unternehmen dies nicht schaffen können. Das muss man deutlich anerkennen.

Begleitet wurden die Beratungen des Gesetzentwurfs durch den Bericht des Bundesrechnungshofs vom 14. Mai dieses Jahres zum ÖPNV-Rettungsschirm, in dem dieser Kritik an den Ländern äußert. Diese Kritik wurde von den Ausschüssen des Bundestages aufgenommen und im vorliegenden Gesetz berücksichtigt. Ich halte die Kritik im Zusammenhang mit dem angekündigten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes nicht für gerechtfertigt und auch nicht für stichhaltig. Dennoch erscheint es geboten, dem Gesetz zuzustimmen, da die Länder die Fortführung des Rettungsschirms dringend benötigen, um diesen Bereich der Daseinsvorsorge sicher durch die Pandemie zu steuern. Aber einige Anmerkungen seien doch noch erlaubt.

Aufgrund einer Schadensprognose von 5 Milliarden Euro im Jahr 2020 wurde die Höhe des Bundesanteils von 2,5 Milliarden Euro definiert. Der Bund hat diesen Anteil ohne Vorgabe einer Länderbeteiligung bewilligt. Da die Gesamthöhe im Jahr 2020 am Ende doch nicht 5 Milliarden, sondern zum Glück nur 3,3 Milliarden Euro betrug, konnten die Länder dies auch nicht hälftig mit Landesmitteln ausgleichen. Mit der Fortführung des Rettungsschirms in 2021 wird, wie aktuell mit dem Bund vereinbart, eine faire, hälftige Beteiligung der Länder zugesichert. Hierzu haben wir Verkehrsminister/-innen und -senator/-innen uns auf der Verkehrsministerkonferenz bekannt und noch mal ein deutliches Signal Richtung Bund gesendet.

Der prognostizierte Schaden für die Jahre 2020 und 2021 liegt aktuell bei insgesamt 7 Milliarden Euro. Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Bundesanteil am Rettungsschirm auf 3,5 Milliarden Euro aufgestockt. Die übrigen 3,5 Milliarden Euro tragen die Länder.

Wenn der Schaden höher als prognostiziert ausfällt, so tragen den 50 Prozent überschießenden Betrag die Länder. Sollte er geringer ausfallen, erhält der Bund von den Ländern Geld zurück, so dass maximal eine hälftige Beteiligung des Bundes erreicht wird. Ich finde es absolut nachvollziehbar, dass der Bund sicherstellen möchte, dass die hälftige Länderbeteiligung tatsächlich erfolgt. Mit dem vorliegenden Gesetz wird dies erreicht. Das Risiko eines höheren Schadens tragen jedoch einseitig die Länder.

Ich möchte auch erwähnen, dass nach der vorgegebenen Auszahlungsmethodik die Hälfte der zusätzlichen Bundesmittel erst im Jahr 2023 ausgezahlt wird, wenn von den Ländern ein Verwendungsnachweis vorgelegt wird. Das führt dazu, dass die Länder in eine Vorfinanzierung des ÖPNV-Rettungsschirms gehen müssen.

Ich möchte nicht, dass es ein verzerrtes Bild der Finanzierungsverantwortung der Länder gibt. Die Länder nehmen ihre Verantwortung wirklich wahr. Mit dem Regionalisierungsgesetz im Jahr 1996 ist die Verantwortung für den Schienenpersonennahverkehr vom Bund auf die Länder übergegangen. Der Bund ist allerdings weiterhin für die Finanzierung dieser Verkehre verantwortlich. Die Länder haben einen Anspruch auf die Regionalisierungsmittel für den SPNV, da sie nur so die ihnen vom Bund übertragene Aufgabe wahrnehmen können.

Die Regionalisierung des Schienenpersonennahverkehrs, die am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist, ist ein Erfolg. Wir haben in den vergangenen 25 Jahren damit die Angebote und die Qualität verbessert, zusätzliche Fahrgäste gewonnen und die Kosten durch Wettbewerb spürbar senken können. Zusätzlich leisten Kommunen und Länder bereits heute auch außerhalb der Regionalisierungsmittel für den ÖPNV erhebliche Beiträge. Ich habe manchmal den Eindruck, das wird nur unzureichend wahrgenommen.

Für die weitere Zusammenarbeit wünsche ich mir, dass es bei der Fortschreibung des ÖPNV-Rettungsschirms kein Gegeneinander von Bund und Ländern gibt, sondern wieder ein gutes Miteinander, denn nur wenn Bund und Länder gemeinsam agieren, können sie die anstehenden Herausforderungen, denen sich der ÖPNV stellen muss, erfolgreich bewältigen.

Corona ist im Moment eine Herausforderung für den ÖPNV, aber auch die Chance für einen Neustart im öffentlichen Nahverkehr. Der ÖPNV-Rettungsschirm ist nur ein kurzfristiges Pflaster für Probleme, aber auch eine Übergangshilfe in eine neue Zeit. Auch wenn es mindestens zwei Jahre dauern wird, bis wir die Fahrgastzahlen

wieder auf Vorkrisenniveau haben, wäre es grundlegend falsch, sämtliche strategische Bemühungen zur Zukunft des ÖPNV zu stoppen. Wir müssen den ÖPNV im Gegenteil jetzt stärken. Wir müssen ihn zukunftsfähig machen. Wir brauchen eine Angebotsausweitung. Wir brauchen einen Ausbau des ÖPNV. Wir brauchen eine Taktverdichtung. Nur das erhöht am Ende die Zahl der Fahrgäste. Nur wenn der ÖPNV attraktiv ist, überzeugt dies die Menschen, dass sie auf ihr Auto verzichten können. Gerade im ländlichen Raum sehe ich hier großen Handlungsbedarf.

Es ist unsere Aufgabe im Bundesrat, in Zusammenarbeit mit der Bundesregierung und dem Bundestag diese Finanzierung zu sichern und auch hier innovative Lösungen zu finden. Wie beim Rettungsschirm geht das nur im Miteinander.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Ein kleiner Hinweis auf die Redezeit!

Dr. Maïke Schaefer (Bremen): Ich bin sofort am Ende. – Das sollten wir uns zum Vorbild nehmen und gemeinsam an der Zukunft unseres ÖPNV arbeiten, damit wir auch diese Krise gemeinsam bekämpfen. – Herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Lucia Puttrich: Besten Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll**¹ hat Herr **Staatsminister Schweitzer** (Rheinland-Pfalz) für Frau Staatsministerin Spiegel abgegeben.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner gestrigen Sitzung verabschiedet.

Da das Gesetz zustimmungsbedürftig ist, frage ich: Wer möchte dem Gesetz zustimmen? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir sind am Ende dieses Tagesordnungspunktes angekommen.

Die **Punkte 134 und 95** rufe ich zur gemeinsamen Beratung auf:

134. Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur **Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht** (Drucksache 578/21, zu Drucksache 578/21)

in Verbindung mit

95. Verordnung zur **Anpassung der Stromgrundversorgungsverordnung und der Gasgrundversorgungsverordnung** an unionsrechtliche Vorgaben (Drucksache 397/21)

¹ Anlage 36

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir beginnen mit **Punkt 134**.

Hierzu liegen Ihnen zwei Landesanträge vor.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz gestern verabschiedet – wie so viele andere auch.

Niedersachsen beantragt, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Ich frage Sie, wer dafür ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen. – Ich gucke Richtung Niedersachsen: Das ist konsequent, ansonsten kein anderes Land. Insofern gibt es keine Mehrheit. – Minderheit.

Der Bundesrat hat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Frau **Ministerin Daniela Behrens** (Niedersachsen) gibt eine **Erklärung zu Protokoll**¹.

Wir haben noch über die empfohlene Entschließung abzustimmen. Wer ist dafür? – Das ist die deutliche Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 95**.

Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Aus diesen rufe ich auf:

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5 entfällt.

Ziffer 11! – Mehrheit.

In Ziffer 12 entfallen damit die jeweiligen Doppelbuchstaben bb.

Wer stimmt dem verbleibenden Rest von Ziffer 12 zu? – Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 14. Wer möchte zustimmen? – Mehrheit.

Ziffer 15 ist erledigt.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 17.

Nun darf ich noch um Ihr Handzeichen bitten für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung, wie soeben festgelegt, zugestimmt**.

Sehr geehrte Damen und Herren, das Unglaubliche ist passiert: Wir sind beim letzten Tagesordnungspunkt. Noch etwas Geduld!

Tagesordnungspunkt 135:

Gesetz zur baulichen **Anpassung von Anlagen der Jungsaunen- und Sauenhaltung** (Drucksache 579/21)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung.

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Anträge auf Einberufung des Vermittlungsausschusses liegen nicht vor.

Ich stelle daher fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Sehr geehrte Damen und Herren, nicht geglaubt hätten wir, dass es uns gelingt, diese umfangreiche Tagesordnung doch in einem Zeitrahmen abzuarbeiten, dass wir jetzt, um 14.15 Uhr, fertig sind. Ich danke Ihnen allen für die disziplinierte Teilnahme, für die Begrenzung der Redebeiträge und für die fast immer erfolgte Beachtung der Geschäftsordnung in diesem Bereich.

Ich wünsche Ihnen allen miteinander eine schöne Sommerpause. Wenn Sie schon bald in den Urlaub fahren, wünsche ich gute Erholung, wenn er später sein sollte, viel Vorfreude.

Ich wünsche Ihnen ausreichend Nähe zu den Menschen, zu denen Sie sie haben dürfen, wollen und können, und Abstand zu denjenigen, die Ihnen aufgrund der Corona-Krise gefährlich werden können.

Alles Gute! Schöne Sommerpause und auf Wiedersehen!

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet am Freitag, den 17. September 2021, 9.30 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Beifall)

(Schluss: 14.16 Uhr)

¹ Anlage 37

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Sechster Armuts- und Reichtumsbericht – Lebenslagen in Deutschland

(Drucksache 448/21)

Ausschusszuweisung: AIS

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen
COM(2021) 223 final

(Drucksache 449/21, zu Drucksache 449/21)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 1005. Sitzung
ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht
gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

Anlage 1**Erklärung**

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Mir ist es wichtig, zu den pflegepolitischen Aspekten des Gesetzes zur **Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung** Stellung zu nehmen. Zunächst möchte ich betonen, dass wir die „Flanke“ Pflege nicht offenlassen können. Gerade die vielzählig artikuliert Forderung nach Wertschätzung der Pflegekräfte, die über das „Klatschen“ und eine Einmalprämie hinausgehen, müssen wir ernst nehmen. Und da sind wir alle politisch in der Verantwortung. Es ist nachvollziehbar, dass immer noch mehr wünschenswert wäre. Aber wir brauchen doch letztlich Lösungen, die sich auch umsetzen lassen und die finanzierbar sind. Die wesentlichen aktuellen Grundherausforderungen in der Pflege sind ja unstrittig:

- Wir brauchen eine angemessene Bezahlung, um Beschäftigte in der Pflege nicht nur zu gewinnen, sondern auch in der Pflege zu halten.
- Die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen soll und muss weiter vorangetrieben werden.
- Beide Maßnahmen führen zu höheren Kosten insbesondere in der vollstationären Pflege: Diese Kosten dürfen nicht auf die Pflegebedürftigen abgewälzt werden. Und ich habe hier insbesondere die Menschen im Blick, die auf langjährige stationäre Versorgung angewiesen sind.

Diese drei Punkte sind untrennbar miteinander verbunden, so dass es hier Einzellösungen nicht geben kann. Insofern freue ich mich, dass es nach durchaus kontroversen Diskussionen kurz vor Ablauf der Legislaturperiode noch zu Lösungen gekommen ist, die diese Schwerpunkte insgesamt aufgreifen. Die enormen finanziellen Belastungen der sozialen Systeme und der Steuerhaushalte durch die Pandemie haben diese Diskussion sicherlich nicht einfacher gemacht.

Tarifentlohnung

Zentraler Punkt der Reform ist für mich die zukünftige Entlohnung entweder auf der Grundlage einer Tarifvereinbarung oder in Anlehnung an eine solche Vereinbarung. Zwar zeigen die Zahlen trotz Corona-Pandemie ein Beschäftigungswachstum in der Pflege. Allerdings reicht diese Dynamik nicht aus, um der ebenfalls zunehmenden Zahl von Pflegebedürftigen gerecht zu werden.

Eine angemessene Entlohnung ist wichtig, um den Pflegeberuf attraktiver zu machen, mehr Menschen für

diesen Beruf zu gewinnen und nach der Ausbildung auch dort zu halten.

Ohne eine Regelung zur gerechten Bezahlung von Pflegekräften und deren Anerkennung durch die Kostenträger würde im Übrigen auch die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens deutlich erschwert.

Ich hätte mir einen allgemeinverbindlichen und flächendeckenden Tarifvertrag gewünscht und bedauere sein Scheitern sehr. Hier muss dann leider die Politik einspringen. Eine tarifgerechte Entlohnung als Voraussetzung für einen Versorgungsvertrag vorzusehen und gleichzeitig die Akzeptanz seitens der Kostenträger bei den Pflegesatzverhandlungen ist daher sachgerecht.

Hier hätte ich mir bei der Formulierung der weiteren Anforderung eine Beteiligung der Länder gewünscht, um den Gegebenheiten vor Ort besser gerecht zu werden und die Durchsetzung wirklich angemessener Tariflöhne sicherzustellen.

Meiner Ansicht nach stehen auch die Pflegeeinrichtungen, ihre Beschäftigten beziehungsweise die jeweiligen Interessenvertretungen in der Verantwortung, dass mit den neuen Regelungen kein Missbrauch betrieben wird. Hierzu zähle ich den Abschluss von Pseudo- oder Alibitarifverträgen, Einsparungen bei nichtpflegerischem Personal und eine Orientierung nur an der niedrigsten kollektivrechtlichen Vereinbarung statt an relevanten Tarifverträgen. Ich begrüße daher ausdrücklich die im Gesetz enthaltene Evaluationsklausel. Sollte es zu einer flächendeckenden Unterwanderung des gesetzgeberischen Willens kommen, wird die Politik schnell gegensteuern müssen.

Die bereits geäußerte Kritik von Trägerverbänden hinsichtlich der Finanzierung der Gehälter kann ich nicht nachvollziehen. Wenn es bei den Vergütungsverhandlungen Probleme mit den Kostenträgern gibt, sollten diese nicht auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen werden. Hier sind die Instrumente des SGB XI zu nutzen, allen voran die Schiedsstellen. Um für Einrichtungen und Dienste etwaige Hemmschwellen zu senken und den Zugang zu erleichtern, haben wir in Nordrhein-Westfalen schon vor einiger Zeit die entsprechende Verordnung deutlich entbürokratisiert. Nicht von der Hand zu weisen ist allerdings, dass wir uns das Finanzgefüge der Einrichtungen anschauen müssen, wenn wir gleichzeitig verlangen, dass diese innovativ sind und sich weiterentwickeln.

Personalbemessungsverfahren

Die Umsetzung der 2. Stufe des Personalbemessungsinstrumentes für die vollstationäre Pflege ermöglicht den Arbeitgebern in der Pflege eine deutlich höhere Beschäftigung, insbesondere von Pflegehilfskräften. Allein für Nordrhein-Westfalen kann dies mehrere Tausend zusätzliche Stellen bedeuten. Dies ist für mich ein wesentliches

Element, Pflegefachpersonal zu entlasten und die Arbeitsbedingungen für alle zu verbessern.

Ich leugne nicht, dass die Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens eine Herausforderung für die Einrichtungen bedeutet. Diese sind gefragt, gemeinsam mit ihren Beschäftigten Arbeitsprozesse zu überprüfen und gegebenenfalls umzugestalten, so dass die Möglichkeiten des Personalbemessungsinstruments nicht ungenutzt bleiben. Daher halte ich es auch für sinnvoll, die Umsetzung nicht in einem „Hauruck-Verfahren“ zu vollziehen, sondern wie jetzt geplant in Teilschritten vorzunehmen und gleichfalls politisch eng zu begleiten.

Kostenbegrenzung für Pflegebedürftige

Für mich ist wichtig, dass die aus den Personalmaßnahmen resultierenden finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen durch die Leistungszuschläge im stationären und die Leistungsdynamisierung im ambulanten Bereich begrenzt werden.

Sie wissen: Ich habe große Sympathie dafür, bei der Leistungsausweitung auch nach Dauer der Pflegebedürftigkeit zu differenzieren. Aus meiner Sicht wird die Reform dieser Überlegung gerecht.

Aber die eigentliche Kostenwirksamkeit der Personalmaßnahmen ist mangels Vorerfahrungen mit Unsicherheiten behaftet. Auch hier müssen wir hinsichtlich der tatsächlichen finanziellen Auswirkungen auf die pflegebedürftigen Menschen und Beschäftigten genauer hinsehen.

Fachkräftesicherung

Aber es stellt sich auch die Frage, wie wir genügend qualifiziertes Personal als Gesundheits- und Krankenpfleger beziehungsweise -pflegerin gewinnen können. Im Bereich der Fachkräftesicherung haben wir uns für eine Änderung stark gemacht, die im Gesetz über das Rote Kreuz erfolgt und tatsächlich Eingang in das Gesetz gefunden hat. Durch diese Regelung können DRK-Schwestern, die aus Drittstaaten stammen, auch in der bei den DRK-Schwesternschaften häufig genutzten Form der Personalgestellung tätig werden und eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Da einige DRK-Schwesternschaften viele drittstaatsangehörige Schwestern ausbilden, leistet diese Regelung einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Alternative Bürgervollversicherung

Die im Rahmen der notwendigen Pflegenovellen oft geforderte Alternative einer Vollversicherung als Refinanzierungsinstrument lehne ich ab.

Für unterhaltsverpflichtete Angehörige ergeben sich auf der Grundlage des Angehörigen-Entlastungsgesetzes bereits gegenwärtig erhebliche Entlastungseffekte. Eine

Vollkaskoversicherung würde letztendlich zu einem von der jüngeren Generation der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler zu finanzierenden umfangreichen Erbschaftsschutz führen.

Um ökonomischen Fehlanreizen zu begegnen und eine Kostenbegrenzung sicherzustellen, wäre die Einführung eines Leistungsbemessungssystems insbesondere in der ambulanten Versorgung mit ihren vielfältigen und unterschiedlichen Pflegesettings notwendig.

Egal, wie die Leistungen in einem solchen System gesteuert werden sollen, eine Stelle wird darüber zu entscheiden haben, was zukünftig bedarfsdeckend ist und was nicht. Bisher ist mir noch kein schlüssiges Konzept der Bemessung untergekommen, in dem eine damit beauftragte Stelle oder Organisation nicht auch Eigeninteressen hat. Hier sehe ich die Gefahr, dass die gegenwärtige weitgehende Entscheidungsfreiheit und Eigenverantwortung der Betroffenen hinsichtlich ihres jeweiligen Pflegesettings erheblich beschnitten wird.

Ausblick und Schlusswort

Ich bin mir bewusst, dass das vorliegende Gesetz nicht alle Erwartungen erfüllt. Es bleiben Punkte für die nächste Legislaturperiode. So hätte ich mir die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen zur Stärkung der individuellen und betrieblichen Pflegevorsorge gewünscht. Dies hätte es denjenigen, die Erbschaften sichern wollen, erleichtert, dies ohne Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft der Beitragszahlenden zu tun. Denn wer etwas zu vererben hat, hat auch die Mittel, sich an einer privaten Vorsorge zu beteiligen.

Hinsichtlich einer weitergehenden Bezuschussung der Pflegeversicherung aus Steuermitteln werden wir sehen müssen, wie die Haushalte der Sozialversicherung, aber auch die Steuereinnahmen aussehen, wenn die Pandemie endgültig überwunden ist.

Auch die Prüfung der Übertragung der Finanzverantwortung für die Behandlungspflege in Heimen von der Pflege- auf die Krankenversicherung muss nach meiner Auffassung auf der Agenda bleiben. Ich bin sicher, dass es eine abschließende, alle Probleme lösende und vor allem allen Interessen gerecht werdende Pflegereform kaum geben kann.

Wie heißt es so schön: Politik ist immer die Kunst des Machbaren – und auch der Kompromisse. In diesem Sinne bitte ich Sie auch im Interesse der Beschäftigten in der Pflege, der Langzeitpflegebedürftigen in Pflegeheimen und ihren Angehörigen, dieser Reform die Zustimmung nicht zu versagen. Denn nichts tun ist keine Lösung.

Anlage 2**Erklärung**

von Minister **Dr. Bernd Buchholz**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein begrüßt in der Gesamtbetrachtung die Änderungen durch das **GVWG**, zum Beispiel entspricht der geplante Steuerzuschuss einer Forderung der ASMK u. a. aus 2020 (Antrag 5.10, Abst. 16:0).

Daneben kritisiert Schleswig-Holstein jedoch insbesondere die fehlende nachhaltige Finanzierung.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, dass die grundlegenden Bedenken in Bezug auf die Finanzierung der Neuregelungen auf der Grundlage eines nachvollziehbaren Finanztableaus ausgeräumt werden.

Die genannten Bedenken ergeben sich mit Blick auf die beiden wesentlichen Aspekte, auf die sich die Finanzierung der Neuregelungen stützt: die Anhebung des Beitragszuschlags für Kinderlose um 0,1 Beitragsatzpunkte (BSP) sowie den pauschalen Steuerzuschuss in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.

Der anzuhebende Beitragszuschlag trägt nicht zur notwendigen nachhaltigen Finanzierung bei, sondern führt zu weiteren einseitigen Belastungen der (ungewollt) kinderlosen Personen in Deutschland – auch derer mit geringem Einkommen – und verstärkt damit die bestehenden Verwerfungen bei einkommensabhängigen Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Darüber hinaus wird stark bezweifelt, dass die getroffenen Maßnahmen zur Gegenfinanzierung der Mehrkosten ausreichen. Die dauerhafte Sicherung einer qualitativ hochwertigen Pflege in einer älter werdenden Gesellschaft erfordert auch eine gesamtgesellschaftlich getragene Finanzierung. Diese wird dauerhaft nur durch eine zur Sozialen Pflegeversicherung komplementäre nachhaltige steuerfinanzierte Komponente leistbar sein.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass die weitreichenden Änderungen auch neue Belastungen umfassen, die weiter von den Pflegebedürftigen und im Bedürftigkeitsfalle von den Trägern der Sozialhilfe zu finanzieren sind.

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Mit dem demografischen Wandel verbinden sich große gesamtgesellschaftliche Aufgaben, insbesondere auch für das Pflege- und Gesundheitssystem.

Es dürfte Einigkeit darüber herrschen, dass eine **Pflegereform**, die wirksame Leistungsverbesserungen und eine spürbare Verringerung des Armutsrisikos der Pflegebedürftigen zur Folge hat, dringend benötigt wird. Umso enttäuschender für mich ist es, dass jetzt im Eilverfahren eine Regelung auf den Weg gebracht wird, die meilenweit von diesem Ziel entfernt ist.

Statt einer tatsächlichen Entlastung aller Bewohner/-innen, die in stationären Pflegeeinrichtungen leben, wie im ursprünglichen Eckpunktepapier vorgesehen, ist nun ein nach Aufenthaltsdauer gestaffelter Zuschuss vorgesehen. Im ersten Jahr beträgt er 5 Prozent des pflegebedingten Eigenanteils. Im zweiten Jahr sind es 25, im dritten 45, danach 70 Prozent.

In Thüringen beträgt der einrichtungseinheitliche Eigenanteil, Stand 1. Januar 2021, 554 Euro monatlich. Somit beträgt die Entlastung im ersten Jahr 27,70 Euro. Hinzu kommt, dass es keine Deckelung dieses Eigenanteils gibt. Durch die erheblichen Kostensteigerungen im Rahmen der Lohnsteigerungen für das Pflegepersonal und sonstiger steigender Kosten wird der Zuschuss schnell aufgebraucht sein. Der Eigenanteil wird sodann trotz Zuschuss ansteigen. Eine vollständige Entlastung für stationär Langzeitpflegebedürftige, wie im ursprünglichen Eckpunktepapier des BMG vorgesehen, wird es bei Weitem nicht geben.

Das gesetzliche Ziel der Pflegeversicherung, Sozialabhängigkeit zu verhindern, kann nur durch die Übernahme aller kalkulierbaren Risiken und Kosten in Form einer Pflegevollversicherung für alle unmittelbar die Pflege und Betreuung betreffenden Maßnahmen umgesetzt werden. Die immer weiter steigenden Kosten in der Pflege führen zunehmend zu Existenznöten vieler auf die Pflege angewiesener Personen und ihrer Angehörigen. Aufgrund des Teilleistungsprinzips der Pflegekassen sind die pauschalierten und gedeckelten Leistungen häufig für die Pflegebedürftigen nicht auskömmlich, so dass die überwiegende Anzahl der Pflegebedürftigen den überschießenden Anteil an den unmittelbar pflegebedingten Kosten, den sogenannten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil, selbst tragen müssen. Ein nicht unerheblicher Teil der Pflegebedürftigen muss jetzt und auch weiterhin auf die Sozialhilfe zurückgreifen.

Ich erwarte von der Bundesregierung, dass die Länder intensiv an der Erarbeitung einer nachhaltigen Pflegereform beteiligt werden. Der dringend gebotene Handlungsbedarf erfordert die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar mit Beginn der neuen Legislaturperiode. Hier sollte insbesondere eine solidarische Bürgerversicherung als Ziel verfolgt werden.

Anlage 4

Erklärung

von Ministerin **Daniela Behrens**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Wir stimmen heute im Rahmen des **Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes** auch über eine aktuelle Reform der Pflegeversicherung ab. Das gibt mir die Gelegenheit, einen aus niedersächsischer Sicht notwendigen differenzierten Blick auf die geplanten Regelungen zu werfen.

Bereits Anfang November des vergangenen Jahres wurde ein inoffizielles Eckpunktpapier des BMG für eine Pflegereform bekannt. In diesem Papier waren viele gute Ansätze enthalten, die bei Umsetzung zu weitreichenden Verbesserungen in der pflegerischen Versorgung geführt hätten.

Mitte März dieses Jahres erreichte die Länder ein inoffizieller Arbeitsentwurf des BMG zur Reform der Pflegeversicherung. Von den noch im Eckpunktpapier vorgesehenen weitreichenden Verbesserungen waren leider einige Punkte entfallen. Insgesamt wäre mit der Umsetzung trotzdem noch eine spürbare Verbesserung der pflegerischen Versorgung erreicht worden.

Anders jedoch die hier jetzt vorliegenden Ansätze für eine Reform der Pflegeversicherung. Das Gesetz bleibt sowohl hinsichtlich des Umfangs der Änderungen als auch hinsichtlich der Qualität der Verbesserungen weit hinter den Erwartungen zurück. Deutlich erkennbar ist der Kompromisscharakter der Reform. Hinzu kommt, dass wir Länder zum wiederholten Male nicht frühzeitig in die Planungen eingebunden wurden. Die entsprechende Forderung zur Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird seit Jahren ignoriert.

Dennoch, der gefundene Kompromiss ist ein erster wichtiger Reformbaustein. Wir dürfen aber nicht stehenbleiben.

Zu begrüßen ist erstens aus meiner Sicht die Einführung einer Tariftreuregelung als Zulassungsvoraussetzung für den Abschluss eines Versorgungsvertrages. Ich hoffe, dass diese Regelung dann auch in der Praxis das Erreichen wird, was wir uns von ihr versprechen.

Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung kann nur mit einer ausreichenden Anzahl an Fachkräften erreicht werden. Um die Fachkräfte in der Pflege zu halten und neue zu gewinnen, ist es erforderlich, die Arbeitsbedingungen und insbesondere die Löhne zu verbessern. Die geplante Tariftreuregelung kann hierfür ein wichtiger Schritt sein.

Zweitens: Der geplante neue Leistungsanspruch für die Übergangspflege nach einem Krankenhausaufenthalt kann die heute sehr häufig noch schwierige Situation, in der sich Pflegebedürftige und Angehörige bei der Suche nach einem Platz für die Nachsorge befinden, deutlich verbessern.

Drittens: Die Erarbeitung einer Bundesempfehlung für die Kurzzeitpflege kann ebenfalls dazu führen, dass die heute zu schwach ausgebaute Struktur dieser Angebote gestärkt wird.

Und viertens: Die Einführung eines wissenschaftlich fundierten Personalbemessungsverfahrens ist durchaus zu begrüßen. Dieses Verfahren umzusetzen wird auf allen Ebenen anspruchsvoll sein. Aber einheitliche Maßgaben für die Personalausstattung in den Pflegeheimen zu schaffen ist ein guter Schritt.

Eher negativ fällt die Bewertung aus, wenn es um die finanziellen Neuregelungen geht.

Die Einführung eines zeitlich gestaffelten Leistungszuschlags für stationär versorgte Pflegebedürftige ist zunächst ein Schritt in die richtige Richtung. Hierdurch findet der Einstieg in die notwendige Begrenzung der pflegebedingten Eigenanteile statt.

Aber: Annähernd 2.000 Euro im Monat beträgt inzwischen die durchschnittliche Gesamtzahlung für eine Versorgung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung. Dies ist jetzt schon für 30 Prozent der Pflegebedürftigen finanziell nicht mehr zu stemmen. Diese 30 Prozent müssen Hilfe zur Pflege in Anspruch nehmen.

Die jetzt geplante Regelung wird leider nur kurzzeitig dafür sorgen, dass weniger Menschen Hilfe zur Pflege benötigen werden. Nach der Modellrechnung von Professor Rothgang dürfte die Quote zunächst auf etwa 25 Prozent zurückgehen. Dieser Effekt dürfte durch die weiter steigenden Pflegekosten bereits im Jahr 2023 aber wieder egalisiert sein.

Wir brauchen eine nachhaltige Begrenzung der Eigenanteile, damit nicht noch mehr Menschen für ihre pflegerische Versorgung Sozialhilfe beantragen müssen. Ich spreche mich daher klar für den bereits in der Öffentlichkeit diskutierten sogenannten Sockel-Spitze-Tausch aus. Hierdurch zahlen die Pflegebedürftigen einen festen Anteil an den pflegebedingten Kosten. Die restlichen Kosten trägt die Pflegeversicherung.

Kritisch sehe ich darüber hinaus, dass eine deutliche Erhöhung und verbindliche Dynamisierung aller Leistungsbeträge der Pflegeversicherung fehlt.

Seit der letzten Erhöhung der Leistungsbeträge zum 01.01.2017 haben sich die Personalkosten in der Pflege durchschnittlich um etwa 3 Prozent pro Jahr erhöht. Das ergibt eine Erhöhung bis heute von rund 12 Prozent. Diese 12 Prozent mussten allein von den Pflegebedürftigen getragen werden. Die jetzt beabsichtigten Erhöhungen der ambulanten Pflegesachleistungen um 5 Prozent und der Leistungsbeträge der Kurzzeitpflege um 10 Prozent fallen bereits aus diesem Grund zu gering aus.

Wie viel zu niedrig diese tatsächlich ausfallen, wird dann sichtbar, wenn wir uns zusätzlich noch die Auswirkungen der geplanten Tariftreuerregelung ansehen. In Niedersachsen liegt das durchschnittliche Vergütungsniveau der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege rund 18 Prozent über dem der privat-gewerblichen Anbieter. Bei einer Angleichung der Personalkosten der privaten Einrichtungen an die der Wohlfahrtspflege ergibt sich, inklusive der 12 Prozent Personalkostensteigerungen der letzten vier Jahre, ein Kaufkraftverlust der Pflegeversicherungsleistungen von 30 Prozent.

Das heißt: Viele Pflegebedürftige werden entweder deutlich weniger Leistungen erhalten oder für die gleiche Leistung deutlich mehr zuzahlen müssen. Und durch die weiter steigenden Personalkosten werden die Mehrbelastungen für alle Pflegebedürftigen in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Denn der Bund hat auf eine verbindliche Dynamisierung der Leistungsbeträge verzichtet.

Als weiteren Punkt möchte ich erwähnen, dass eine Verbesserung der Situation der privat versorgten Pflegebedürftigen und deren Pflegepersonen bei dieser Reform überhaupt nicht berücksichtigt wird. Es sind keine Anhebungen des Pflegegeldes und der Leistungsbeträge für die Tagespflege vorgesehen. Es sind keine konkreten Maßnahmen zur Entlastung der privaten Pflegepersonen vorgesehen.

Für den Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung sind die Regelungen zur Hilfsmittelversorgung, der häuslichen Krankenpflege und zu den Modellvorhaben im Bereich Delegation ärztlicher Leistungen ein wichtiger Schritt zur Kompetenzerweiterung der Pflegekräfte. Im Sinne chronisch kranker und pflegebedürftiger Menschen ist diese Stärkung der interprofessionellen Zusammenarbeit auch dringend nötig. Ich sehe sie als Baustein auf dem Weg zu neuen, berufs- und sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen.

Nur durch ein gutes Zusammenwirken von Pflegefachpersonal und Ärztinnen und Ärzten kann künftig die pflegerische Versorgung sichergestellt werden. In der Delegation steckt großes Potential für die pflegerische Versorgung – insbesondere ländlicher Regionen.

Die Pflegefachpersonen sind hervorragend ausgebildet. Sie haben nicht nur unsere Anerkennung, sondern auch mehr Vertrauen verdient. Es ist daher nur konsequent, dass sie mehr Verantwortung erhalten. Durch die Kompetenzerweiterungen wird die Belastung der Arztpraxen reduziert und die Arbeit der Pflegekräfte aufgewertet. So wird die Attraktivität dieser Berufsgruppen gesteigert. Das alles sichert langfristig die Versorgung der Patientinnen und Patienten und dient der Entlastung der Angehörigen. Denn der häufigste Wunsch ist es, im Alter zu Hause und in vertrauter Umgebung zu bleiben. Die verpflichtende Einführung von Modellvorhaben ist ein wichtiger Schritt, um dieses Ziel zu erreichen.

Zum Schluss ein kurzer Ausblick:

In einer nächsten Reform muss es aus meiner Sicht neben den genannten kritischen Punkten um die folgenden Themen gehen:

- eine Überwindung von Sektorengrenzen zwischen ambulant, teilstationär und stationär
- eine dauerhaft wirkungsvolle Begrenzung der Eigenanteile für ambulant und stationär
- eine Stärkung der Kommunen
- die vollständige Übernahme der Kosten der medizinischen Behandlungspflege
- eine deutliche Verbesserung der Bedingungen für die Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- eine zukunftsfähige Finanzierungsstruktur der Pflegeversicherung.

Ich würde mich freuen, wenn wir hier gemeinsam vorankommen.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Dr. Bernd Buchholz**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 107** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein teilt zwar das Ziel, das mit dem Antrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bremen, Sachsen-Anhalt verfolgt wird, unterstützt jedoch nicht die im Entschließungsantrag geforderte **Herausnahme der Kinder- und Jugendmedizin sowie der Kinderchirurgie aus dem Fallpauschalensystem**. Eine Herausnahme einzelner Fachgebiete aus dem DRG-System ist nicht zielführend. Vielmehr ist eine grundlegende Reform des Vergütungssystems erforderlich.

Gemäß dem Auftrag der GMK erarbeitet die AG Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierungsstrukturen unter dem Vorsitz von Schleswig-Holstein derzeit einen entsprechenden Vorschlag, der explizit auch die Finanzierungssituation in der Kinder- und Jugendmedizin berücksichtigt. Den Ergebnissen dieser AG sollte nicht vorgegriffen werden.

Anlage 6

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 107** der Tagesordnung

Der Freistaat Thüringen spricht sich für eine auskömmliche **Krankenhausfinanzierung** zur Sicherung der stationären Grundversorgung aus. Ein Gesamtkonzept wird dabei der Herauslösung einzelner Fachgebiete aus dem DRG-System vorgezogen.

Anlage 7

Umdruck 6/2021

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 1006. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 1

Gesetz zur **Anpassung des Produktsicherheitsgesetzes** und zur Neuordnung des Rechts der überwachungsbedürftigen Anlagen (Drucksache 460/21)

Punkt 6

Siebzehntes Gesetz zur **Änderung des Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 496/21)

Punkt 7

Gesetz zur **Pflanzengesundheit** (Drucksache 497/21)

Punkt 9 a)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur **Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus** (Drucksache 533/21)

Punkt 12

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (**Kitafinanzhilfenänderungsgesetz – KitaFinHÄndG**) (Drucksache 504/21)

Punkt 15

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes** (Drucksache 466/21)

Punkt 17

Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (**ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG**) (Drucksache 468/21)

Punkt 21

Gesetz zur **Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb** und zur Änderung weiterer Gesetze (Drucksache 509/21)

Punkt 22

Gesetz zur erleichterten Umsetzung der Reform der Grundsteuer und Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (**Grundsteuerreform-Umsetzungsgesetz – GrStRefUG**) (Drucksache 510/21)

Punkt 32 a)

Gesetz zu dem Protokoll vom 30. April 2010 zum Internationalen Übereinkommen vom 3. Mai 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See (**HNS-Übereinkommen 2010**) (Drucksache 473/21)

Punkt 46

Gesetz zur **Rehabilitierung** der wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen, wegen ihrer homosexuellen Orientierung oder wegen ihrer geschlechtlichen Identität **dienstrechtlich benachteiligten Soldatinnen und Soldaten** (Drucksache 478/21)

Punkt 47

Gesetz über die **Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten** und zur **Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts** (Drucksache 479/21)

Punkt 54

Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung (EU) .../... des Rates vom ... zur **Ausdehnung** der Anwendung der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates über ein **Aktionsprogramm** in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung **zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung** für den Zeitraum 2021-2027 („Programm Pericles IV“) **auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten** (Drucksache 532/21)

Punkt 55

Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Februar 2021 zur Änderung des Abkommens vom 18. Februar 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Zypern** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 486/21)

Punkt 56

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 27. Januar 2021 zur Änderung des Übereinkommens vom 21. Mai 2014 über die **Übertragung von Beiträgen auf den Einheitlichen Abwicklungsfonds** und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge (Drucksache 534/21)

Punkt 57

Gesetz zu dem Protokoll vom 12. Januar 2021 zur Änderung des am 30. März 2010 in London unterzeichneten Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das am 17. März 2014 in London unterzeichnete Protokoll geänderten Fassung (Drucksache 535/21)

Punkt 58

Gesetz zu dem Protokoll vom 19. Januar 2021 zur Änderung des Abkommens vom 30. März 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Irland** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen in der durch das Protokoll vom 3. Dezember 2014 geänderten Fassung (Drucksache 536/21)

Punkt 59

Gesetz zu dem Protokoll vom 24. März 2021 zur Änderung des Abkommens vom 12. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich der Niederlande** zur Vermeidung der **Doppelbesteuerung** und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen in der durch das Protokoll vom 11. Januar 2016 geänderten Fassung (Drucksache 537/21)

II.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen und die in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 2

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 461/21, zu Drucksache 461/21, Drucksache 461/1/21 (neu))

III.

Dem Gesetz zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache angeführte EntschlieÙung zu fassen:

Punkt 4

Viertes Gesetz zur **Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches** sowie anderer Vorschriften (Drucksache 462/21, Drucksache 462/1/21)

IV.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 9 b)

Zweites Gesetz zur **Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes** (Drucksache 506/21)

Punkt 13

Sechstes Gesetz zur **Änderung des Conterganstiftungsgesetzes** (Drucksache 464/21)

Punkt 14

Gesetz zur weiteren **Stärkung des Anlegerschutzes** (Drucksache 465/21)

Punkt 19

Gesetz zur Modernisierung des Tabaksteuerrechts (**Tabaksteuermodernisierungsgesetz** – TabStMoG) (Drucksache 507/21)

Punkt 20

Zweites Gesetz zur **Änderung des Bundesschuldenwesengesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 508/21)

Punkt 23

Gesetz zur Zusammenführung von **Krebsregisterdaten** (Drucksache 469/21)

Punkt 28

Gesetz zur **Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022** und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBV-AnpÄndG 2021/2022) (Drucksache 514/21)

Punkt 30

Gesetz zur **Änderung des Filmförderungsgesetzes** (Drucksache 471/21)

Punkt 31

Gesetz zur Errichtung einer „**Stiftung Orte der deutschen Demokratieggeschichte**“ und zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 516/21)

Punkt 32 b)

Gesetz zur **Ausführung des HNS-Übereinkommens 2010** und zur Änderung des Ölschadengesetzes, der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung, des Seeaufgabengesetzes und des Handelsgesetzbuchs (Drucksache 472/21)

Punkt 33

Gesetz zur **Durchführung der Verordnung (EU) 2019/816** sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Drucksache 474/21)

Punkt 34

- a) Zweites Gesetz zur Vereinfachung und Modernisierung des **Patentrechts** (Drucksache 517/21)
- b) Gesetz über weitere **Aufgaben des Deutschen Patent- und Markenamts** und zur Änderung des Patentkostengesetzes (Drucksache 475/21)

Punkt 35

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1111 über die **Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen** und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen sowie zur Änderung sonstiger Vorschriften (Drucksache 476/21)

Punkt 38

Gesetz zur **Stärkung des Verbraucherschutzes** im Wettbewerbs- und Gewerberecht (Drucksache 520/21)

Punkt 41

Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren **Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union** und zur Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 auf das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Drucksache 523/21)

Punkt 42

Gesetz zur **Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie** (DiRUG) (Drucksache 524/21)

Punkt 43

Gesetz über die **Insolvenzversicherung durch Reiseversicherungsfonds** und zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (Drucksache 525/21, zu Drucksache 525/21)

Punkt 44

Gesetz zur **Änderung des Anti-Doping-Gesetzes** (Drucksache 526/21, zu Drucksache 526/21)

Punkt 45 b)

Achtzehntes Gesetz zur **Änderung des Atomgesetzes** (18. AtGÄndG) (Drucksache 528/21)

Punkt 48

Gesetz zur intensivierten erweiterten **Sicherheitsüberprüfung** mit Sicherheitsermittlungen von **Soldatinnen und Soldaten** und zur Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten (Drucksache 480/21)

Punkt 49

Sechzehntes Gesetz zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (Drucksache 481/21)

Punkt 50

Gesetz zur Änderung von Bestimmungen für den **Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung** (Drucksache 529/21)

Punkt 52

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen **Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern** (Drucksache 531/21)

Punkt 53

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 183 der **Internationalen Arbeitsorganisation** vom 15. Juni 2000 über den **Mutterschutz** (Drucksache 485/21)

Punkt 60

Gesetz zu dem Abkommen vom 10. Februar 2021 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem **Schweizerischen Bundesrat** über die gegenseitige Feststellung der **Gleichwertigkeit von beruflichen Abschlüssen** (Drucksache 538/21)

Punkt 61

Gesetz zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die **internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße** (ADR) (Drucksache 487/21)

V.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen und gemäß § 33 GO BR einen Beauftragten zu bestellen:

Punkt 62

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung der **Verschwiegenheitspflicht nach dem Börsengesetz** (Drucksache 435/21)

VI.

Entlastung zu erteilen:

Punkt 71

Rechnung des Bundesrechnungshofes für das Haushaltsjahr 2020 – Einzelplan 20 – (Drucksache 418/21)

VII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahmen abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 72

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die **Vollendung des europäischen Bildungsraums bis 2025**

COM(2020) 625 final

(Drucksache 635/20, Drucksache 482/21)

Punkt 74

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über einen neuen Ansatz für eine nachhaltige blaue Wirtschaft in der EU: **Umgestaltung der blauen Wirtschaft** der EU für eine nachhaltige Zukunft

COM(2021) 240 final

(Drucksache 421/21, Drucksache 421/1/21)

Punkt 89

Verordnung zu **automatisierten Datenabrufen aus den Pass- und Personalausweisregistern** sowie zur Änderung der Passverordnung, der Personalausweisverordnung und der Aufenthaltsverordnung (Drucksache 395/21, Drucksache 395/1/21)

Punkt 99

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der **Passverwaltungsvorschrift** und der **Personalausweisverwaltungsvorschrift** (Drucksache 408/21, Drucksache 408/1/21)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 76

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Berufskrankheiten-Verordnung** (Drucksache 388/21)

Punkt 77

Verordnung zur Festlegung und Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung für das Jahr 2021 (**Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2021** – BBFestV 2021) (Drucksache 389/21)

Punkt 78

Dritte Verordnung zur Änderung der **Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes** (Drucksache 391/21)

Punkt 79

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** (Drucksache 399/21)

Punkt 81

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung** (Drucksache 401/21)

Punkt 87

Zweite Verordnung zur **Änderung der Anlage des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes** (Drucksache 403/21)

Punkt 88

Zweite Verordnung zur Änderung der **Medizinprodukte-Abgabeverordnung** (Drucksache 450/21)

Punkt 90

Verordnung nach **§ 3 Absatz 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes** (Drucksache 396/21)

Punkt 96

Verordnung zur **Neuordnung kennzeichnungsrechtlicher Vorschriften für Reifen** (Drucksache 398/21)

Punkt 111

Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur **Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung** während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursachten Pandemie (Drucksache 547/21)

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 102

a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union**

(**Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene** – Themenbereich: Freier Zugang zu Umweltinformationen, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltrechtliche Zulassungs- und Überwachungsverfahren, BAT-Prozess) (Drucksache 434/21, Drucksache 434/1/21)

- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union (Koordinierungsausschuss für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 2014-2020 (COESIF) (Komitologieausschuss)** einschließlich Expertengruppe für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (EGESIF)) (Drucksache 452/21, Drucksache 452/1/21)
- c) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in **Beratungsgremien der Europäischen Union für die Expertengruppe der Kommission „Stärkung der Erholung und Krisenresilienz des Sportsektors während und nach der COVID-19-Pandemie“** im Rahmen des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2021-2024) (Drucksache 453/21, Drucksache 453/1/21)

Punkt 103

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 458/21)

Punkt 104

Vorschlag der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz für die **Ernennung von Bundesanwältinnen und Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 437/21)

Punkt 112

Wahl eines Stellvertreters für den gemeinsamen **Vertreter im Europäischen Datenschutzausschuss** gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (2017) (Drucksache 198/18, Drucksache 198/1/18)

Punkt 113

Benennung eines Mitglieds des Kuratoriums der **Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 552/21)

Punkt 114

Benennung eines Vertreters des Bundesrates im Mittelstandsrat der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 542/21)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 115

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht
(Drucksache 541/21, zu Drucksache 541/21)

Anlage 8

Erklärung

von Staatsrat **Dr. Olaf Joachim**
(Bremen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Für die Länder Bremen und Berlin gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Bremen und Berlin begrüßen das **Lieferkettengesetz**. Darin liegt ein wichtiger Schritt, um faire Standards im Rahmen der unternehmerischen Wertschöpfung zu befördern und der Verletzung sowohl von Menschen- und insbesondere Arbeitnehmenden-Rechten als auch Umweltzerstörung entgegenzutreten. Bremen und Berlin sind überzeugt, dass ein Lieferkettengesetz rechtliche Grundlage für verantwortungsvolle Produktion und nachhaltigen Konsum sein kann. Ein starkes Lieferkettengesetz kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, menschenwürdige Arbeit für alle und einen nachhaltigen Umgang mit der Umwelt zu fördern.

Wir sehen das Ziel, eine faire unternehmerische Wertschöpfung entlang von Lieferketten effektiv zu fördern und durchzusetzen, nicht als vollständig erreicht an.

Notwendig wären

- a. die Anwendung des Lieferkettengesetzes in Anlehnung an § 267 Absatz 3 i. V. m. Absatz 2 Nr. 3 HGB auf Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden;
- b. eine ergänzende zivilrechtliche Haftung für vorhersehbare und vermeidbare Schäden aufgrund von Sorgfaltspflichtverletzungen;
- c. die Erstreckung der Haftung für Menschen- und Umweltrechtsverletzungen auf die gesamte Lieferkette.

Anlage 9

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Erstens. Das Grundanliegen des Gesetzes, die Einhaltung der Menschenrechte im globalen Wirtschaftsverkehr zu verbessern und eine nachhaltige Unternehmensführung zu fördern, wird vom Land Nordrhein-Westfalen ausdrücklich geteilt.

Zweitens. Deutsche Unternehmen, die im Rahmen der Arbeitsteilung Ressourcen in Drittstaaten in Anspruch nehmen und Produktionsprozesse international gestalten, haben eine Verantwortung für die Einhaltung von Menschenrechten und Nachhaltigkeitsstandards, der sie in vielen Fällen bereits über freiwillige Initiativen nachkommen.

Drittens. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich aufgrund der Corona-Pandemie für ein Belastungsmoratorium ausgesprochen. Mit Blick auf die besonderen Belastungen, denen die Wirtschaft in der gegenwärtigen Krisensituation ausgesetzt ist, wird die Verabschiedung und Einführung eines **Sorgfaltspflichtengesetzes** während der Pandemie kritisch gesehen.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Thüringen begrüßt das **Lieferkettengesetz**. Darin liegt ein wichtiger Schritt, um faire Standards im Rahmen der unternehmerischen Wertschöpfung zu befördern und der Verletzung von Menschen- und insbesondere Arbeitnehmenden-Rechten entgegenzutreten. Thüringen ist überzeugt, dass ein Lieferkettengesetz rechtliche Grundlage für verantwortungsvolle Produktion und nachhaltigen Konsum sein kann. Ein starkes Lieferkettengesetz kann einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern.

Thüringen sieht das Ziel, eine faire unternehmerische Wertschöpfung entlang von Lieferketten effektiv zu fördern und durchzusetzen, nicht als vollständig erreicht an.

Notwendig wären

- a. die Anwendung des Lieferkettengesetzes in Anlehnung an § 267 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2

Nummer 3 HGB auf Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitenden;

- b. eine ergänzende zivilrechtliche Haftung für vorhersehbare und vermeidbare Schäden aufgrund von Sorgfaltspflichtverletzungen;
- c. die Erstreckung der Haftung für Menschenrechtsverletzungen auf die gesamte Lieferkette.

Anlage 11

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Kerstin Griese**
(BMAS)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Mit dem **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz**, das Sie heute beraten, machen wir einen großen Schritt vorwärts zu einer Globalisierung mit menschlichem Antlitz. Es geht darum, dass die deutsche Wirtschaft mehr Verantwortung für menschenwürdige Arbeitsbedingungen in ihren Lieferketten übernimmt. Es geht darum, dass der Schutz von Menschenrechten und Umwelt zum verbindlichen Standard für alle großen Unternehmen in unserem Land wird. Denn wer global wirtschaftet und global Profite macht, der muss auch global Verantwortung übernehmen.

I. Ein starkes Gesetz

Wir haben in der Bundesregierung lange gerungen, aber die Mühen haben sich gelohnt. Wichtig war, dass wir ein starkes Gesetz bekommen – mit deutlichen Pflichten, Regeln und, wo nötig, auch Sanktionen. Wir beschließen das Sorgfaltspflichtengesetz auch deshalb, weil die Selbstverpflichtungen der Wirtschaft nicht erfolgreich waren. Dieses Gesetz wird niemanden überfordern – das sehen wir heute schon an zahlreichen Unternehmen, die die Regeln bereits jetzt freiwillig erfüllen. Und damit ist es auch ein bedeutender Schritt für fairen Wettbewerb in der Wirtschaft.

Das Gesetz ist daher für mich ein gelungenes Beispiel eines guten Kompromisses. Die neuen Regeln gelten ab 2023 für alle Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und ab 2024 für alle Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitern. Von da an muss die gesamte Lieferkette auf menschenrechtliche und Umweltrisiken hin geprüft werden. Das gilt immer für den eigenen Geschäftsbereich und die unmittelbaren Zulieferer. Kommen dabei Hinweise zum Beispiel auf Kinderarbeit, Sklaverei oder Umweltverbrechen ans Licht, dann muss das Unternehmen auch bei seinen mittelbaren Zulieferern im Rahmen des Möglichen reagieren. Damit umfasst die unternehmerische Sorgfaltspflicht die gesamte Produktionskette.

Denn die Verantwortung der Unternehmen endet nicht am Werkstor.

II. Parlamentarisches Verfahren

Eine gute Nachricht ist, dass das Gesetz im parlamentarischen Verfahren noch einmal präzisiert und verbessert wurde:

- So werden jetzt zum Beispiel auch ausländische Unternehmen einbezogen, wenn sie eine Niederlassung in Deutschland haben.
- Wir haben den Umweltschutz im Gesetz noch einmal erweitert und gestärkt.
- Und Betriebsräte bekommen zusätzliche Mitbestimmungsrechte.

Dafür haben viele jahrelang gekämpft. Mein Dank gilt daher vor allem der Zivilgesellschaft, den NGOs, Kirchen Gewerkschaften und Initiativen.

III. Europäische Lieferkettenregelung

Zum Schluss möchte ich noch mal betonen, dass Sie heute mit dem Gesetz das stärkste Lieferkettengesetz in Europa beschließen. Deutschland geht damit voran und sendet ein wichtiges Signal nach Brüssel: Wir brauchen jetzt auch auf EU-Ebene eine ambitionierte Regelung. Im Gegenteil: Das ist kein Widerspruch, wie so manche jetzt sagen. Deutschland legt den Grundstein dafür. Denn Europa hat das nötige Gewicht, um die Weltwirtschaft fairer, menschlicher und nachhaltiger zu machen, und ein europäisches Gesetz wird auch international ausstrahlen. Die Zeit ist reif.

Anlage 12

Erklärung

von Senatorin **Dilek Kalayci**
(Berlin)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Berlin begrüßt insbesondere die Änderungen zur Stärkung des Ehrenamtes und die Entlastungen der gemeinnützigen Vereinigungen. Soweit jedoch im Geldwäschegesetz (Art. 1 – Nr. 36) die Reichweite der Meldepflicht von Aufsichtsbehörden über Verpflichtete eingeschränkt wurde, handelt es sich nicht nur um eine Klarstellung. Vielmehr droht die Effektivität der **Geldwäschebekämpfung** massiv eingeschränkt zu werden. Dies ist problematisch, zumal in Deutschland erhebliche Mengen krimineller Gelder gewaschen werden. Dabei erfolgt dies vornehmlich im Immobilienbereich, aber auch im Rahmen von Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen. An den zugrundeliegenden Rechtsgeschäften sind u. a. die Berufsgruppen insbesondere der Notarinnen und Notare als

Urkundspersonen beteiligt. Das Land Berlin hat zum Zwecke der effektiven Bekämpfung der Geldwäsche im Januar 2020 eine Taskforce Geldwäsche bei dem Präsidenten des Landgerichts eingerichtet. Durch diese konnten bereits zahlreiche Verdachtsmeldungen an die FIU erfolgen. Dies würde nun jedoch erschwert werden. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass unabhängig von der Meldepflicht der Notarinnen und Notare die Meldepflicht aus § 44 Absatz 1 GwG für die Aufsichtsbehörden unverändert weit bestehen bleibt.

Berlin erwartet deshalb, dass die Änderung des § 44 GwG insbesondere unter diesem Blickwinkel evaluiert wird.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Michael Stübgen**
(Brandenburg)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Niemand kommt als Terrorist zur Welt. Terroristen werden gemacht. Sie radikalieren sich meist langsam und über einen längeren Zeitraum. Außerdem bewegen sie sich meist in einem entsprechenden Milieu und können deshalb von den Verfassungsschutzbehörden bereits frühzeitig identifiziert werden.

Anders verhält es sich jedoch bei der gegenwärtigen, veränderten Bedrohungslage: Immer häufiger tauchen Extremisten auf dem Schirm der Verfassungsschutzbehörden auf, die nicht über konventionelle Extremismusbioografien verfügen. Statt langsam in die jeweilige Szene hineinzuwachsen, radikalieren sie sich blitzartig und ohne feste Anbindung an die entsprechenden Milieus.

Die neue Generation Extremistinnen und Extremisten radikalisiert sich über soziale Medien, Foren, Online-spielplattformen oder Messengergruppen. Sie radikalisiert sich anonym über das Internet. Auf diese Weise bleiben die Extremisten so lange unbekannt, bis sie ihre kranken Phantasien in die Tat umsetzen und mit Schusswaffen und Sprengstoff bewaffnet durch deutsche Innenstädte ziehen, um auf Menschenjagd zu gehen.

Ich möchte Ihnen einige erschütternde Zahlen ins Gedächtnis rufen: 2011 erschoss der Rechtsterrorist Anders Breivik in Norwegen 77 Menschen. 2019 wurden 51 Menschen in Christchurch getötet.

Aber der Einzeltäterterror hat inzwischen auch Deutschland erreicht: Zwei Menschen starben bei dem Anschlag auf die Synagoge in Halle. Zehn Personen wurden in Hanau getötet.

All diese abscheulichen Verbrechen haben gemeinsam, dass ihre Täter im Vorfeld keine gesteigerte Nei-

gung zu Gewalt erkennen ließen. Aber sie waren im Internet aktiv und inhalierten dort die krudesten Verschwörungstheorien, tauschten sich mit Gleichgesinnten aus und hinterließen dabei Spuren.

Doch dem **Verfassungsschutz** sind in diesen Fällen die Hände gebunden. Das darf nicht sein. Und es obliegt uns, das zu ändern. Ich begrüße daher ganz ausdrücklich, dass der Bundestag eine Novelle des Verfassungsschutzgesetzes beschlossen hat und den Sicherheitsbehörden bessere Werkzeuge an die Hand gibt, um Extremistinnen und Extremisten jedweder Zugehörigkeit zu erkennen, bevor sie zuschlagen.

Ich möchte an dieser Stelle auch einmal mein Unverständnis für die Gegnerinnen und Gegner dieser wichtigen Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes zum Ausdruck bringen. Es wird von vielen Vertretern aller politischen Richtungen laut gefordert, dass wir gegen Hasskriminalität und extremistische Bedrohungen unterschiedener vorgehen. Dahin gehend herrscht immer große Einigkeit. Kommt es dann aber zu den konkreten Fragen des Wie und Womit, werden aus lauten Forderungen bei vielen ganz schnell noch lautere Bedenken.

Das aktuelle Verfassungsschutzrecht sieht vor, dass Einzelpersonen nur dann beobachtet werden können, wenn sie in ein entsprechendes Netzwerk eingebunden sind oder wenn sie ihre Gewaltbereitschaft deutlich nach außen tragen.

Diese Regelung verkennt jedoch die veränderten Bedrohungslagen unserer digitalisierten Gegenwart. Denn immer mehr Extremisten und potenzielle Terroristen sitzen zu Hause vor dem Rechner, wo sie Hasskommentare schreiben und menschenverachtende Manifeste lesen. Sie sind in Chatgruppen aktiv, wo sie mit anderen Extremisten in Kontakt kommen, sich austauschen, von „Tag X“-Plänen phantasieren und einander zu deren Durchführung anstacheln und aufwiegeln.

Die Rechtsgrundlage, die dem Verfassungsschutz Handlungsfreiheit garantiert, basiert auf einem veralteten Bild möglicher Terroristen und Extremisten. Sie basiert auf den Erfahrungen der „Baseballschlägerjahre“. Aber die Zeiten haben sich geändert. Und mit ihnen die Bedrohungslage: Zu den rechtsextremen Kameradschaften der 1990er-Jahre sind nach außen hin unauffällige Einzeltäter hinzugekommen. In den entsprechenden Foren und Chats konsumieren und verbreiten sie menschenverachtende Hetze und finden darüber hinaus auch Anleitungen zum Waffenbau: Der Attentäter von Halle versorgte sich über das Internet mit dem Material zum Bau seiner Waffen – und zahlte via PayPal.

Die Radikalisierungsprozesse im Netz laufen schneller und anonym ab als in der realen Welt. Auf dieses Problem muss der Rechtsstaat eine Antwort finden. Dies würde er tun, wenn er den Verfassungsschutz in die Lage versetzen würde, zeitgemäß auf aktuelle Bedrohungsla-

gen zu reagieren. Dies würde er tun, wenn er dem Verfassungsschutz erlauben würde, auch Einzelpersonen in den Blick zu nehmen, die nicht in Personenzusammenschlüssen agieren.

Unsere wehrhafte Demokratie verpflichtet uns dazu, unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung mit allen Mitteln zu schützen, die der Rechtsstaat uns zur Verfügung stellt. Der Verfassungsschutz ist ein solches Mittel. Aber um handlungsfähig zu sein, benötigt er die entsprechende Rechtsgrundlage. Wir sollten die Gelegenheit nutzen, um den Verfassungsschutz als effizient arbeitende Behörde mit den notwendigen Vollmachten auszustatten, um ihn so zu einem verlässlichen Stein in unserem Bollwerk gegen Extremismus gleich welcher Farbe und Prägung zu machen.

Nicht erst die Anschläge von Halle und Hanau haben deutlich gemacht, dass sich die Bedrohungslagen verändert haben. Wir sollten und wir dürfen hiervor nicht die Augen verschließen. Denn: Den Guten schadet derjenige, der die Schlechten schont.

Anlage 14

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dirk Adams gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Kernaufgabe des **Ausländerzentralregisters** ist es, aktuelle und valide Daten für die zugriffsberechtigten Behörden vorzuhalten und so die Durchsetzung Aufenthalts- und asylrechtlicher Rechte und Pflichten zu ermöglichen.

Aus der Praxis wissen wir, dass die bisherige Ausgestaltung des Ausländerzentralregistergesetzes der Verwaltung einige Probleme bereitet. Insbesondere die Verzögerung des Datenaustauschs mit den jeweils eingesetzten Fachverfahren stellt eine hohe Herausforderung für die Ausländerbehörden dar und ist insofern mitunter auch eine Erschwernis für die Betroffenen. Daher ist es verständlich, dass mit der Reform des Ausländerzentralregistergesetzes die Hoffnung verbunden wird, Verwaltungsprozesse insbesondere durch eine Zentralisierung der zur Verfügung stehenden Daten effizienter zu gestalten und individuelle Entscheidungen schneller treffen zu können.

Allerdings kann dieses Interesse an einer schnellen Verfügbarkeit aktueller und einheitlicher Datensätze nicht der einzige Maßstab für die Bewertung des vorgelegten Gesetzes sein. Da es hier um Fragen der Erhebung, Haltung, Verarbeitung und Übermittlung auch und insbe-

sondere von personenbezogenen Daten geht, ist auch die Notwendigkeit entsprechender Schutzniveaus zu diskutieren. Denn die ausländerrechtlich begründeten Informationsbedürfnisse der Verwaltungen begründen kein gegenüber allgemeinen Datenschutzbestimmungen abgesetztes Schutzniveau.

Aus der Perspektive des Datenschutzes zeigen sich nach meinem Dafürhalten im vorgelegten Gesetz nach wie vor erhebliche Schwierigkeiten. Denn nach wie vor ist fraglich, ob den Prinzipien der Datenminimierung, der Zweckbindung, der Vertraulichkeit und der Transparenz hinreichend Genüge getan wird. So wird wohl nicht nur für die Betroffenen nach wie vor nicht nachvollziehbar, welche Stellen zu welchem Zeitpunkt und zu welchem konkreten Zweck Zugriff auf die jeweiligen Daten haben sollen. Nach meinem Dafürhalten jedenfalls wäre es schon daher angezeigt gewesen, ein Datenschutzcockpit im Ausländerzentralregistergesetz zu verankern. Auch warnen einige Experten von verschiedensten Gruppierungen, wie Datenschutz-, Migrations- und LSBTI-Verbänden sowie den Kirchen davor, die hier vorgesehene Praxis sei anfällig für eine überschießende Haltung und Übermittlung sensibler personenbezogener Daten und damit auch missbrauchsgefährdet. Und dies scheint mir zumindest in zweierlei Hinsicht durchaus plausibel:

Zum einen ist zwar ausdrücklich zu begrüßen, dass das Gesetz nunmehr anders als noch im Regierungsentwurf in § 6 Absatz 5 Satz 2 des Ausländerzentralregistergesetzes vorsieht, dass Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung in der Speicherung einer Entscheidung des BAMF über den Schutzstatus und aus gerichtlichen Entscheidungen in asylrechtlichen Verfahren unkenntlich zu machen sind. Aber es ist fraglich, warum diese Schutzvorkehrung im Gesetz nur auf diese Dokumentenarten bezogen ist, wem die Beurteilungskompetenz für die Feststellung des Kernbereiches zusteht und wie die Betroffenen eine entsprechende Kontrolle vornehmen können. Zudem stellt sich meines Erachtens die Frage, wie das Unkenntlichmachen praktisch umgesetzt werden soll. Dem Ziel der Vereinfachung von Verwaltungsabläufen würde es aus meiner Sicht jedenfalls zuwiderlaufen, wenn künftig Sachverständige die Dokumente des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vor Aufnahme in die Datenbank daraufhin überprüfen würden, welche Rückschlüsse die jeweiligen Ausführungen auf die persönliche Lebensführung des Betroffenen zulassen und was folglich zu schwärzen ist.

Zum Zweiten birgt die vorgesehene Aufnahme einer Personenkennziffer aus dem Ausland und ihre Verknüpfung mit dem AZR-Datensatz im Gesetz eine erhebliche Missbrauchsgefahr, die grundsätzlich mit der Aufnahme der Nummer in ein zentrales Register verbunden ist.

Und drittens sind die bisherigen Bedenken bzgl. einer möglichen Datenübermittlung an Drittstaaten durch die gegenüber dem ersten Durchgang erfolgte Ergänzung des § 26 des Ausländerzentralregistergesetzes meines Erach-

tens nach wie vor nicht beseitigt. Zwar werden nun Vorkehrungen hinsichtlich der Dokumentenübermittlung getroffen, die Datenübermittlung wird aber nicht gesondert geregelt. Dementsprechend ist es nach meiner Einschätzung nach wie vor nicht ausgeschlossen, dass Herkunftsstaaten, die gleichzeitig Verfolgerstaaten sein können, Zugriff auf sensible Daten erhalten – und hierdurch die Geflüchteten oder ihre Angehörigen und Vertrauten in den Herkunftsländern gefährdet werden können. Das ist für mich aber einer der entscheidenden Punkte, wenn es um die Frage der Zustimmung zum Gesetz geht. Daher kann ich für Thüringen keine Unterstützung des Gesetzes signalisieren.

Anlage 15

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Stephan Mayer**
(BMI)
zu **Punkt 27** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Das **Ausländerzentralregistergesetz** (AZRG) enthält neben den allgemein geltenden Datenschutzregelungen zahlreiche bereichsspezifische Vorschriften zum Schutz der personenbezogenen Daten der im Ausländerzentralregister (AZR) erfassten Personen. Hervorzuheben sind neben den Betroffenenrechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung in den §§ 34 ff. AZRG die Protokollierungspflicht nach § 9 AZRG und die Verpflichtung der Registerbehörde zur Überprüfung der Zulässigkeit automatisierter Abrufe nach § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG in einem Stichprobenverfahren oder aus einem bestimmten Anlass. Dieses Stichprobenverfahren soll intensiviert werden. Die Betroffenenrechte sollen weiter gestärkt werden, indem bürokratische Hürden bei der Beantragung einer Auskunft abgebaut werden und das durch das Registermodernisierungsgesetz geschaffene Datenschutzcockpit schnellstmöglich auch für Informationen aus dem AZR genutzt werden soll.

Zudem ist die Übermittlung von Daten aus dem AZR an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Insbesondere Übermittlungen in Drittstaaten dürfen nach Maßgabe des § 26 AZRG in Verbindung mit Kapitel 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) allenfalls dann erfolgen, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau sichergestellt ist. Die Übermittlung ist zwingend auf die Grunddaten nach § 14 AZRG beschränkt. Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten zur ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe ist nicht zulässig und von Angaben zu Religion nur, wenn der Betroffene sie freiwillig gemacht

hat. Zudem wird eine Übermittlung von im AZR gespeicherten Dokumenten an Behörden von Drittstaaten durch die in § 26 AZRG vorgesehene Ergänzung ausdrücklich ausgeschlossen.

Damit wird in Anwendung dieser Vorschriften sichergestellt, dass keine Datenübermittlung aus dem Ausländerzentralregister an Behörden von Drittstaaten erfolgt, soweit diese nicht das Schutzniveau nach Maßgabe des § 26 AZRG in Verbindung mit Kapitel 5 der DSGVO für die Verarbeitung von Daten einhalten oder soweit die Daten Angaben zur ethnischen Herkunft, politischen Meinungen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, zum Sexualleben oder sexuellen Orientierung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe enthalten.

Zusätzlich haben alle Behörden, die Daten aus dem AZR im automatisierten Verfahren abrufen können, ein Berechtigungskonzept gemäß § 22 Absatz 3 Satz 3 AZRG vorzusehen, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen ist. Sämtliche Abrufe aus dem AZR werden protokolliert, und im Rahmen des Stichprobenverfahrens nach § 22 Absatz 3 Satz 2 AZRG werden zufällig ausgewählte Abrufe angeschlossener Behörden auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft.

Auf die Maßnahmen zur Verhinderung unberechtigter Abrufe wird die Bundesregierung bereits im Rahmen der Evaluierung des 2. DAVG bis zum 31. Dezember 2023 ein besonderes Augenmerk legen.

Anlage 16

Erklärung

von Minister **Claus Christian Claussen**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

In gerade einmal sieben Monaten – gerechnet von der Vorlage des Referentenentwurfs im November 2020 bis zum Beschluss des Bundestags am 10. Juni – hat die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf zur **Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften** durch die Gesetzgebung „getrieben“. Angesichts des Umfangs des Entwurfs von knapp 350 Seiten war dies nicht nur ehrgeizig, sondern lässt auch leise Zweifel darüber aufkommen, ob die Bundesregierung ein ganz großes Interesse daran hatte, den Sachverstand der Länder und vor allem der betroffenen Berufsgruppen und -verbände bei der Gesetzesvorlage zu berücksichtigen.

Während die Länder – abgesehen von der Mitwirkung im Bundesrat – gerade einmal knapp fünf Wochen Zeit hatten, ihren Geschäftsbereich zu dem Referentenentwurf

zu beteiligen, nahm sich das Bundesjustizministerium immerhin ein Jahr, um nach der Präsentation seines Eckpunktepapiers für eine Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften einen entsprechenden Referentenentwurf auszuarbeiten.

Trotz des unerfreulichen Tempos zählt das Ergebnis. Ich glaube, damit können wir – auch wenn nicht alle vom Bundesrat beschlossenen Änderungsanträge vom Bundestag übernommen wurden – zufrieden sein. Es handelt sich hier immerhin um umfangreiche berufsrechtliche Neuregelungen zu den Berufsausübungsgesellschaften, bei denen die Interessen der betroffenen Berufsgruppen im Großen und Ganzen berücksichtigt wurden.

Dass der Entwurf teilweise hinter den Erwartungen der Anwaltschaft zurückbleibt, ist zwar bedauerlich, aber als Ergebnis eines fachlichen Diskurses akzeptabel. Beispielsweise konnten sich die Länder und die Bundesrechtsanwaltskammer leider nicht mit ihrer Forderung durchsetzen, die Sozietätsfähigkeit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf solche Berufe zu beschränken, die ähnliche Berufspflichten und eine vergleichbare Berufsaufsicht haben. Immerhin ist das auch vom Bundesrat kritisierte Tätigkeitsverbot beim Erhalt einer vertraulichen Information vom Bundestag gestrichen worden. Dies hätte die Frage aufgeworfen, welche Dokumentationsanforderungen ausgelöst worden wären und wie diese praxismäßig hätten erfüllt werden können. Indes sah auch der Bundestag hierfür kein praktisches Bedürfnis.

Darüber hinaus konnte sich der Bundesrat mit seiner Auffassung durchsetzen, dass das besondere elektronische Anwaltspostfach für alle im Gesamtverzeichnis eingetragenen Berufsausübungsgesellschaften verpflichtend und das Gesellschaftspostfach künftig ein sicherer Übermittlungsweg im Sinne der Prozessordnungen sein soll.

Wenig erfreulich und nicht nachvollziehbar war das Vorhaben der Bundesregierung, die Stimmverteilung in der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer zulasten kleinerer Regionalkammern zu ändern. Hierzu ist im Gesetzentwurf zu lesen, die derzeitige Stimmverteilung, bei der jede der 28 Rechtsanwaltskammern eine Stimme habe, obwohl deren Mitgliedergröße differiere, erscheine „nicht passend“.

Der Bundesrat hat deutlich gemacht, dass er die geltende Regelung unter demokratischen Gesichtspunkten nicht für fraglich hält und eine Meinungsführerschaft großer Kammern drohe. Zwar hat der Bundestag die neue Stimmverteilung nun doch beschlossen, dabei allerdings einen Ausgleich gefunden zwischen den Interessen der größeren und der kleineren Rechtsanwaltskammern, indem er ein Vetorecht vorgesehen hat, wenn sich 17 Kammern gegen einen Beschluss aussprechen. Dies ist zwar immer noch eine leichte Verschlechterung gegenüber der geltenden Rechtslage, aber mit diesem Kom-

promiss können wir – und sicherlich auch die betroffenen Kammern – meines Erachtens leben.

Alles in allem ist daher ein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht notwendig.

Anlage 17

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 39** der Tagesordnung

Die strafprozessuale Nutzung Automatischer Kennzeichenlesesysteme kann über den in § 163g StPO vorgesehenen Zweck der Fahndung hinaus im Einzelfall auch für die Ermittlung besonders schwerer Straftaten von großer Bedeutung sein. Eine den verfassungsrechtlichen Anforderungen, wie sie zuletzt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2018 (1 BvR 142/15) statuiert hat, entsprechende Umsetzung dieses Bedarfs ist aus Sicht der Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden geboten und sollte daher geprüft werden.

Anlage 18

Erklärung

von Staatsminister **Georg Eisenreich**
(Bayern)
zu **Punkt 40** der Tagesordnung

I. Legal Tech: Handlungsbedarf

Die Digitalisierung verändert auch den Rechtsdienstleistungsmarkt. Immer mehr Verbraucher, aber auch Unternehmen nutzen Legal-Tech-Plattformen bei der Durchsetzung ihrer Rechte. Es gibt Bereiche, in denen Legal-Tech-Plattformen den Zugang zum Recht erleichtern, Zeit und Kosten sparen. Bekannte Beispiele sind die Geltendmachung von Mieterrechten oder Fluggastrechten.

II. Gesetzesbeschluss des Bundestages

Ich begrüße daher, dass der Bundestag das Gesetz zur **Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt** beschlossen hat. Legal-Tech-Plattformen sind wegen der Vorgaben des Rechtsdienstleistungsgesetzes oft als Inkassodienstleister registriert. Das Gesetz verschärft zu Recht die Anforderungen an die Tätigkeit von Inkassodienstleistern, gerade zum Schutz von Verbrauchern:

- Die Forderungen, die Verbraucher zur Einziehung an Legal-Tech-Unternehmen abtreten, erreichen zum Teil erhebliche Beträge.
- Hier verlangt das Gesetz zu Recht, dass die Anbieter Verbraucher bereits vor Vertragsschluss über die Chancen und Risiken informieren.

Das Gesetz ist nur ein erster Schritt. Weitere müssen folgen. Drei Punkte möchte ich besonders hervorheben:

Erstens. Das Kernproblem der fehlenden Rechtssicherheit wird in dem Gesetz nur halbherzig angegangen: Der Gesetzgeber muss klären, wo Legal-Tech-Plattformen sinnvoll sind und wo die Grenzen liegen. Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung muss den Rechtsanwälten vorbehalten bleiben. Automatisierte Rechtsauskünfte ersetzen keine qualitativ hochwertige, individuelle Rechtsberatung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Wir brauchen deshalb eine klare Eingrenzung des Begriffs der Inkassodienstleistung.

Zweitens. Bei Legal-Tech-Dienstleistern besteht die Gefahr, dass die Interessen des einzelnen Rechtsuchenden und seine individuellen Erfolgsaussichten nicht ausreichend im Mittelpunkt stehen. Legal Tech ist ein Massengeschäft. Deshalb versuchen Anbieter, Ansprüche zu poolen. Das kann Kostenvorteile bringen, birgt für den einzelnen Rechtsuchenden aber auch erhebliche Risiken. Er muss befürchten, dass der Inkassodienstleister sich an seiner prozessualen Gesamtstrategie orientiert und nicht an den individuellen Interessen seiner Kunden. Dieses Problem löst das Gesetz nicht.

Drittens. Beim Schutz der Rechtsuchenden für den Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters hat der Bundestag gegenüber dem Regierungsentwurf eine Verbesserung beschlossen und damit auch ein bayerisches Anliegen aufgegriffen: Inkassodienstleister müssen Fremdgeld künftig unverzüglich weiterleiten. Es bleibt aber abzuwarten, ob das ausreicht. Legal-Tech-Anbieter lassen sich Forderungen in vielen Fällen zur Einziehung abtreten. Bei Insolvenz des Anbieters drohen den Rechtsuchenden daher bereits dann erhebliche Ausfälle bis hin zum Totalverlust, wenn die Forderung noch nicht durchgesetzt ist. Die beschlossene Neuregelung greift aber erst, wenn der Anbieter Geld von einem Dritten erhalten hat.

Ich bin gespannt, wie sich das Gesetz am Markt auswirken wird. Das Thema Legal Tech bleibt in jedem Fall eine Herausforderung auch für die kommende Legislaturperiode.

Anlage 19

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 64** der Tagesordnung

Das Land Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass zwingend auch die Sportreferentenkonferenz der Länder bei dem angestrebten Dialog zur Identifizierung weiterer Hemmnisse und Erarbeitung von Lösungen zu beteiligen ist.

Anlage 20

Erklärung

von Minister **Peter Hauk**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 84** der Tagesordnung

Das Thema „lange Beförderungen von Nutztieren in weit entfernte Drittländer“ steht seit längerer Zeit im Fokus der Öffentlichkeit und wird auch auf politischer Ebene breit diskutiert. Ich erinnere an den Beschluss des Bundesrates vom 7. Juni 2019, der dringenden Handlungsbedarf auf EU- und Bundesebene zur Verbesserung des **Tierschutzes** beim Transport in Drittländer aufzeigt (Bundesratsdrucksache 213/19 (Beschluss)).

Bereits seit 28. Juli 2020 gilt in Baden-Württemberg ein Erlass, mit dem die zuständigen Behörden angewiesen werden, lange Beförderungen von Nutztieren in weit entfernte Drittstaaten, insbesondere in Richtung Russische Föderation und daran anschließende Staaten wie Kasachstan oder Usbekistan und in die Türkei, nicht mehr abzufertigen. Dies gilt auch beim Verladen von Tieren in Häfen zum Weitertransport über das Mittelmeer, da unzulängliche Transportbedingungen und/oder fehlende Versorgungsmöglichkeiten für Nutztiere bekannt geworden sind. Schlachttiertransporte in diese Länder sind schon seit Langem nicht mehr möglich.

Andere Länder haben vergleichbare Regelungen getroffen. Einige dieser Regelungen wurden allerdings von Gerichten wieder gekippt. Daher ist es notwendig und im Sinne des Tierschutzes, eine mit dem Bund und den Ländern abgestimmte rechtliche Grundlage für Transportverbote in Drittländer in der Tierschutztransportverordnung zu schaffen. Wir sind in der Pflicht, die zukünftigen Bedingungen für den Transport von Nutztieren in Drittländer tierschutzgerecht zu gestalten. Ich bin mir bewusst, dass es sich hierbei um ein Thema auch von wirtschaftlicher Bedeutung handelt. Beim Transport von Tieren sind jedoch die tierschutzrechtlichen Anforderungen immer bis zum Bestimmungsort einzuhalten. Hier können aus

wirtschaftlichen Erwägungen heraus keine Kompromisse gemacht werden.

§ 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Tierschutztransportverordnung ermächtigt das Bundesministerium, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten. Die vorliegende Initiative greift diese Ermächtigung im Sinne des Tierschutzes auf. Baden-Württemberg unterstützt deshalb die heute zur Abstimmung stehende Änderung der Tierschutztransportverordnung ausdrücklich.

Die Änderungen in der parallel vorgelegten Tierschutz-Hundeverordnung im Sinne des Tierschutzes bei der Haltung und Zucht von Hunden begrüße ich ausdrücklich. Ich werde mich auch weiterhin auf Landes- und Bundesebene dafür einsetzen, dass sowohl bei der Haltung von Heim- und Nutztieren als auch beim Transport und der Schlachtung ein hohes Tierschutzniveau gewährleistet ist.

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gilt mein Dank und meine Bitte, die Umsetzung der Anliegen des Bundesrates konstruktiv zu begleiten. Unsere Ausrichtung in Deutschland sollte Vorbild für EU-weite, einheitliche Regelungen sein, die wir gemeinsam anstreben sollten. Denn nur einseitig dürfen wir unsere Wirtschaft in diesem internationalen Wettbewerb nicht belasten. Ein einheitliches Vorgehen halte ich für alle Beteiligten zwingend erforderlich, denn auch Transportwege enden nicht an Landesgrenzen. Wir sollten uns unserer gemeinsamen Verantwortung und der Chancen, die in der Umsetzung liegen, bewusst sein.

Anlage 21

Erklärung

von Minister **Dr. Bernd Buchholz**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 86** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich, dass mit der vorgesehenen Anpassung der **Kassensicherungsverordnung** deren Anwendungsbereich auf EU-Taxameter und Wegstreckenzähler erweitert wird. Die im Bundesrat durch Protokollerklärung der Bundesregierung bereits für die erste Jahreshälfte 2018 in Aussicht gestellte Erweiterung des Anwendungsbereiches wird damit nunmehr umgesetzt. Die in diesem Zusammenhang von der Bundesregierung angekündigte Umsetzung zum 1. Januar 2020 wird hingegen leider deutlich verfehlt. Vielmehr sehen die Übergangsfristen für EU-Taxameter eine Umsetzung erst zum 1. Januar 2024 beziehungsweise 2026 und damit vier beziehungsweise sechs Jahre verspätet

vor. Dieser späte Umsetzungstermin wird von Schleswig-Holstein bedauert.

Darüber hinaus bedauert Schleswig-Holstein, dass eine Erweiterung des Anwendungsbereiches auf Geld- und Warenspielgeräte mit dieser Anpassung der Kassensicherungsverordnung nicht erfolgt. Auch bei diesen Geräten handelt es sich nach Überzeugung von Schleswig-Holstein um betrugsanfällige kassenähnliche Systeme. In diesem Bereich kam es in der Vergangenheit immer wieder zu Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen, sodass hier gleichermaßen ein ernstzunehmendes Problem für den gleichmäßigen Steuervollzug gegeben ist. Schleswig-Holstein wird sich daher weiterhin für eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereiches der Kassensicherungsverordnung und damit der Regelungen des § 146a der Abgabenordnung einsetzen.

Anlage 22

Erklärung

von Minister **Dr. Bernd Althusmann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 92** der Tagesordnung

Mit der vorliegenden Verordnung möchte die Bundesregierung die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt besser vor negativen Auswirkungen von **Biozid-Produkten** schützen. Dazu sollen erstmals nationale Regelungen für die Abgabe von Biozid-Produkten eingeführt werden, und zwar auch für Biozid-Produkte, die ausdrücklich als Verbraucherprodukte für die breite Öffentlichkeit zugelassen sind. Vorgesehen sind ein Selbstbedienungsverbot sowie eine Beratungspflicht durch sachkundiges Fachpersonal.

Das Ziel, Mensch, Tier und Umwelt zu schützen, teile auch ich. Dennoch halte ich die vorgeschlagenen Regelungen in Teilen für lebensfremd und unverhältnismäßig bürokratisch. Die geplanten Abgaberegulungen sind nicht erforderlich und gehen über die EU-Biozid-Produkteverordnung hinaus. Nur Produkte mit einem niedrigen Gefährdungspotenzial werden von der EU überhaupt für die Anwendung durch Privatpersonen zugelassen. Anwendungshinweise, die die EU im Zulassungsverfahren erteilt, vermindern das ohnehin niedrige Gefährdungspotenzial weiter. Diese Anwendungshinweise der EU müssen als Gebrauchsanleitung dem Produkt zwingend beigelegt werden. Die Anwendungshinweise können also von jedem Anwender oder jeder Anwenderin jederzeit und unmittelbar vor Verwendung des Produktes ganz in Ruhe nachgelesen werden. Dies traut das BMU den Verbraucherinnen und Verbrauchern offensichtlich nicht zu. Und das BMU geht hier ohne Not, wie in vielen anderen Fällen, über die EU-Vorgaben zulasten der deutschen Wirtschaft hinaus.

Die geplanten Abgaberegulungen sind nicht angemessen. Das Selbstbedienungsverbot zum Beispiel für Ameisenmittel und Insektenspray bedeutet, dass diese Verbraucherprodukte nicht mehr frei zugänglich angeboten werden dürfen, sondern nur noch in einem abgeschlossenen Schrank: ein großes Problem insbesondere für kleinere Drogerien und Supermärkte in den Wohnquartieren, also im direkten Umfeld der Verbraucher. Realitätsfern und überzogen bürokratisch sind auch die Regelungen zur Beratungspflicht durch sachkundiges Verkaufspersonal. Die Kosten unterschätzt das BMU drastisch. Allein für die Insektizide kalkuliert die Wirtschaft den jährlichen Erfüllungsaufwand mit circa 165 Millionen Euro, das ist achtmal mehr, als das BMU für alle vier Produktgruppen berechnet hat. Und ich bin überzeugt, dass dieser immense Aufwand nicht zu einem nennenswert besseren Schutz für Mensch, Tier und Umwelt führen wird.

Denn: Die Abgaberegulungen sind ungeeignet. Das Beratungsgespräch im Handel wird nur sehr begrenzt zu einer besseren Einhaltung der Anwendungsbestimmungen sowie zu einer Reduzierung der Verwendung führen.

Erstens findet das Gespräch in der Regel nicht unmittelbar vor der Anwendung statt. Es ist damit weniger effektiv als das Lesen der Gebrauchsanleitung oder eine gezielte Recherche im Internet vor der Anwendung.

Zweitens wird der mündige Verbraucher ein „erzwungenes“ Beratungsgespräch zu Recht als bürokratisches Ärgernis empfinden. Nicht wenige dürften die Pflichtberatung eher desinteressiert über sich ergehen lassen.

Drittens ist die Mehrheit der Verbraucher im eigenen Interesse an der korrekten Anwendung der Produkte interessiert. Für diese Mehrheit stehen mit der Gebrauchsanleitung und gegebenenfalls weitergehenden Hinweisen im Internet genügend Informationen bereit.

Viertens wird man schwarze Schafe auch durch noch so viel fachkundige Beratung nicht bekehren können. Wer Holzschutzmittel leichtfertig in Boden oder Gewässer gelangen lässt, muss als Umweltsünder belangt werden.

Und was ist, wenn der Handel, die Drogerie um die Ecke oder der Laden für den täglichen Bedarf das Ganze nicht mitmacht und die Produkte auslistet? Das wäre sowohl für die Produzenten als auch für die Verbraucher eine schlechte Entwicklung. Die Bekämpfung von Schädlingen, der Schutz von Gesundheit und Eigentum würde deutlich erschwert. Nagetiere und Insekten können Krankheiten übertragen, Holzschutzmittel schützen auch vor gesundheitsgefährdenden Schimmelpilzen.

Ob die für den Onlinehandel vorgesehenen Regelungen praktikabel sind, möchte ich hier nicht erörtern. Aber ich sehe eine Benachteiligung des stationären Handels. Dieser muss sachkundiges Personal vor Ort in jedem einzelnen Laden vorhalten. Er kann die Beratung nicht

durch eine zentrale Stelle anbieten. Und auch nur der stationäre Handel muss abschließbare Schränke anschaffen und aufstellen.

Zur Abstimmung stehen heute Abgaberegulungen für Biozid-Produkte, die die EU nach gründlicher Risikoprüfung für die Anwendung durch die breite Öffentlichkeit zugelassen hat. Die von der EU mit der Zulassung erteilten Anwendungshinweise minimieren das Risiko weiter. Die darüber hinausgehenden verschärfenden Abgaberegulungen sind bürokratisch, teuer und von fragwürdigem Nutzen. Bitte verweigern Sie den neuen Abgaberegulungen in §§ 10 bis 13, wie von uns vorgeschlagen, Ihre Zustimmung.

Anlage 23

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Florian Pronold**
(BMU)
zu **Punkt 93** der Tagesordnung

Protokollerklärung der Bundesregierung

Zu der „Verordnung zur Einführung einer **Ersatzbaustoffverordnung**, zur Neufassung der **Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung** und zur Änderung der **Deponieverordnung** und der **Gewerbeabfallverordnung**“ erklärt die Bundesregierung zu Protokoll:

Am 6. November 2020 hat der Bundesrat nach intensiven Beratungen umfangreiche Änderungsmaßnahmen zu der o. g. Verordnung (BR-Drs. 578/20 – Beschluss) beschlossen, die im weiteren Rechtsetzungsverfahren durch entsprechende Beschlüsse der Bundesregierung und des Deutschen Bundestages übernommen und fortentwickelt wurden.

Die Bundesregierung betont, dass ein zeitnahes Inkrafttreten der Verordnung erforderlich ist, um den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern die notwendige Rechts- und Planungssicherheit zu gewähren.

Zugleich sichert die Bundesregierung zu, die von den Bundesratsausschüssen für Verkehr und Wirtschaft empfohlenen Änderungsmaßnahmen (BR-Drs. 494/1/21) intensiv zu prüfen und im Rahmen einer ersten Änderung der Verordnung mit zu berücksichtigen.

Anlage 24**Erklärung**

von Ministerin **Daniela Behrens**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 108** der Tagesordnung

Die **Vernichtung von Lebensmitteln**, sei es aus ökonomischen Gründen oder aus Bequemlichkeit, wird bereits seit vielen Jahren diskutiert. Zu Recht, denn Lebensmittelverschwendung ist Ressourcenvergeudung. Für jedes als Abfall entsorgte Lebensmittel wurden Wasser, Boden und Energie eingesetzt. Angesichts der Verknappung von Ressourcen ist ein solch sorgloser Umgang schlicht nicht verantwortbar.

Allein mit unserem Bedarf für Nahrungs- und Futtermittel und für die energetische und stoffliche Nutzung von Biomasse ist eine umfangreiche Flächennutzung im In- und Ausland verbunden. Die damit verbundenen Umweltwirkungen sind beträchtlich. Die Daten der Studie zur Entwicklung von konsumbasierten Landnutzungsindikatoren zeigen beispielsweise, dass der Konsum Deutschlands 22 Millionen Hektar Ackerland benötigt. Davon werden nur 12 Millionen Hektar durch die Produktion im eigenen Land gedeckt.

Insbesondere in Bezug auf tierische Lebensmittel kommen weitere ethische Fragestellungen hinzu, denen wir uns stellen müssen. Unabhängig von steigenden Bemühungen um mehr Tierwohl bei der Erzeugung darf das achtlose Wegwerfen von Produkten, für die Tiere verbraucht werden, nicht länger gleichgültig hingenommen werden. Die Steigerung der Wertschätzung für unsere Lebensmittel ist neben der Halbierung der Lebensmittelabfälle bis zum Jahr 2030 deshalb zu Recht ein ambitioniertes Ziel in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen ist auch praktizierter Klimaschutz. Wenn Deutschland sein für 2030 anvisiertes Ziel erreicht, die Lebensmittelabfälle zu halbieren, würde dies die auf den Lebensmittelkonsum in Deutschland zurückzuführenden Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 2015 um fast 10 Prozent reduzieren. Hierzu folgendes Beispiel: Um die Lebensmittel zu transportieren, die in Deutschland jährlich auf dem Müll landen, sind nach Schätzungen der Verbraucherzentrale 480.000 Sattelschlepper notwendig. In eine Reihe gestellt ergibt das die Strecke von Lissabon nach St. Petersburg. Dies sind Größenordnungen, die weitere Anstrengungen aller Beteiligten wert sind.

Wenn wir Möglichkeiten zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen ungenutzt in die Zukunft verschieben, burden wir unseren Kindern Lasten auf, die diese nicht mehr tragen können. Denn die Entscheidungen, die wir heute treffen oder eben nicht treffen, prägen die Klimaschutzanstrengungen von morgen und betreffen damit auch ganz unmittelbar zukünftige Generationen. Deshalb

ist es an der Zeit, jetzt mit konkreten Maßnahmen die Reduzierung von Lebensmittelabfällen zu beschleunigen.

Die Tatsache, dass Lebensmittelverschwendung Raubbau an unseren natürlichen Ressourcen ist, ist lange bekannt. Der verschwenderische Umgang mit Lebensmitteln wirkt sich sowohl negativ auf die Umwelt und die Ressourcen als auch auf die Versorgung vor allem der Bevölkerung in den ärmeren Ländern aus. Auch wenn statistische Erhebungen im Lebensmittelbereich zur Erfolgsmessung aufwendig sind und Zeit brauchen, darf dies umgekehrt nicht dazu führen, notwendige gesetzliche Regelungen aufzuschieben. Wir haben im Bereich der Lebensmittel in erster Linie kein Erkenntnisproblem, wir haben ein Umsetzungsproblem.

Deshalb bin ich der Bundesumweltministerin sehr dankbar, dass sie die sogenannte Obhutspflicht im Jahr 2020 im Kreislaufwirtschaftsgesetz ergänzt hat. Die Obhutspflicht ist eine neue Ausprägung der Produktverantwortung. Sie bezieht sich vom Grundsatz her auf alle Erzeugnisse, erfasst deren Vertrieb, ihren Transport und deren Lagerhaltung und verlangt die Erhaltung von deren Gebrauchstauglichkeit. Damit stellt sie sich als vorgelagerte Grundpflicht der Abfallvermeidung vor die Möglichkeit einer Entledigung als Abfall. Zur Umsetzung bedarf es neben der Grundpflicht im Kreislaufwirtschaftsgesetz jedoch zusätzlich konkreter Rechtsverordnungen mit der Bestimmung, wer die Verantwortung trägt, welches Erzeugnis davon betroffen ist und was konkret von den Verantwortlichen zu tun ist.

Hauptpflicht ist die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit des Erzeugnisses. Hierfür sind betriebliche und organisatorische Vorkehrungen zu treffen. Kann die ursprüngliche Zweckbestimmung des Erzeugnisses nicht mehr aufrechterhalten werden, können auch andere Verwendungszwecke in Betracht kommen. Die Entledigung als Abfall ist lediglich die letzte Stufe der Nutzungskaskade.

Hier setzt unser Entschließungsantrag zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen durch Rechtsverordnung auf der Basis des Kreislaufwirtschaftsgesetzes an. Die Verordnung soll dem Ziel dienen, den Anfall von Lebensmitteln als Abfall zu verringern und eine Rangfolge der Maßnahmen festzulegen. Oberste Priorität hat die Abgabe unverkaufter Lebensmittel als Lebensmittel. Hersteller und Vertreiber sollen verpflichtet werden, auf allen Herstellungs- und Handelsstufen sicherzustellen, dass Lebensmittel entsprechend den abfallwirtschaftlichen Zielen einer möglichst hochwertigen Verwendung zugeführt werden. Entscheidend ist, dass diese ihre nicht verkauften Lebensmittel weder durch aktives Handeln noch durch den Verzicht auf eine zeitgerechte Abgabe für den menschlichen Verzehr oder andere Verwendungszwecke unbrauchbar machen dürfen.

Sicherlich bedeutet die Umsetzung eine nicht unerhebliche Kraftanstrengung der betroffenen Stufen in der Wertschöpfungskette. Wie die vergangenen Jahre aber

gezeigt haben, führt die bloße Diskussion über die Verantwortung bestimmter Segmente in der Wertschöpfungskette leider nicht zeitnah zum Ziel.

Ich glaube, wir sind uns einig: Verpflichtende Regelungen zur Ausgestaltung der Obhutspflicht für Lebensmittel sind wegen der Bedeutung dieses Produktsegments ausgesprochen wichtig und müssen vor dem Hintergrund der nationalen und internationalen Ziele zügig erfolgen. Die bestehenden freiwilligen Aktivitäten zur Verringerung von Lebensmittelabfällen und zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung sind damit nicht hinfällig, sondern die verschiedenen Ansätze ergänzen sich vielmehr vor dem gemeinsamen Ziel. Wir müssen aber beim Tempo deutlich zulegen und vor allem müssen die Verpflichtungen endlich verbindlich werden.

Wir brauchen jetzt ein kluges Zusammenspiel von staatlichen Rahmenbedingungen mit den Zielvorgaben einer Rechtsverordnung zur Präzisierung der Obhutspflicht einerseits und der Eigeninitiative der Wirtschaftsbeteiligten andererseits. Die wirtschaftlichen Akteure können auf der Basis der Nutzungskaskade als Wegweiser und als Garant für eine Gleichbehandlung jeweils in ihrem Abschnitt der Wertschöpfungskette eigeninitiativ tätig werden. Es ist erforderlich, dass alle Beteiligten gleichermaßen und gleichzeitig anstatt sukzessive in den Vermeidungsprozess eingebunden werden, um das ambitionierte Ziel bis 2030 zu erreichen.

Die neuen Regelungen zur Erweiterung der Pflichten von Herstellern und Vertreibern von Lebensmitteln sind eine enorme Herausforderung. Sie sind aber auch eine riesige Chance für den verantwortungsvollen Umgang mit unseren Ressourcen. Lebensmittel sind unser „Mittel zum Leben“. Der achtsamere Umgang damit ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg aus der Wegwerfgesellschaft. Vor diesem Hintergrund werde ich hiermit für eine Unterstützung in den beteiligten Ausschüssen und freue mich auf die dortige Beratung.

Anlage 25

Erklärung

von Ministerin **Daniela Behrens**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 109** der Tagesordnung

Ich möchte Sie um Zustimmung zu unserem Antrag bitten, der den Zielkonflikt zwischen dem **Tierwohl** einerseits und dem Umwelt- und Baurecht andererseits aufgreift und der auf die Schaffung von verlässlichen Rahmenbedingungen für alle Seiten abzielt. Denn beim Thema „Stallumbau“ muss gehandelt werden – und zwar schnell.

Trotz des weitverbreiteten Wunsches nach einer Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist es an vielen Standorten sehr schwer, die geforderten Verbesserungen hinsichtlich des Tierwohls auch tatsächlich in den Ställen umzusetzen. Gerade in Regionen mit höheren Viehdichten verhindert das bestehende Umwelt- und Baurecht oftmals einen Umbau der Ställe. Selbst die Umstellung von konventioneller auf ökologische Nutztierhaltung scheitert immer wieder am bestehenden Rechtsrahmen. Doch nur mit entsprechenden baulichen Maßnahmen können den Tieren zum Beispiel Auslauf oder mehr Platz zur Verfügung gestellt werden. Eine Anpassung der rechtlichen Vorgaben ist auch deshalb unerlässlich, damit sowohl die tierhaltenden Betriebe als auch die Genehmigungsbehörden Planungssicherheit haben.

Erste wichtige Schritte zum Umbau der Tierhaltung wurden auf Bundesebene bereits getan, so zum Beispiel die Anpassung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, das Förderprogramm des Bundes für Umbaumaßnahmen in der Sauenhaltung und natürlich die Arbeit der Borchert-Kommission.

Doch andere wichtige Punkte sind noch immer ungeklärt: Bereits im Juni des vergangenen Jahres hatte der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Tierwohls in Tierhaltungsanlagen und damit einer Änderung des § 245a BauGB zugestimmt: Mit der „Reprivilegierung“ soll vor allem eine Erleichterung für die Betriebe geschaffen werden, die schon vor der Baurechtsnovelle 2013 als gewerblich eingestuft waren und die nunmehr einen Umbau der Ställe ohne Erhöhung der Tierzahlen beabsichtigen.

Dieser Gesetzentwurf wurde vom Bundestag inzwischen verabschiedet und dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt. Wir begrüßen es sehr, dass kurz vor Ende der Legislaturperiode doch noch Bewegung in dieses Gesetzgebungsverfahren gekommen ist. Leider wurde die Regelung auf die Sauenhaltung begrenzt. Das ist zwar besser als eine erneute Verschiebung des Verfahrens, es ist aber auf lange Sicht zu wenig.

Die Begrenzung der Gesetzesänderung auf Sauenhalter kann sicher ein akutes Hemmnis bei Tierwohlinvestitionen und bei der Förderung aus dem Konjunkturprogramm auflösen. Aber auch für alle anderen Tierhaltungen müssen die baurechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Umbauten für mehr Tierwohl zu ermöglichen. Um die positive Zielrichtung des Gesetzentwurfes noch zu verstärken, bedarf er deshalb einer Konkretisierung und Erweiterung um folgende Punkte:

So sollte der Begriff der baulichen Änderungen auch Ersatzneubauten umfassen, da die Betreiber höhere Tierwohlstandards wegen des Alters der Anlagen oder des Umfangs der erforderlichen Baumaßnahmen teilweise nur durch einen Abriss des alten Gebäudes und einen Neubau der Anlage umsetzen können.

Auch die bauliche Erweiterung, also die Erhöhung der Stallgrundfläche ohne Erweiterung der Tierhaltungskapazität, sollte ausdrücklich ermöglicht werden.

Und abschließend möchten wir auch erreichen, dass der im Gesetzentwurf des Bundes enthaltene Begriff „Verbesserung des Tierwohls“ nicht nur für Sauen, sondern für alle Tierarten konkretisiert und einheitlich für alle Anwendungsbereiche verwendet wird. Hier muss es eine Untergrenze der erforderlichen Tierwohlverbesserung geben, um zu verhindern, dass bereits kleinste Anpassungen der Tierhaltungsbedingungen umfangreiche bauliche Änderungen legitimieren können.

Ich bin davon überzeugt, dass wir mit den vorgeschlagenen Maßnahmen auf dem richtigen Weg hin zu mehr Tierwohl in unseren Ställen sind. Es liegt in den Händen der Politik, den Zielkonflikt zwischen dem Tierwohl und dem Umwelt- und Baurecht zu entschärfen. Ich würde mich daher freuen, wenn Sie unseren Antrag unterstützen.

Anlage 26

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 120** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Joachim Stamp gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Heute ist ein historischer Tag. Denn heute werden umfassende gesetzliche Regelungen zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung geschaffen, auf die wir alle stolz sein können. Endlich wird nun das historische Unrecht, bei dem die Nationalsozialisten auch das **Staatsangehörigkeitsrecht** für ihre Zwecke instrumentalisiert und missbraucht haben, umfassend aufgearbeitet. Damit bekennt sich Deutschland zu seiner historischen Verantwortung gegenüber denjenigen, die als Nachfahren deutscher NS-Verfolgter staatsangehörigkeitsrechtliche Nachteile erlitten haben.

Wie bei der Sachverständigenanhörung, die im Bundestag stattgefunden hat, in beindruckender Weise deutlich wurde, wird das Gesetzesvorhaben allseits sehr gelobt und von den betroffenen Menschen mit Freude erwartet. Heute erreichen wir damit gemeinsam einen wichtigen Meilenstein bei der Aufarbeitung der NS-Vergangenheit. Und ich bin froh und auch stolz, an diesem Wiedergutmachungsprozess durch dieses Gesetzgebungsverfahren mitwirken zu dürfen.

Es ist gut, dass gleichzeitig auch die Chance genutzt wird, um ein weiteres Thema aufzugreifen, bei dem Regelungsbedarf besteht: Heute soll auch eine Rechtsgrund-

lage geschaffen werden, dass antisemitisch oder rassistisch motivierte Straftaten eine Einbürgerung ausschließen. Auch dies kann ich nur aus vollem Herzen befürworten und unterstützen. Denn Antisemitismus, wie auch jede andere Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, ist verabscheuungswürdig. Hass und Gewalt gegen Jüdinnen und Juden sowie jüdische Einrichtungen verurteilen wir auf das Schärfste.

Die unerträglichen antisemitischen Ausschreitungen in jüngster Vergangenheit haben leider deutlich gemacht, dass wir in Deutschland einen umfassenderen und noch konsequenteren Kampf gegen Antisemitismus und Rassismus brauchen. Die entsprechende Nachschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen ist daher ein sehr wichtiger Baustein, um diesem Ziel näher zu kommen. Denn wer wegen einer antisemitischen Straftat verurteilt worden ist, kann kein Deutscher werden. Dies gilt auch für Straftäter, die wegen einer rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Tat verurteilt worden sind.

Dass dies künftig für alle Verurteilungen gilt – also auch für solche, die unterhalb der sogenannten Bagatellgrenze liegen, unter der andere Straftaten einer Einbürgerung nicht entgegenstehen –, zeigt: Uns ist es sehr ernst, und wir werden alle vertretbaren Mittel nutzen, gegen Antisemitismus und Rassismus vorzugehen und damit für unsere Demokratie und für unsere Grundrechte einzustehen.

Gleichwohl hätten wir uns eine umfassendere Reform des Staatsangehörigkeitsrechts gewünscht, um das Einwanderungsland Deutschland fit zu machen für die Zukunft. Denn nur, wenn wir den gut integrierten Menschen in unserem Land die Möglichkeit der vollen Teilhabe als Staatsbürger eröffnen, können wir sie dauerhaft für den Standort Deutschland gewinnen und halten. Hierzu hatte Nordrhein-Westfalen im ersten Durchgang die notwendigen Änderungsvorschläge gemacht: Erleichterungen bei der Anspruchseinbürgerung und dem Ius-Soli-Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft und die Hinnahme der Mehrstaatigkeit bei der ersten Einwanderergeneration, die sich besonders um unser Land verdient gemacht hat. Dass Bundesinnenminister Seehofer die Gelegenheit zu einer grundlegenden Modernisierung unseres Staatsangehörigkeitsrechts hat ungenutzt verstreichen lassen, ist eine verpasste Chance.

Ungeachtet dessen findet der vorliegende Gesetzentwurf unsere volle Unterstützung. Lassen Sie uns also heute gemeinsam ein klares Zeichen gegen Antisemitismus, Rassismus und Menschenverachtung setzen.

Anlage 27**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 121** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dirk Adams gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Als Verbraucherschutzminister ist es mir ein besonderes Anliegen, dass Verbraucherinnen und Verbraucher effektiv vor Kostenfallen geschützt werden. Daher begrüße ich grundsätzlich das **Gesetz für faire Verbraucherverträge**, das Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher unter anderem bei Kündigungen von Dauerschuldverhältnissen im elektronischen Rechtsverkehr sowie unerwünschter Telefonwerbung trifft.

Besonders begrüße ich, dass auf Drängen des Bundesrats eine wichtige Forderung der Verbraucherschutzministerinnen und Verbraucherschutzminister umgesetzt wird: Endlich wird bei Dauerschuldverhältnissen im elektronischen Rechtsverkehr ein „Kündigungsbutton“ (§ 312k BGB) eingeführt. Das heißt, dass Verbraucherinnen und Verbraucher künftig eine Kündigungserklärung ähnlich einfach wie eine Vertragsabschlussklärung per Klick auf eine entsprechende Schaltfläche abgeben können.

Gerade im Kündigungsbereich sind die Webseiten einiger Unternehmen intransparent, sodass der Aufwand für Verbraucherinnen und Verbraucher, Dauerschuldverhältnisse zu kündigen, relativ hoch und fehleranfällig ist. Damit ist es nun vorbei. Ab dem 1. Juli 2022 sind Unternehmen, die über eine Webseite Vertragsschlüsse für Dauerschuldverhältnisse ermöglichen, verpflichtet, nachzubessern und einen Kündigungsbutton vorzuhalten.

Bedauerlich finde ich indes, dass das Klauselverbot für Laufzeitvereinbarungen (§ 309 Nummer 9 BGB) aufgeweicht wurde. Verträge dürfen weiterhin eine Erstlaufzeit von zwei Jahren haben. Nur die automatische Verlängerung wird eingeschränkt und eine monatliche Kündbarkeit nach Ablauf der Erstlaufzeit vorgegeben. Hier war der Regierungsentwurf bereits zögerlich und unnötig kompliziert. Vorzugswürdig wäre eine klare Beschränkung der Erstlaufzeit auf ein Jahr gewesen. Verbraucherinnen und Verbraucher, die ein für sie günstigeres Angebot erhalten, sollten frühzeitig wechseln können und nicht durch überlange Vertragslaufzeiten gebunden werden. Aber immerhin gibt es jetzt die Verbesserung bei der Kündigungsfrist, die nun maximal einen Monat in und auch nach Ablauf der Erstlaufzeit beträgt (§ 309 Nummer 9b und 9c BGB).

Bedauerlich finde ich auch, dass der Anwendungsbezug des Klauselverbots (§ 309 Nr. 9 BGB) nicht auf Fitnessstudios und weitere Unternehmen, die „regelmä-

ßige entgeltliche Nutzung von Sport- oder Freizeiteinrichtungen“ anbieten, ausgeweitet wird. Hier wurde eine Chance verpasst, den Verbraucherschutz noch effektiver auszugestalten und eine Regelungslücke zu schließen. Denn gerade im Sport- und Freizeitbereich geht es häufig erst einmal ums Ausprobieren für einige Zeit. Gerade in diesem Bereich besteht daher ein großer Bedarf, Verbraucherinnen und Verbraucher vor zu langen Vertragslaufzeiten zu schützen.

Mehr hätte ich mir auch beim Textformerfordernis für telefonisch abgeschlossene Fernabsatzverträge gewünscht, das ich hier trotz der Verschiebung in ein anderes Gesetzgebungsvorhaben erwähnen möchte. Die sektorale Beschränkung der sogenannten „Bestätigungslösung“ auf Strom- und Gaslieferungen halte ich für unzureichend.

Auch in anderen Branchen sollten Verbraucherinnen und Verbraucher vor aufgedrängten oder untergeschobenen Verträgen geschützt werden. So wird beispielsweise vor allem älteren Menschen eine sogenannte „Abofalle“ im Zusammenhang mit der Bestellung von Zeitschriften gestellt. Eine Ausweitung der „Bestätigungslösung“ auf weitere Bereiche hätte den Verbraucherschutz deutlich gestärkt. Ein Fokus allein auf die Energiebranche ist zu eng.

Mein Fazit: Es wäre mehr drin gewesen. Trotzdem ist das Gesetz ein guter und richtiger Schritt, um den Verbraucherschutz zu verbessern.

Anlage 28**Erklärung**

von Staatsminister **Georg Eisenreich**
(Bayern)
zu **Punkt 127** der Tagesordnung

Egal ob es um Drogen, Waffen oder jetzt auch falsche Impfpässe geht: Der Rechtsstaat muss den illegalen Handel im Netz konsequent und entschlossen bekämpfen. Ich begrüße es deshalb sehr, dass der Bundestag das Gesetz über die **Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen** beschlossen hat. Es geht auf eine gemeinsame Bundesratsinitiative von Nordrhein-Westfalen, Bayern und Hessen zurück.

Im Kampf gegen die stetig wachsende Anzahl von Straftaten im Cyberspace ist das Gesetz ein wichtiger und zentraler Baustein. Kriminelle Strukturen im Netz können effektiv bekämpft werden. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können künftig direkt bei den kriminellen Marktplätzen, Tauschforen und Plattformen ansetzen. Das Gesetz kann so auch einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass es künftig zu einer Vielzahl von Straftaten im Netz gar nicht erst kommt.

An einer entscheidenden Stelle geht mir das Gesetz allerdings nicht weit genug: Obwohl es der Bundesrat gefordert hatte, fehlt nach wie vor eine Spezialregelung für das Betreiben von Kinderpornografieforen. Kinderpornografie wird heute fast ausschließlich online und überwiegend in geschlossenen Foren im Darknet getauscht und verbreitet. Die Forenbetreiber schaffen einen Marktplatz für den Austausch von Bildern und Videos. Sie fachen damit die Nachfrage nach immer neuem und immer härterem Material an.

Man muss sich klarmachen: Hinter jedem kinderpornografischen Bild steht das unvorstellbare Leid eines Kindes. Die Forenbetreiber sind daher letztlich der Ausgangspunkt von tausendfachem Kindesmissbrauch. Dieses besondere Unrecht muss im Gesetz durch eine Spezialregelung mit einem erhöhten Strafraum klar und unmissverständlich deutlich werden. Wer einen Marktplatz für Pädokriminelle betreibt, gehört für mindestens drei Jahre hinter Gitter.

Unser Rechtsstaat muss denen das Handwerk legen, die die Möglichkeiten der Digitalisierung missbrauchen. Das vorliegende Gesetz ist hier ein ganz wichtiger Schritt. Gerade im Bereich der Bekämpfung von Kinderpornografie wünsche ich mir aber noch mehr. Dafür werde ich mich weiter einsetzen.

Anlage 29

Erklärung

von Staatsminister **Georg Eisenreich**
(Bayern)
zu **Punkt 128** der Tagesordnung

Stalking ist ein Problem. Das Leiden der meist weiblichen Opfer ist groß. Das geltende Recht ermöglicht keinen ausreichenden Schutz der zumeist weiblichen Opfer, die hartnäckigem Stalking ausgesetzt sind. Denn der Straftatbestand greift bislang nur bei beharrlichem Täterverhalten und schwerwiegenden Eingriffen in das Leben der Betroffenen.

Das wird sich jetzt ändern. Und das ist auch gut so. Stalking ist für die Betroffenen oft schlimmer Psychoterror mit gravierenden Folgen. Stalker verfolgen, belästigen und bedrohen Menschen teilweise Tag und Nacht und nicht selten über lange Zeit. In den schlimmsten Fällen enden die Übergriffe mit Gewalt oder sogar Mord. Es ist unsere Aufgabe, die Betroffenen besser zu schützen. Dazu müssen wir die Eskalationsspirale, die sich entwickeln kann, frühzeitig unterbrechen.

Die Herabsenkung der Anforderungen an die Strafbarkeit dient diesem Ziel einer frühen strafrechtlichen Intervention. Bayern hat dazu einen Vorschlag gemacht. Das Gesetz folgt dem vorgeschlagenen Regelbeispielmodell

mit den strafscharfenden Erschwerungsgründen. Auf dieser Grundlage können hartnäckige Stalkingtäter nicht nur mit erhöhter Strafe, nämlich Freiheitsstrafe ab drei Monaten, sanktioniert werden. Das zukünftig geltende Recht verbessert auch die Möglichkeiten, entsprechende Beschuldigte in Untersuchungshaft zu nehmen. Damit können der Kreislauf fortwährender Eingriffe in den Lebensbereich des Opfers durchbrochen und den Stalkern frühzeitig Grenzen gesetzt werden. Das ist ein wichtiger Schritt zu einer Verbesserung des Opferschutzes bei Stalking.

Das Gesetz berücksichtigt auch digitale Angriffsformen – allerdings noch nicht ausreichend. Neben dem zukünftig erfassten Einsatz von Software zum Ausspähen von besonders gesicherten Daten (Stalkerware) gibt es auch andere Methoden der Ausspähung mit technischen Mitteln, etwa Abhörgeräte, GPS-Tracker oder Drohnen, die es den Tätern erlauben, in den Lebensbereich ihrer Opfer einzudringen. Dies bleibt noch unregelt.

Abschließend bleibt festzuhalten: Das Gesetz bewirkt eine klare Verbesserung des bestehenden Rechts und wird dazu beitragen, dass Stalkingtäter frühzeitiger und spürbarer zur Verantwortung gezogen werden. Wir begrüßen dies ausdrücklich.

Anlage 30

Erklärung

von Minister **Dr. Stephan Holthoff-Pförtner**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 130** der Tagesordnung

Das Ziel des Gesetzes, die **Förderung** des Ausbaus **der erneuerbaren Energien**, wird nachdrücklich unterstützt. Es bestehen jedoch Zweifel, ob einige der Neuregelungen – insbesondere § 16b – diesem Ziel ausreichend dienen. Eine möglichst zeitnahe Anpassung der Regelungen wird für erforderlich gehalten.

Anlage 31

Erklärung

von Minister **Jan Philipp Albrecht**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 130** der Tagesordnung

Für die Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

1. Die Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen betrachten die Modernisierung von Anlagen zur **Erzeugung von Strom**

aus **erneuerbaren Energien** (Repowering) als wichtigen Teil der für den Klimaschutz unabdingbaren Energiewende und unterstützen das Ziel, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien durch effiziente und für den Antragsteller weniger komplizierte Zulassungsverfahren insbesondere durch Optimierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu fördern.

2. Nach Auffassung der Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen könnte § 16b nicht zu einer Verfahrensbeschleunigung beitragen, sondern im Gegenteil dazu geeignet sein, möglicherweise bei Betreibern, Behörden und Bürgern zu Rechtsunsicherheiten zu führen und damit kontraproduktiv wirken. Insbesondere die als Änderungsgenehmigungen vorgesehenen Modernisierungsmaßnahmen (Repowering) stellen sich mit Blick auf § 16b Absatz 2 BImSchG nach der immissionsschutzrechtlichen Grundsatzzurückweisung der §§ 4 und 15, 16 BImSchG als Neugenehmigungen dar und führen so zu widersprüchlichen Regelungen innerhalb des BImSchG.

3. Die vorgelegte Änderung im § 16b Absatz 4 ist im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Bewertung der signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos nach § 44 Absatz 5 BNatSchG sowie die Ausnahmeprüfung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG rechtlich zweifelhaft.

4. Aus Sicht der Länder Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen wurde im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 die Chance vertan, das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Maßnahmen der Energiewende zügiger und effizienter zu gestalten. Damit bleibt ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz durch optimierte Repowering-Verfahren ungenutzt.

Anlage 32

Erklärung

von Minister **Jan Philipp Albrecht**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 131** der Tagesordnung

Die heute zu beratende Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes kann nur der erste Schritt ist, um das **Insektensterben** zu bekämpfen und unsere Biodiversität langfristig zu schützen und zu erhalten.

Es kann gar nicht oft genug gesagt werden: Über die Hälfte der heimischen Tierarten sind Insekten. Sie stellen damit die bei Weitem artenreichste Gruppe in unserer Natur dar. Insekten erbringen elementare Ökosystemdienstleistungen: Sie sind Bestäuber von Nutzpflanzen, Obstbäumen und Wildblumen, sie kontrollieren Schadorganismen im Ackerbau, sie sind Nahrungsgrundlage für Vögel, Fledermäuse und andere Tiere, und insbe-

sondere sichern sie den Abbau organischer Substanz und sind damit unabdingbar für die Gewässerreinigung und die Bodenfruchtbarkeit. Der starke Rückgang der Gesamtmenge an Insekten sowie ihrer Vielfalt hat direkte Auswirkungen nicht nur auf die Umwelt, sondern auch auf die Gesellschaft und ihre künftigen Lebensperspektiven.

Zahlreiche Untersuchungen aus dem In- und Ausland weisen seit Jahrzehnten auf einen gravierenden und artübergreifenden Schwund der Insektenfauna hin. In Schleswig-Holstein kommen schätzungsweise 20.000 Insektenarten vor, wobei für über ein Viertel (5.787 Arten) Rote Listen erstellt wurden. Aus diesen gut untersuchten Artengruppen sind derzeit 2.849 Arten, also knapp die Hälfte, ausgestorben oder gefährdet. Gleichzeitig ist ein Rückgang der Insektenbiomasse zu verzeichnen. Diesen dramatischen Trend gilt es umzukehren, um zu stabilen Ökosystemen zurückzukehren.

Die Ursachen des Insektenrückgangs sind seit Jahrzehnten bekannt, dazu gehören unter anderem die Landwirtschaft, der Verlust und die Verinselung von Insektenlebensräumen, die flächendeckende Eutrophierung der Landschaft sowie der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und anderen Schadstoffen, genauso wie die Zersiedelung der Landschaft und die „Lichtverschmutzung“. Maßnahmen zum Insektenschutz sind die Basis für einen nachhaltigen Schutz der Biodiversität und damit auch für die Art, wie wir heute und zukünftig leben wollen. Die im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehenen Regelungen zur Reduzierung des PSM-Einsatzes und der Lichtverschmutzung in bestimmten Schutzgebieten sind dafür ein wichtiger Schritt.

Sie dürfen aber nicht als freiwillige Maßnahme verbleiben, sondern müssen verpflichtend eingeführt werden, um die notwendige Wirkung zu entfalten. Insofern sind die nun diskutierten Änderungen eine konsequente Folge aus dem Auftrag des Grundgesetzes, die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere zu schützen und dabei zwar die Privat-, aber vor allem auch die Gemeinnützigkeit des Eigentums zu beachten. Es kann sich hierbei aber nur um einen ersten Schritt handeln, dem weitere folgen müssen. Die aktuell diskutierten Änderungen im Naturschutz- und Pflanzenschutzrecht sind zu inkonsistent und werden die notwendigen Veränderungen nicht hervorbringen können.

Neben einem konsistenten Rechtsrahmen ist es entscheidend, dass wir den Naturschutz personell und finanziell stärken, damit die erforderlichen Maßnahmen auch tatsächlich finanziert und umgesetzt werden können. Mit dem GAK-Sonderrahmenplan „Insektenschutz“ ist hierzu im letzten Jahr ein erster, ein wichtiger Schritt getan worden. Wie beim Klimaschutz, der neben dem Verlust der Biodiversität eine große Herausforderung für unsere Gesellschaft darstellt, ist jetzt die Zeit, zu handeln, wenn wir nicht erneut alle unsere Ziele verfehlen wollen.

Anlage 33**Erklärung**

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 131** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Anja Siegesmund gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Mit dem Gesetz zum **Schutz der Insektenvielfalt** in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften steht heute ein integraler Bestandteil dessen zur Abstimmung, was landläufig als das „Insektenschutzpaket“ bezeichnet wird. Mit Fug und Recht kann behauptet werden, dass dieses Gesetz – in Verbindung mit der ebenfalls beabsichtigten Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – eines der am kontroversesten diskutierten Rechtsetzungsvorhaben dieser Legislaturperiode ist. Denn es geht auch bei diesem Gesetz letztlich um nicht weniger als die Zukunft unserer Lebensgrundlagen und Wirtschaftsweisen und damit – dies bestätigen die jüngsten Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz – auch um die Zukunft unserer Freiheit.

Viele Probleme des Natur- und Artenschutzes sind in ihrer Komplexität und den sich ganz allmählich vollziehenden Prozessen für die Allgemeinheit schwer erfassbar. Schlagartige Umschwünge oder Veränderungen sind hier selten. Das Überschreiten von ökosystemischen Kippunkten sowie das Artensterben finden meist ohne weithin vernehmbare Alarmsignale im Verborgenen statt und können oftmals erst im Rückblick konstatiert werden.

Umso schockierender war für die Öffentlichkeit, dass die Roten Listen Deutschlands, verfügbare wissenschaftliche Untersuchungen sowie der Bericht des Weltbiodiversitätsrates einen Verlust an Insekten hinsichtlich der Artenanzahl als auch der Populationsgrößen belegen. Von den knapp 50.000 in Deutschland vorkommenden Tierarten sind über 33.000 Arten – das heißt fast 70 Prozent – Insekten. Der Weltbiodiversitätsrat IPBES geht davon aus, dass weltweit 40 Prozent der wirbellosen Bestäuber vom Aussterben bedroht sind. In Thüringen sind nach aktuellen Schätzungen mehr als 62 Prozent der Tagfalter und 56 Prozent der heimischen Bienenarten bedroht. Verheerende Befunde in regionalem wie globalem Maßstab!

Weite Teile der Zivilgesellschaft wurden und werden von diesen Forschungsergebnissen bewegt und für den Artenschutz mobilisiert. Es sei hier exemplarisch auf das große Feedback zum Sonderfonds Insektenschutz in Thüringen sowie die Volksbegehren zum Insekten- und Artenschutz in Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen verwiesen.

Das bereits im September 2019 beschlossene Aktionsprogramm Insektenschutz war eine konzertierte und überfällige Reaktion auf diese Entwicklungen. Ein zentrales Instrument für die Umsetzung des Aktionsprogramms stellt das vorliegende Gesetzes- und Verordnungspaket zum Insektenschutz dar. Geradezu symbolisch für die Dringlichkeit der Lösung eines der schwerwiegendsten Umweltprobleme unserer Zeit steht dieses Regelungsvorhaben nun in buchstäblich allerletzter parlamentarischer Sekunde zur Abstimmung.

Zugegeben, aus unserer Sicht sind die vorgelegten Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz sowie der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung nicht der sofortige und kompromisslose Paradigmenwechsel, den es bräuchte, um wirkliche Fortschritte beim Insektenschutz zu bewerkstelligen. Hieran gibt es aus Sicht des Natur- und Artenschutzes nichts zu beschönigen. Dennoch müssen diese Neuregelungen grundsätzlich positiv bewertet werden, denn sie sind ein Schritt in die richtige Richtung. Sie enthalten konsensfähige Konzepte und Vorgaben, die im Angesicht der sich stellenden Herausforderungen zukunftsfähig sind. Ganz im Gegensatz zum gesetzlichen Status quo.

Vieles von dem, was im vorliegenden Gesetzespaket jetzt auf Bundesebene geregelt wird, ist in einigen Bundesländern bereits Rechtswirklichkeit. Ein Beispiel hierfür sind die im Gesetz enthaltenen Regelungen zur Lichtverschmutzung, welche weltweit jedes Jahr um etwa 2 Prozent zunimmt. Im Biosphärenreservat Rhön haben wir bereits einen „Sternenpark“ – das heißt eine ganze Region in der Rhön, die sich dem Schutz der Nacht und damit der nachtaktiven Insekten verschrieben hat.

Ein weiteres Beispiel sind unsere Thüringer Streuobstwiesen. Diese werden nun im Bundesnaturschutzgesetz als gesetzlich geschützte Biotope eingeführt. In Thüringen genießen Streuobstwiesen tatsächlich schon seit geraumer Zeit den Biotopschutz, samt Pestizidverbot. An diesem Beispiel lassen sich auch die vom landwirtschaftlichen Berufsstand oft geäußerten Zweifel an der fortgeltenden Förderfähigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Pflege solcher Biotope entkräften, denn unsere Streuobstwiesen sind weiterhin ganz selbstverständlich einer Förderung zugänglich.

Es ist absolut notwendig, die in einzelnen Ländern vorhandenen, punktuellen Fortschritte auf die gesamte Bundesrepublik auszudehnen. Durch zahlreiche und weit gefasste Länderöffnungsklauseln sind die in einzelnen Ländern bereits erzielten beachtlichen Erfolge im kooperativen Artenschutz gesichert und einer weiteren Entwicklung zugänglich. Dies wird etwa durch die Regelung in § 2 Absatz 7 des vorliegenden Gesetzes deutlich.

Es besteht dahin gehend Konsens, dass neben klaren gesetzlichen Vorgaben beim Insektenschutz auch verstärkt auf Kooperation gesetzt werden muss. An vielen Stellen finden sich in den Neuregelungen kooperative

Ansätze und Konzepte, einerseits im Bundesnaturschutzgesetz, vor allem aber auch in der für die Landwirtschaft ungleich relevanteren Neufassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Hier etwa in § 4 Absatz 3, der hinsichtlich der Nichtanwendung von Pflanzenschutzmitteln auf in Schutzgebieten befindlichem Ackerland zunächst auf freiwillige Vereinbarungen setzt.

Es gehört aber mit zur Wahrheit, dass faire Angebote im Vertragsnaturschutz von der Landwirtschaft angenommen und gelebt werden müssen. Hier haben wir in Thüringen im Ackerland erhebliche Defizite. Vertragsnaturschutz muss nicht nur angeboten, sondern auch angenommen werden.

Das Regelungspaket zum Insektenschutz fokussiert aber nicht ausschließlich auf die Landwirtschaft. Durch die bereits erwähnten Vorgaben hinsichtlich der Lichtverschmutzung, durch die Stärkung des Naturschutzes auf Zeit oder das in der Neufassung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthaltene sofortige Verbot von Glyphosat im privaten Bereich werden auch andere Wirtschaftszweige sowie private Haushalte ebenfalls in die Pflicht genommen.

Und so entscheidet sich heute, hier und jetzt, ob die gemeinsam getroffenen Maßnahmen im Aktionsprogramm Insektenschutz mit Leben erfüllt werden und für Insekten ganz reale Blüten sprießen lassen. Das Regelungspaket zum Insektenschutz darf nicht der Austragungsort jahrzehntealter Positions- und Interessenkonflikte sein, sondern muss ganz ergebnis-, ziel- und zukunftsorientiert der Startpunkt einer neuen vertrauensvollen und mutigen Zusammenarbeit im Sinne der gemeinsam als existenziell erkannten Bewahrung der Artenvielfalt sein.

Anlage 34

Erklärung

von Staatsminister **Oliver Schenk**
(Sachsen)
zu **Punkt 132** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen nimmt die mit dem novellierten **Bundes-Klimaschutzgesetz** verbundenen neuen Zielsetzungen zur Kenntnis und anerkennt auch mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, dass zur Sicherung der Lebenschancen jetzt lebender und zukünftiger Generationen Handlungsbedarf besteht.

Angesichts der im Gesetz weiter verschärften Reduktionsziele in den jeweiligen Sektoren spricht er sich dafür aus, den notwendigen Ausbau erneuerbarer Energien voranzubringen und die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine funktionierende Wasserstoffinfrastruktur zügig auf den Weg zu bringen.

Der Freistaat Sachsen weist auf die Vorreiterrolle hin, die die Energiewirtschaft bei den Klimaschutzbemühungen in Deutschland bereits jetzt übernimmt und auch in Zukunft übernehmen kann.

Angesichts des im Gesetz vorgesehenen Reduktionsziels im Bereich Energiewirtschaft bekennt er sich ausdrücklich zum Kohlekompromiss. Dies betrifft alle dort vereinbarten Vorgehensweisen und Festlegungen, auch die dort festgelegten Abschaltzeitpunkte.

Die Verlässlichkeit von Entscheidungen bildet die Basis für das Vertrauen der Bevölkerung in die Politik.

Anlage 35

Erklärung

von Minister **Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff**
(Thüringen)
zu **Punkt 132** der Tagesordnung

Für Frau Ministerin Anja Siegesmund gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

„Deutschland wird bis 2045 klimaneutral und beschreibt den Weg dahin mit verbindlichen Zielen für die 2020er und 2030er Jahre.“ – Das ist die Kernbotschaft der heute zur Beratung anstehenden Novelle des **Klimaschutzgesetzes**.

Das in dem Gesetz festgelegte Zwischenziel für 2030 wird auf 65 Prozent Treibhausgasminderung gegenüber 1990 erhöht. Für 2040 gilt ein neues Zwischenziel von 88 Prozent Minderung. Bis zum Jahr 2045 sollen so die Klimaschutzanstrengungen fairer zwischen den jetzigen und künftigen Generationen verteilt werden. Das neue deutsche Klimaziel für 2030 berücksichtigt auch das neue höhere EU-Klimaziel für 2030, auf das sich alle Mitgliedstaaten unter deutscher Ratspräsidentschaft Ende 2020 verständigt hatten. Die vorgelegten Änderungen hatte das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 24. März 2021 gefordert und der Bundesregierung hierfür eine Frist bis Ende 2022 gegeben.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist bahnbrechend, denn er stellt erstmals und unmissverständlich klar, dass sich unmittelbar aus dem Grundgesetz selbst die verfassungsmäßige – und vor allem auch verfassungsrechtlich bindende und justiziable (!) – Verpflichtung zum Klimaschutz ergibt. Dies wurde bei jeglicher Diskussion zu Klimaschutz bislang oft und von vielen hinterfragt.

Bereits die Thüringer Bundesratsinitiative aus dem Jahr 2018 zum Klimaschutz hatte die Zielstellung formuliert, eine entsprechende Formulierung in das Grundgesetz aufzunehmen und den Klimaschutz als Staatsziel zu verankern. Das Bundesverfassungsgericht hat nun eine

Klarstellung in genau diesem Sinne vorgenommen – und ist sogar noch deutlicher geworden. Jetzt kann sich niemand mehr der Verpflichtung zum Klimaschutz entziehen.

Und auch die Feststellung, dass Entscheidungen in der Gegenwart als verfassungswidrige Eingriffe in die Rechte von morgen gewertet werden können, ist ein bahnbrechendes Signal und wegweisend für den Klimaschutz. Das Bundesverfassungsgericht sagt uns ganz klar, dass wir heute in Verantwortung für die künftigen Generationen und ohne ein weiteres Zögern handeln müssen: Die Pflicht zum Handeln, um unsere natürliche Lebensgrundlage zu schützen, darf nicht auf die nächsten Generationen verlagert werden.

Dass die Bundesregierung die geforderten Änderungen so zeitnah nach der Veröffentlichung des Beschlusses vorlegt, ist sicherlich zu begrüßen. Ob die Änderungen geeignet sind, um die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen, bleibt allerdings abzuwarten. Außerdem werden diese nunmehr im Gesetz veranschlagten Ziele wohl nicht dem Ambitionsniveau gerecht, das sich die Bundesregierung selbst auferlegt hat. Es sind die Ziele, die Deutschland ohnehin durch das neue EU-Klimagesetz erreichen muss.

Als lobenswert möchte ich erwähnen, dass sich die Bundesregierung bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Pflicht ins Gesetz schreibt, die Ziele auch anhand aktueller EU-rechtlicher Entwicklungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Ich bedauere allerdings, dass das Gesetz keine Sektorenziele für die Jahre 2035 und 2040 vorsieht, sondern nur die Maßgaben für eine spätere Verordnung beschreibt. Dies bedeutet für die Sektoren eine größere Unsicherheit.

Die Nejustierung der Klimaschutzziele ist jedoch nur die eine Seite ambitionierten Klimaschutzes. Für einen wirksamen Klimaschutz ist eine Untersetzung und vor allem eine Umsetzung der Ziele mit konkreten Maßnahmen erforderlich. Diese Maßnahmen, die jetzt umgesetzt werden müssen und rechtlich gesicherte Handlungsoptionen für die Länder bedeuten, vermisse ich. Klimaschutz ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, und die Länder brauchen Gewissheit, wie sie agieren und nachsteuern müssen. Ohne dies können auch die Bundesziele nicht erreicht werden.

Thüringen stellt sich den Herausforderungen der Klimakrise und ist den globalen und nationalen Klimaschutzziele verpflichtet. In Thüringen haben wir in den letzten Jahren nicht abgewartet, sondern gehandelt. Wir haben seit 1990 viel erreicht. Mitte der 1990er-Jahre wurden in Thüringen die Kohlekraftwerke vom Netz genommen, der Bund braucht dafür noch bis 2038. Besonders in der Energiewirtschaft sind hierdurch die THG-Emissionen in Thüringen im Vergleich zu 1990 drastisch zurückgegangen.

Im Jahr 2018 haben wir das Thüringer Klimagesetz – übrigens das erste und bisher einzige Klimagesetz in den ostdeutschen Flächenländern – beschlossen. Klimaschutz und Klimaanpassung – das sind die beiden tragenden Säulen unserer Klimapolitik in Thüringen. Ziel ist es, die Emissionen zu senken und gleichzeitig die Chancen zu ergreifen, die sich daraus ergeben. Das heißt: die regionale Entwicklung stärken, Beschäftigung und Wohlstand sichern und die Wirtschaft zukunftsfest machen. Die Klimakrise ist jetzt. Deshalb sind wir gut beraten, jetzt zu handeln. Der politische Maßstab aller Entscheidungen sind die Pariser Klimaziele.

Damit wir als Länder ambitionierte Klimapolitik betreiben können, benötigen wir allerdings Rahmenbedingungen auf Bundesebene, die unsere Ambitionen unterstützen. Die Novellierung des Klimaschutzgesetzes mag hierfür ein erster Schritt sein. Ausreichend ist dieser aber nicht.

Wir brauchen eine übergreifende Strategie, wie diese Ziele zu erreichen sind. Aktuell lässt sich eine solche Strategie auf Bundesebene schwer erkennen. Vergleicht man die zulässigen Jahresemissionsmengen aus der Novelle mit den bisher bestehenden Mengen, dann wird deutlich, dass die Hauptlast die Energiewirtschaft tragen muss. Hier wurde das Ziel sogar noch einmal verschärft. Durch eine solche Verschärfung müssen zwangsläufig auch neue Vorgaben in anderen Bundesgesetzen erfolgen, ansonsten können die festgeschriebenen Ziele nicht erreicht werden.

Hier stelle ich mir zum Beispiel vor:

- Eine EEG-Novelle mit deutlich nach oben korrigierten Ausbauzielen für EE-Anlagen (höhere Ausschreibungsmengen). Des Weiteren sollte die Flächenkulisse für EE-Anlagen (beispielsweise PV-Freifläche an Autobahnen und Schienenwegen) erweitert werden.
- Den Kohleausstieg vorzuziehen (und zwar auf deutlich vor 2038!).
- Es sollte eine Reform von Umlagen und Steuern im Strombereich angestrebt werden, um die Sektorenkopplung voranzutreiben.

Aber auch die Bereiche neben der Energiewirtschaft sollten strenger in die Pflicht genommen werden. Hier sehe ich vor allem:

- Die Gebäudesanierung muss gestärkt werden.
- Die Infrastruktur für nachhaltige Mobilität muss schneller ausgebaut werden.
- Der ÖPNV muss besser gefördert werden, damit weniger Autos unsere Straßen „verstopfen“.
- Deutschland als Transitland muss ein Konzept für einen Güterverkehr auf der Schiene entwickeln; da

sind uns einige Länder (beispielsweise die Schweiz) weit voraus.

- Die Subventionen von nuklear-fossilen Energieträgern sollte gestoppt werden. In diesem Zusammenhang muss das Energiesteuergesetz geprüft werden, ob eine steuerliche Begünstigung von Diesel und Kerosin noch zeitgemäß ist.

Über diese Maßnahmen hätten wir auch im Zusammenhang mit den Änderungen des Klimaschutzgesetzes diskutieren sollen.

Eine Mehrheit der Bevölkerung in Deutschland erkennt die Klimakrise zu Recht als zentrale Bedrohung für eine lebenswerte Zukunft – vor allem für kommende Generationen. Und deshalb brauchen wir konsequenten Klimaschutz ohne Aufschub.

Anlage 36

Erklärung

von Staatsminister **Alexander Schweitzer**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 133** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Anne Spiegel gebe ich folgende Erklärung der Länder Rheinland-Pfalz und Hamburg zu Protokoll:

Die Länder Rheinland-Pfalz und Hamburg begrüßen grundsätzlich die Bereitschaft des Bundes, eine weitere Milliarde Euro an Bundesmitteln zur Bekämpfung der Schäden im ÖPNV aus der Coronapandemie zur Verfügung zu stellen, unter der Maßgabe einer entsprechenden hälftigen Beteiligung der Länder.

Die neuen Auflagen zum Abruf der Bundesmittel erfordern allerdings nunmehr eine erhebliche Vorfinanzierung des Bundesanteils durch die Länder.

Bund und Länder wollen gemeinsam erreichen, dass die ÖPNV-Unternehmen weiter die Daseinsvorsorge in diesem Bereich aufrechterhalten. Rheinland-Pfalz und Hamburg bitten daher den Bund, das Verfahren zur Abrechnung der Jahre 2020 und 2021 möglichst verwaltungsökonomisch durchzuführen.

Anlage 37

Erklärung

von Ministerin **Daniela Behrens**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 134** der Tagesordnung

Für die Länder Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein und Bayern und gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Niedersachsen, Baden-Württemberg, Hessen, Schleswig-Holstein und Bayern lehnen die am 24.06.2021 vom Bundestag beschlossene Regelung zu § 12c des Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur **Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht** ab.

Bereits mit der derzeitigen Fassung des § 12c Absatz 8 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) kann die Bundesnetzagentur bestimmen, welcher Übertragungsnetzbetreiber für die Durchführung einer im Netzentwicklungsplan enthaltenen Maßnahme verantwortlich ist. Mit der im Gesetzesbeschluss vorgesehenen Neufassung des Absatzes 8 in § 12c EnWG kann die Bundesnetzagentur zukünftig auch die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie eine Realisierungsquote als Grundlage für ihre Entscheidung heranziehen. Mit dieser Änderung wird eine unnötige Ausweitung der bereits vorhandenen Entscheidungsmaßgaben vorgenommen. Mit dem Verweis auf die personelle, technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird zudem ein Kriterium hinzugefügt, das für den rechtskonformen Betrieb eines Netzes ohnehin erforderlich ist. Stattdessen wird mit der Ausweitung tatsächlich ein zusätzlicher Rechtsmaßstab eingeführt, der das strukturelle Risiko erhöht, dass die behördliche Entscheidung zur gerichtlichen Überprüfung gestellt und noch nachträglich abgeändert werden könnte. Dies dürfte sich zulasten der erstrebten Zeit- und Kosteneffizienz auswirken, ohne dass diesen Nachteilen erkennbare Vorteile gegenüberstehen würden. Der jeweils in seiner eigenen Regelzone betroffene Übertragungsnetzbetreiber kennt die technischen Gegebenheiten im dortigen Netz am besten und kann in der Regel auf einschlägige Erfahrungen sowie eingespielte Kommunikationskanäle mit den örtlichen/regionalen Vertretern öffentlicher Belange zurückgreifen. Er bietet daher eine bessere Gewähr für eine möglichst zügige, effiziente und umweltschonende Durchführung der Maßnahmen als ein anderer Übertragungsnetzbetreiber, dessen Regelzone nicht unmittelbar betroffen ist.

Da mit der Entscheidung über die Vorhabenträgerschaft auch die dauerhafte Entscheidung über Eigentum und Betrieb von Netzausbauvorhaben festgelegt wird, ist nicht nur mit Verzögerungen des Netzausbaus zu rechnen, sondern es wird auch eine dauerhafte Verwässerung der bislang klar geregelten Zuständigkeiten für die Ver-

sorgungssicherheit innerhalb der Regelzonen der Übertragungsnetzbetreiber geschaffen. Schließlich wird hiermit eine sichere und schnelle Systemführung massiv erschwert. Die beschlossene vorgeschlagene Neufassung des § 12c Absatz 8 und Absatz 9 EnWG würde sich somit sowohl auf den Netzausbau als auch auf die Versorgungssicherheit negativ auswirken. Vor diesem Hintergrund hatte der Bundesrat bereits in seiner ersten Befassung eine Streichung der entsprechenden Norm beschlossen (vgl. Ziffer 8 in BR-Drucksache 165/21B).